

Ausgabe 43  
Dezember 2000  
6,- DM

# UNBEQU<sup>E</sup>EM

Zeitung der Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizistinnen und Polizisten (Hamburger Signal) e.V.

## Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz

Beiträge von der Internationalen Tagung vom  
10. bis 12. November 2000 in Hamburg

**PRAKTISCHE  
ANWENDUNG:  
DER CASTOR KOMMT**

Unsere Internet-Präsentation: <http://www.kritische-polizisten.de>

# Inhalt

Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz	
Presseschau Frankfurter Rundschau . . . . .	3
Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz –	
Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle. Eindrücke von der Tagung . . . . .	4
Möglichkeiten und Grenzen polizeilicher Binnenkultur . . . . .	7
Eine neue Polizeiverfassung . . . . .	15
Die Hamburger Polizeikommission – oder:	
Wie es nicht funktionieren kann . . . . .	18
Mobbing in Krankenhäusern – Todesfälle und andere Beispiele . . . . .	21
Buchbesprechungen:	
Polizeiskandal – Skandalpolizei . . . . .	24
Der Tod einer Polizistin . . . . .	24
Die Leute von der Hafestraße . . . . .	25
Stoppt die CASTOR wo Ihr sie trifft! . . . . .	26
Thomas Wüppesahl wurde freigesprochen . . . . .	29
Amoklauf der Staatsanwaltschaft Hamburg vorerst beendet . . . . .	31
Darf richterliche Unabhängigkeit zur Narrenfreiheit verkommen? . . . . .	32
„Rechts“ – kein Thema für die Polizei? . . . . .	35
Leserbriefe . . . . .	36
Wer braucht noch die Kritischen PolizistInnen? . . . . .	37
Verhindert die Castor-Transporte . . . . .	40

## Zur vorliegenden Ausgabe

Zu unserem Bedauern haben wir einen Abstand von sechs Monaten zu unserer letzten UNBEQUEM-Ausgabe. Dies liegt nicht zuletzt an unseren finanziellen Ressourcen. Unsere Zeitschrift verzehrt den Löwenanteil des Aufkommens aus unseren Mitgliedsbeiträgen.

Vielleicht kann die eine und der andere doch etwas spenden? – Falls ja, bitte überweist auf unser Konto bei der Hamburger Sparda-Bank, BLZ 206 905 00, Kto-Nr. 60 93 58.

Mit dieser Ausgabe wollen wir wieder in den regelmäßigen vierteljährlichen Erscheinungszyklus einsteigen. In dieser Ausgabe finden Sie unter der Rubrik Schwarze Schafe nichts, weil wir vor Stoff überquellten und Martin Herrnkind, der diese sog. Schwarzen Schafe „hütet“, in seine Diplom-Arbeit abtauchen muss.

Der Schwerpunkt sollte auf unserer Internationalen Tagung, die wir gemeinsam mit dem Hamburger Institut für Sozialforschung (HIS), der Patriotischen Gesellschaft u.a. Anfang November durchführen konnten, liegen. Da

es einen Tagungsband durch das HIS geben dürfte, werden wir erst in der März-Ausgabe weitere Referate gerade mit fachlichem Neuigkeitswert dokumentieren.

In dieser Ausgabe ist die Widerspiegelung unserer Jahrestagung auf das Referat von Martin Herrnkind (S. 7 ff), einem Tagungsbericht von Herrn Rainer Prätorius (S. 4) und dem Beitrag von Prof. Dr. Hans Liskan (S. 15) enthalten. Dafür dokumentieren wir zu den anrollenden CASTOR-Transporten schwerpunktmäßig in diesem Heft.

Wir sind weiter auf Beiträge angewiesen und würden uns freuen, wenn Grundsätzliches, Theoretisches wie Praktisches, Berichte über Polizeiübergriffe, Flics & Pigs Martin Herrnkind oder Thomas Wüppesahl zugesendet werden.

Wir wollen praktisch zeitgleich mit dem Erscheinen dieser UNBEQUEM-Ausgabe auch unsere Internet-Präsentation gepflegt und damit aktuell erscheinen lassen. Es lohnt sich der Blick auf: [www.kritische-polizisten.de](http://www.kritische-polizisten.de).

*Thomas Wüppesahl und Martin Herrnkind*

FR 11.11.2000

## „Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz“ – Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle

Bedauerlicherweise wird erst die März-Ausgabe schwerpunktmäßig Inhalte dieser Tagung wiedergeben können.

Das Erfreulichste an dieser Tagung war neben den vielen informellen Austauschen, dem persönlichen Kennenlernen, was letztlich alles inhaltlich befördernd wirkt, dass tatsächlich acht bis zehn neue inhaltlich schwergewichtige Vorschläge für die Fachdiskussionen und damit auch die Rechts- und Innenpolitik in diesem Land von den Referentinnen und Referenten präsentiert wurden.

Ein Nachbereitungstreffen der Veranstalter und Organisatoren wird demnächst abschließend klären, wie damit weiter umgegangen wird. Wir als Kritische PolizeibeamtInnen sind uns sicher, dass an den Inhalten dieser Tagung auch die vorhandene stock-konservative Fachwelt der etablierten Polizeimeinungen nicht vorbei gehen kann. Die Tagung dürfte für die verkrustete Landschaft, die sich meist aus dem kulturellen Inzest von Polizeien und Ministerialbürokratien zusammensetzt, einen inhaltlichen Schub bedeuten. – In der März-Ausgabe von UNBEQUEM wird es erkennbarer.

Thomas Wüppesahl

**Hinweis:  
Themenabend  
„Mobbing“,  
22. Februar 2001  
in arte**

# Krach bei der Organisation Kritischer Polizistinnen und Polizisten

## Mitglieder entscheiden am Wochenende über Selbstauflösung / Gegner bestreiten zunehmende Bedeutungslosigkeit vehement

**Von Karsten Plog**  
Bei der Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizistinnen und Polizisten gibt es Krach. Der Mitgliederversammlung, die am Wochenende in Hamburg zusammentritt, liegen zwei Anträge auf Selbstauflösung vor. Zwei der drei Bundessprecher haben die Anträge scharf kritisiert.

HAMBURG. 10. November. Der Hamburger Thomas Wüppesahl nennt den Vorstoß auf Selbstauflösung in einer Stellungnahme „reaktionär“ und „politisch verantwortungslos“. Seine Berliner Kollegin spricht von „zielgerichteter Sabotage“ und „haltlosen Verunglimpfung“. Die Arbeitsgemeinschaft war 1986 zunächst auf Hamburger Ebene im Anschluss an eine Großdemonstration gegen das Kernkraftwerk Brokdorf gegründet worden, bei der es zu erheblichen Übergriffen der Polizei gegen Demonstranten gekommen war. Einen Tag später kesselte die Polizei auf dem Hamburger Heiligen-

geistfeld stundenlang Demonstranten ein, eine rechtswidrige Aktion, wie später auch gerichtlich festgestellt worden ist. In ihrer besten Zeit hatte die Arbeitsgemeinschaft bundesweit etwa 160 Mitglieder, gegenwärtig liegt die Zahl bei etwa 70 bis 75. Für ihr Engagement hat sie den Gustav-Heinemann-Bürgerpreis erhalten.

Zu denen, die die Arbeitsgemeinschaft jetzt auflösen möchten, zählen das Vorstandsmitglied Heiko Dietrich sowie die Hamburger Manfred Mahr, innenpolitischer Sprecher der Grünen in der Bürgerschaft, und Reinhard Borchers, längere Zeit Bundesgeschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft.

Sie begründen ihren Schritt unter anderem mit zunehmenden Streitigkeiten. Diese hätten zu Austritten einer Reihe von Mitgliedern geführt, „die die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft über viele Jahre entscheidend mitbestimmt und nach außen hin glaubwürdig vertreten“ hätten. Darüber hinaus wird auf sinkende Mitglieder-

zahlen verwiesen. Es seit nicht zu erkennen, dass sich daran in nächster Zeit etwas ändern werde. Die Arbeit der Organisation habe die Diskussion um die Demokratisierung der Polizei wesentlich beeinflusst, „wir glauben aber, dass sie in dieser Form keine Zukunft mehr hat“. Die Auflösung sei daher, „der notwendige und konsequente Schritt“.

Bianca Müller und Thomas Wüppesahl werfen in Stellungnahmen an die Mitglieder der den Kritikern dagegen vor, dass ihre Angaben über den Zustand der Arbeitsgemeinschaft seien falsch seien. Mahr und Borchers hätten bereits seit längerer Zeit nicht mehr an Sitzungen teilgenommen. Die Resonanz innerhalb der Polizei und in den Medien zeige, dass die Bedeutung der Arbeitsgemeinschaft für eine Demokratisierung der Polizei in den letzten Jahren noch gewachsen sei. Die Zahl der Mitglieder nehme inzwischen wieder zu. Wüppesahl geht besonders scharf mit dem Bürgerschaftsabgeordneten Manfred Mahr

als Gericht. Mahr, der einst ausdrücklich als Vertreter der „Kritischen“ auf die Liste der GAL für die Bürgerschaft gekommen sei, könne heute ein Beispiel für den Anpassungsprozess der Grünen gelten. Seine „Konformität im Schatten eines rechten SPD-Innensensors und dieser Auflösungsantrag sind erschreckend“, schreibt Wüppesahl.

Unterstützung bekommen Müller und Wüppesahl unter anderem vom Gründungs- und ehemaligen Vorstandsmitglied Manfred Such (Werl). In einem Schreiben zur Mitgliederversammlung nennt er die Begründung für die Auflösungsanträge „in der Sache wenig stichhaltig“. Sie belegen lediglich einen „persönlichen Frust“. Er könne sich des Eindrucks nicht erwehren, so Such, „dass diese Unterzeichner den Verein als ihr Eigentum und sich selbst als so wichtig betrachten, dass sie dem Verein ohne ihre eigene Mitgliedschaft und ihr Engagement keine Überlebenschance geben wollen“.

# Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz

## Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle

Eindrücke von der gleichnamigen Tagung, Hamburg, 10. bis 12. November 2000

VON RAINER PRÄTORIUS

Manche Vorurteile „bewähren“ sich durch Bestätigung. Hier zwei Beispiele aus angezeigtem Anlass: (a) Kommt man im November nach Hamburg, kann man auf Regen wetten; (b) lädt das dort ansässige Institut für Sozialforschung zu einer Tagung über Polizei, dann darf man herrschende Tonlage „political correctness“ erwarten. Nun ist das freilich eine polemische Fremdbezeichnung für eine Attitüde, die sich selbst anders charakterisieren würde. Eine Polizeibetrachtung aus gesellschafts- und herrschaftskritischer Sicht, eine Bewertung im Sinne der Bürgerrechte, eine besondere Aufmerksamkeit für staatlichen Machtmissbrauch und Konformitätsdruck, für Ausgrenzung und Diskriminierung: all dies sind Umsetzungen dieser Haltung, die nicht einfach nur „trendy“, sondern bisweilen geradezu unbequem sind – für jene besonders, die sie vertreten. Die Bundesarbeitsgemeinschaft kritischer Polizistinnen und Polizisten, eine Mitausrichterinnen der Tagung<sup>1</sup> kann ein Lied davon singen; etliche ihrer Mitglieder können auch von persönlich erfahrener Benachteiligung und Isolation im Berufsumfeld erzählen. Da ist es nur zu verständlich, dass man auch mal das Gespräch unter Gleichgesinnten sucht, um Perspektiven zu entwickeln und gemeinsame Maßstäbe anzulegen: auch in politisch ganz anders gepolten Expertenrunden zu Polizei und Innerer Sicherheit wird ja schließlich ähnlich konsensuell vorsortiert.

Reichlich Konsens fördert meistens die Atmosphäre, nicht ganz so wahrscheinlich aber den Erkenntnisgewinn. Wenn gemeinsame Wertungen im Raum stehen, kann es schon mal sein, dass nicht so genau hingehört wird, wenn Aussagen gemacht werden, welche die Wertegemeinschaft nicht weiter bestärken. Mehrfach wurde z.B. moniert, dass in der Polizei immer noch zu viel Hierarchie, zu wenig Delegation und mitbestimmte Freiräume vorfindbar seien und dass dies zu Intransparenz und Machtmissbrauch führe. Als dagegen Prof. Dr.

Ulrich Karpen (Universität Hamburg) darauf verwies, dass hierarchische Organisation auch der Ministerverantwortung und dem Vorrang der legislativen Steuerung entspreche, erntete er hämisches Gelächter – erschreckenderweise auch seitens einiger Polizisten.

Dies lag wahrscheinlich daran, dass impliziter Konsens der Tagung darin bestand, die Kontrollproblematik gegenüber der Polizei nicht bei der legislativen Legitimationshierarchie festzumachen, sondern bei horizontalen und lateralen Beziehungen. Den theoretisch anspruchsvollsten Ausdruck verlieh dieser Sichtweise Prof. Dr. Hans Lisken (Düsseldorf) mit seinem bekannten Plädoyer für eine „Polizeiverfassung“. Er wünschte sich eine Auflockerung der monokratischen Steuerung des Apparates von oben aus den Innenministerien, statt dessen sei eine Kombination aus „Organisationsverrechtlichung und weisungsfreier Rechtsgebundenheit“ anzustreben. Die politische Führung soll sich den mittleren und unteren Polizeiebenen gegenüber auf – allerdings intensiviertere – Rechtsaufsicht beschränken, dort selbst aber sollen Selbstverwaltungslösungen ihren Platz finden. Es blieb unklar, ob damit eine Wiedereingliederung der Polizei ins Kommunale das Wort geredet wird oder ob sich Lisken Analoges zur sozialen und akademischen Selbstverwaltung vorstellt. Würde das dann wie dort korporationsrechtliche Statusgruppen konstituieren – also z.B. Vertretungsorgane mit „Polizei“ – und „Bürger“-Repräsentanten? Einstweilen soll der Bürgerwille wohl eher über den Klageweg zur Geltung kommen: Lisken kann sich zudem eine weitergehende Integration der Rechtsprechung auch in den administrativen Entscheidungsgang vorstellen – dies werde ja (z.B. bei Wohnungsöffnung) ohnehin bereits praktiziert. Auch die Stellung der Datenschutzbeauftragten würde in Liskens Sinne wohl in eine quasi-richterliche Position hinein gestärkt werden, was über reine ex-post-Kontrol-

len hinausführt und begleitende Interventionen in den Vollzug impliziert („Mitentscheiden“ bei Normauslegung).

Es wäre interessant zu erfahren, wie Lisken sich mit Zeitgenossen auseinandersetzt, die meinen, dass in unserem politischen System die Richtermacht ohnehin bereits ein bedenkliches Ausmaß erreicht hat und dass die Umschichtung von einer Juristenkaste auf die andere demokratisch wenig einbringt. Er wurde daraufhin nicht befragt, da er mit seinen Akzentuierungen in einer Hinsicht die Konsenslage der Versammelten gut traf: dies meint die Skepsis gegen die parlamentarisch legitimierte, politische Führung als mögliches Korrektiv gegen Fehlentwicklungen in der Polizei, deren Auftreten vor allem auf den mittleren Ebenen des Apparates lokalisiert wurde.

Dieser Befund enthält eine Prise Ironie, denn er nimmt sich geradezu spiegelbildlich zu dem aus, was häufig mit kritischem Unterton über die alltägliche, polizeiliche Selbstdeutung gesagt wird – so auch auf dieser Tagung. Danach fühlt sich der „gemeine Streifenbeamte“ alleingelassen von der politischen Führung, misstraut dieser ebenso wie der Justiz und sucht demgemäß Schutz und Solidarität vor allem unter Kollegen.

Daraus folgt die allzu bekannte „Wagenburg“-Mentalität, die Fehlentwicklungen vertuschen hilft und Kollegen, die Übergriffe publik machen, das Leben erschwert. Wo aber ist Abhilfe dagegen zu suchen, wenn die politische Intervention „von oben“ abgelehnt wird? Die Hoffnung auf Selbstkontrolle in den unteren Rängen des Apparates kam nicht so recht auf: Dr. Raphael Behr (Universität Frankfurt), der eigentlich über äußere Kontrolle der Polizei referieren sollte, sich aber auf diesem Gebiet als nichtwissend erklärte, lieferte einige Gründe für Defizite der kontrollierenden Innensteuerung: immer noch werde der Polizist in Gruppensolidaritäten hineinsozialisiert,

die sich manichäischer Weltbilder bedienen, Tat und Täter in eins setzten und einem „Ordnung“ stiftenden Arsenal von Stereotypen huldigten. Auch hier wurden die Grenzen der Hierarchie betont: auf der operativen Ebene herrsche noch das Selbstbild des „crime-fighters“, Polizeieliten hingegen hingen Theorien über symbolische Wirkungen der Sicherheitsproduktion und kriminologischen Konzepten an, gegen die sich die Basis sperrte. Bei so viel Kommunikationsstörung ist auch wenig Korrektur zu erwarten.

Prof. Dr. Jan Philipp Reemtsma (Hamburg) relativierte die eigene Kompetenz noch etwas radikaler: von Polizei verstehe er eigentlich gar nichts, trotzdem philosophierte er ausführlich darüber. Die Lizenz zur Gewaltausübung um der Gewaltbegrenzung willen mache die Polizei zu einer stets prekären Einrichtung, der gegenüber Kontrolle nie als routinisierte Patentlösung praktiziert werden könne. Die schwierigen, unvorhersehbaren Entscheidungen in gewaltträchtigen Situationen machten einen Vertrauensvorschuss unvermeidlich, Kontrolle als Anspruch demokratischer Öffentlichkeit sei dazu in stets neu auszubringende Balance zu bringen. Hinter diesem Vorbild des geschätzten Einladenden wollte Prof. Dr. Wilhelm Heitmeyer (Universität Bielefeld) wohl nicht zurückstehen: auch er bekannte, kein Polizei-Experte zu sein, und wagte nach dieser Eröffnung gleichwohl sehr robuste Generalisierungen über eben diesen Gegenstand. Die neuerliche Ausdehnung der Polizei in alltagsregulierende und „ordnungs“-stiftende Eingriffe sah er als Hauptgefahrenquelle: wo Normensicherheit für die Menschen immer mehr schwinde, entstehe ein Vakuum, in das Polizei sukzessive mit autoritären Kontrollpraktiken im Vorfeld strafrechtlicher Sanktionen eindringe. Diese Kontrollpolitik richte sich vor allem gegen schwache Gruppen (z.B. Ausländer), da aber, wo diese Gruppen unter illegalen „Ordnungsmächten“ leiden (gewähltes Beispiel: rechte Jugendgewalt in ostdeutschen Kleinstädten), versage die Polizei als Schutzmacht. Ausgrenzendes „Ordnungs“-Polizieren und Wegsehen bei „gewaltförmiger Ruhe“ drücken für Heitmeyer gleichermaßen eine unkontrollierte Alltagspolitik aus. Das Beunruhigende nicht nur für ihn dabei ist, dass zumindest die erste Praxis einen erheblichen Vertrauensvorschuss bei der Bevölkerungsmehrheit genießt und dass darum kaum einschränkende Kontrolle von die-

ser Seite zu erwarten ist.

Es ist keine Neuigkeit, dass die Polizeien in der Bevölkerung weitaus mehr Sympathien und Vertrauen vorfinden als gerade jene Einrichtungen, in denen sich die meisten Polizeikritiker betätigen – also Medien, Universitäten und politische Parteien. Die Irritation darüber wächst, wenn gerade Praktiken, die aus polizeikritischer Sicht besonders beunruhigend sind, diesen Vertrauensvorsprung vermutlich noch ausdehnen. Dazu zählen Strategien des vorverlagerten und ausweiteten Eingreifens gegen kleinere Übertretungen und Störungen, die jüngst gern mit dem Etikett „zero tolerance“ versehen werden.

Das entsprechende Schlagwort hat in den USA die beiden erwähnten Begleiterscheinungen gezeitigt: es ist auf weite Positivresonanz in der Bevölkerung gestoßen und hat zugleich Polizeikritiker alarmiert, die darin eine Tendenz zu Kontrolldefiziten und diskriminierenden Übergriffen sahen. Dies war gewiss ausreichend Grund für die Veranstaltungsplaner, eine starke, vergleichende Komponente in das Programm aufzunehmen, doch leider blieb diese unverbunden in sich selbst und damit auch zu den restlichen Darbietungen.

Zunächst korrigierten zwei amerikanische Gäste eine simplifizierende Gleichung: die Kriminalitätskontrollstrategie in New York City der neunziger Jahre reduzierte sich nämlich nicht auf „zero tolerance“. Michael J. Farrell (Justice Dept., New York) betonte, dass vielmehr eine umfassende resultatorientierte Neuausrichtung am Werke war, die von Einsatzzahlen und „response-time“ als Erfolgskriterien abrückte. Die Befriedung von Stadtvierteln und damit die Steigerung von Lebensqualität dortselbst sollten gemäß Farrell statt dessen erfolgreiche Polizeiarbeit ausweisen. Dezentralisierte Verantwortung, regionalisierte Analyse der Kriminalitätsphänomene und problemorientierte Konzentration der Maßnahmen waren die Strategiekomponenten, die Farrell herausstrich. Informationsgewinnung und -verarbeitung waren demnach wichtiger als polizeiliches „Durchgreifen“, doch selbst, wo Polizeipräsenz intensiviert wurde, waren die Effekte nicht nur martialisch-repressiv: im Stadtgebiet ging der polizeiliche Schusswaffengebrauch zwischen 1995 und 1999 auf weniger als die Hälfte zurück, die Beschwerden wegen Übergriffen reduzierten sich um 40 Pro-

zent.

Prof. Dr. Jerome H. Skolnick (New York University) wies auf eine Paradoxie dieser Politik hin: in den Gebieten mit armer und „ethnischer“ Bevölkerung war der Ertrag für die allgemeine Sicherheit am höchsten, trotz der von Farrell genannten Zahlen blieb aber dort die Ablehnung polizeilichen Zwangs gleichfalls hoch. Dafür gibt es gute Gründe, denn noch immer sind z.B. Schwarze von anlassunabhängigen Kontrollen stärker betroffen und kommen häufiger in gewalttätige Konfrontation mit der Polizei. Man überfordert aber lokale, polizeiliche Strategiewechsel, wenn sie raschen Wandel bei so lange eingegrabenen, wechselseitigen Ressentiments bringen sollen. Dass das Produkt (Sicherheit im Wohnumfeld) geschätzt wird, verursacht nicht unbedingt und unmittelbar, dass der Produzent an Sympathie gewinnt. Darum kann aber die Produktion nicht eingestellt werden, zumal sie zählbare Erfolge bringt, muss aber von einer längerfristigen, vertrauensbildenden Politik (sozialer Ausgleich, Partizipationsmehrung) flankiert werden, die nicht primär polizeiliche Kompetenz aufruft. Hier ist auch der legitime Platz für Beschwerdeinstanzen und für Polizeikontrolle unter Bürgerbeteiligung. Die Verlagerung der New Yorker Strategie von rabiaten „special forces“ und verdeckten Ermittlern zu mehr Sichtbarkeit uniformierter Polizei im Viertel, die auch Skolnick empfiehlt, macht Bürgerbeteiligung möglich; die überkommenen Ressentiments im Verhältnis zu Minoritäten macht sie auch notwendig.

Die Beschwerde- und Kontrollproblematik dominierte in den deutschen Beiträgen, die auf internationale Erfahrungen reagierten, über die Diskussion des polizeilichen Erfolges. Vielleicht geschah dies so, weil die deutsche Rezeption vorgetragen wurde, als die amerikanischen Referenten die Tagung bereits wieder verlassen hatten. Prof. Dr. Henner Hess (Universität Frankfurt) sah in der extensiven New Yorker Strategie gegen Kleindelikte zwar Potential für alltägliche Konflikteskalation, die Ursachen für echte Polizeibrutalität hingegen bei tieferen Problemen, die auch andernorts auftreten: schlechte Ausbildung, polizeiliche „Subkulturen“, Konfrontation mit besonders aggressiven Milieus im Drogenumfeld. Die beobachtende und analysierende Komponente habe der New Yorker Methode auch Information über polizeiliches Fehlverhalten und Beschwer-

den eingebracht, die ebenfalls sozialräumlich ausgewertet werde. Dabei ergeben sich selbst in Quartieren mit intensiver polizeilicher Intervention (wie der South Bronx) relativ gute „Community“-Beziehungen der Polizei. Für gravierende Fehlentwicklungen steht der Civil Complaints Review Board als von außen anrufbare, aber intern wirkende Kontrollinstanz zur Verfügung; Hess attestierte ihm beachtliche Korrektivwirkung.

Für derartige Beschwerde- und Kontrollinstanzen plädierte (fußend auf australische Erfahrungen) anscheinend auch Prof. Dr. Manfred Brusten (Universität Wuppertal). Er versicherte, dass er dazu auch ein Referat ausgearbeitet und mitgebracht habe, trug dieses aber nicht vor. Statt dessen plauderte er aus seinem Vorleben als ehemals „Junger“, immer noch „Kritischer“ und ganz bestimmt weitgereister Kriminologe. Erkennbare Quintessenz war allenfalls, dass er so manches schon frühzeitig gesagt habe, dass aber auf ihn man eben nicht hören wolle und dass Australien ein interessantes Land sei. Ähnlich souverän agierte Prof. Dr. Joachim Kersten (Evanston bzw. Villingen-Schwenningen). Ihn konnten Honorar und Reisekostenerstattung offenbar nicht dazu motivieren, vorher ein Referat auszuarbeiten; er rettete sich mit – manchmal amüsanten – Kalauern und Sottisen über die Zeit, unterwegs vom Hölzchen aufs Stöckchen fand er dabei nie einen erkennbaren Argumentationspfad. Den brauchte er aber auch nicht, denn seine plakativsten Aussagen stellte er ohne jeden Versuch einer argumentativen Begründung in den Raum. „Zero tolerance“ ist eine schlechte Theorie und zweifelhafte Praxis; „Community policing“ überzeugt Akademiker, hilft aber nicht bei der Kriminalitätskontrolle – Herr Kersten weiß das eben, das möge dem Publikum genügen.

Solche Präsentationen boten naturgemäß wenig Anknüpfung für die innerdeutschen Diskussionen, die also mehr auf eigene Erfahrungen bezogen blieben, was sie aber gewiss nicht unproduktiv machte. Einen wesentlichen Schwerpunkt bildete dabei die oft enttäuschte Hoffnung auf polizeiliche Selbstkontrolle, insbesondere durch meldende und anzeigende Kollegen. Prof. Dr. Otto Backes (Universität Bielefeld) berichtete aus Befragungen bei Hamburger Polizisten: Diese bejahten die Pflicht, ausländerefeindliches oder gewalttätiges Fehlverhalten von Kollegen anzuzeigen, zwar

abstrakt, doch waren sie ebenso geneigt, konkrete Konfliktsituationen so umzudefinieren, dass sie dieser Pflicht sich entziehen können. Als einen Grund für dieses Wegsehen und Vermeidungsverhalten benannte Backes die starke Entfremdung zwischen „unten“ und „oben“ in der Hamburger Polizei. Beschwerden werden auf dem Dienstweg in der Hierarchie abgeschwächt; in der umgekehrten Richtung erlebten die Polizisten ihre Führung in der Regel als Produzent von nichtssagenden Handlungsanleitungen, die offenbar nur dem salvatorischen Zweck dienten, bei Konflikten und Fehlleistungen diese auf die unteren Ränge abzuwälzen.

Nun mag die Stimmung in Hamburg ja besonders mies sein, doch die hier anklingenden Probleme sind – wie sich zeigte – von generellerer Natur. Polizeidirektor Udo Behrendes (Bonn) erklärte, dass die Anzeigepflicht aus einem strikt angewandten Legalitätsprinzip viele Polizisten überfordere, zumal sie als „by-stander“ von Übergriffen sich selbst strafrechtlich als Mittäter ins Spiel bringen (ähnlich argumentierte Ulrich Karpen). Die darauf reagierende „U-Boot“-Mentalität von verschworenen Polizistengemeinschaften führte Behrendes auf ein Versagen der mittleren Führung zurück: die Leiter von Dienst- und Einsatzgruppen erfüllten ihre Korrekturaufgabe gegen Fehlverhalten, indem sie dieses in „parafamiliärer“ Weise intern abschirmen. Rotation könne gegen solche Verkrustungen helfen: der Polizist, der in wechselnden Verwendungen arbeite, könne sich eher mit der Polizei schlechthin und ihrem rechtlichen Auftrag identifizieren als mit konkreter Kollegenkumpanei. Martin Herrnkind (Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizistinnen und Polizisten) war skeptischer bezüglich Rotation: sie könne hilfreich sein, damit der Dienst in bestimmten Brennpunkt-Dienststellen nicht persönlichkeitsverändernd wirke. Aber die Kultur des „Wegsehens“ nur auf persönliche Vertrautheit zurückzuführen, das wollte Herrnkind nicht gelten lassen: auch bei Grobeinsätzen habe es keine brauchbaren Polizistenaussagen über Gewaltakte gegeben, obwohl die inkriminierten Kollegen aus anderen Bundesländern kamen. Umgekehrt sei es auch bei solchen Anzeigen, die Delikte außerhalb der Primärgruppe kundtaten, zum „Mobbing“ gekommen. Wenn über Rotation als Therapie noch gestritten wurde, so war doch viel Einmütigkeit vorhanden,

dass dem „Wagenburg“-Problem durch spezielle Kronzeugenregelungen nicht beizukommen sei: ein solches Sonderrecht für Polizisten sahen mehrere Referenten und Diskutanten als potentielle De-Legitimation.

Solche Regelungen wirken aber ohnehin erst, wenn Schaden bereits eingetreten ist. Positive Maßnahmen, die der Polizei helfen sollen, besser mit ihrer „Gewaltlizenz“ umgehen zu lernen, finden naturgemäß einhelligere Resonanz. In diese Kategorie gehörten die von Sylvia M. Wilz (Universität Bielefeld) vortragenen Vorüberlegungen zu einem Forschungsprojekt. Es geht um den Leitbildwandel angesichts der zunehmenden Integration von Polizistinnen in den Dienst (wenn auch nicht auf seinen höheren Rängen). Die stetige Latenz aggressiver Handlungsmuster schrieb Wilz der männlichen Prägung von Polizei-Stereotypen zu; Wandel durch mehr Polizistinnen sah sie kaum (allerdings weist das Projekt ja auch noch keine Ergebnisse vor!). Unbestritten ist auch, dass Ausbildung dazu beitragen kann, dass aus dem polizeilichen Gewaltmonopol kein Missbrauch erwächst. Prof. Dr. Karlhans Liebl (FH für Polizei Sachsen) zeigte aber, dass die gegenwärtige Ausbildung, insbesondere an Fachhochschulen, diesem Anspruch nicht genügen kann. Sie ist in 16 verschiedene Länderwege zersplittert, sie versucht, immer schneller immer mehr Stoff durch immer billigere Lehrkräfte abzuladen, und sie genießt wenig Ansehen in der späteren Praxis: es sind nicht unbedingt die besten Polizisten, die in die Lehre gelenkt werden.

Bei solchen praktischen Fragen der Polizeireform und -kontrolle wurde die Konferenz lebhaft und fruchtbar. Fortwährend hatte man allerdings den Eindruck, an zwei Tagungen teilzunehmen, die parallel und unverbunden nebeneinander herliefen. Die eine Konferenz zum Thema „Polizeiliche Gewaltausübung und ihre Kontrolle in Deutschland“ war anregend, perspektivenreich und praxisnah; die Tagung „Vom Ausland lernen?“ hingegen blieb fragmentarisch, inkohärent und ohne Ertrag für die zuvor genannten Verhandlungen. Hier bleibt noch viel zu tun.

1 Die weiteren waren: die Patriotische Gesellschaft von 1765, das Hamburger Institut für Sozialforschung, die Hamburger Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur sowie – kooperierend – der Kommunikationsverein Hamburger Juristen.

# Möglichkeiten und Grenzen polizeilicher Binnenkontrolle

## Eine Perspektive der Bürgerrechtsbewegung\*

VON MARTIN HERRNKIND

Die Vereinsgründung der Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizistinnen und Polizisten lässt sich auf ein Ereignis zurückführen, das sowohl von den Gründungsmitgliedern als auch von vielen Sympathisanten inner- und außerhalb der Polizei als Übergriff definiert worden war, dem sogenannten Hamburger Kessel.<sup>1</sup> Es war die Zeit der Großdemonstrationen und Gewalteskalationen, in denen die Polizei immer wieder eine umstrittene Rolle spielte. Die Übergriffe der Polizei blieben für die Bundesarbeitsgemeinschaft bis heute ein zentrales Thema. Für berufliche Insider liegen die Hemmnisse wirksamer Kontrolle der Staatsgewalt offen zutage. Insbesondere die Grenzen der polizeilichen Binnenkontrolle stechen dabei ins Auge. Deren öffentliche Thematisierung führte zu den empfindlichsten Gegenreaktionen aus den Reihen der Polizei<sup>2</sup> bis hin zur Bemühung strafrechtlichen Ehrenschutzes.<sup>3</sup> Scheinbar ähnlich wie im Medizinalsektor<sup>4</sup> verhält es sich bei der Polizei: Fehler dürfen nicht vorkommen (jedenfalls nicht in der öffentlichen Wahrnehmung). Oder anders ausgedrückt: Es kann nicht wahr sein, was nicht wahr sein darf. Insofern muss die polizeiliche Binnenkontrolle als tabuisierter Bereich wahrgenommen werden.

### Polizeiliche Selbstkontrolle aus der Mikroperspektive

Wenn im folgenden die Selbstkontrolle behandelt wird, ist damit weniger die Selbstkontrolle der Gesamtinstitution Polizei gemeint. Dazu könnten Managementeinflüsse oder Führungspraktiken sowie dienstrechtliche Fragen gehören, jeweils aus der Blickrichtung des Managements oder des Rechts.

Hier soll es zunächst um eine Mikro-Perspektive der Selbstkontrolle gehen, also das Binnenleben polizeilicher Arbeitsgruppen: Einsatzteams der Mobilien Einsatzkommandos, Einsatzteams der Spezialeinsatzkommandos, den Zivilen Streifenkommandos, geschlossenen Einheiten der Bereitschaftspolizei, vor allem aber um die in allen Städten anzutreffenden Dienstgruppen der Schutzpolizeiinspektionen oder Reviere.

### Theoretische Parameter polizeilicher Selbstkontrolle

Der Begriff Selbstkontrolle wird dabei zumeist im Sinne eines repressiven Verständnisses gebraucht. Denn juristisch sind die Mechanismen für die meisten Fälle der polizeilichen Praxis klar geregelt. Zunächst unterliegen die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten dem Legalitätsprinzip, dem Strafverfolgungszwang (§ 163 Strafprozessordnung). Beim Anfangsverdacht einer Straftat „ist“ zu ermitteln – auch gegen KollegInnen. Diese Pflicht wird vor allem für Vorgesetzte postuliert.

Im Dienstrecht sind weitere – präventive – Kontrollmechanismen eingebaut, die im Themenkomplex der Grenzen polizeilicher Gewaltausübung bisher selten reflektiert wurden. Diese beamtenrechtlichen Kontrollmechanismen lassen sich ableiten

- aus den Grundsätzen der persönlichen Verantwortung (§ 38 Abs. 1 Beamtenrechtsrahmengesetz [BRRG] sowie den entsprechenden Beamtengesetzen des Bundes und der Länder) jede Beamtin, jeder Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit ihrer oder seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung;
- aus der Wohlverhaltenspflicht (§ 36 Satz 3 BRRG) gedeihliche Zusammenarbeit und Unterstützung, also auch Rechtsberatung und steuerndes Handeln gegenüber allen Kolleginnen und Kollegen;
- aus der Beratungspflicht (§ 37 Satz 1 BRRG) gedeihliche Zusammenarbeit gegenüber Vorgesetzten;
- aus der Gehorsams- (§ 37 Satz 2 BRRG) und der Remonstrationspflicht (§ 38 Abs. 2 BRRG) es darf nur rechtmäßigen Befehlen, Weisungen oder Anordnungen Folge geleistet werden. Im übrigen verbietet schon Artikel 20, Absatz III, des Grundgesetzes den blinden Gehorsam.

Die Polizei wird von Arbeitsroutinen geprägt, in denen weit überwiegend im Team Grundrechtseingriffe vollzogen werden. Die strengen hierarchischen Aufbau- und Ablauforganisationen be-

dingen lückenlose Vorgesetztenverhältnisse.<sup>5</sup> Selbst im Zweierteam der Streifenwagenbesatzung gibt es sogenannte StreifenführerInnen. Es gibt – theoretisch – keine Teamarbeitssituationen ohne verantwortliche Vorgesetzte. Und auch wenn solche Verantwortungsbindungen in der Alltagspraxis selten offen verbalisiert werden, gibt es immer Weisungen, bzw. Anordnungen und Leute, die diese Anordnungen ausführen. Abgeleitet aus dem Verantwortlichkeitsgrundsatz muss jede Weisung auf ihre Rechtmäßigkeit abgeklöpft werden.

Mit diesem juristischen und bürokratischen Bild im Kopf wird von einer dichten Binnenkontrolle der Polizei gesprochen. Die Rechtstheorie spiegelt sich in einem Mythos, der an einigen polizeilichen Ausbildungsstätten transportiert wird: „Der Polizist steht immer mit einem Bein im Gefängnis!“ Damit ist gemeint, dass sich hinter jeder Eingriffsermächtigung zumeist ein strafatbestandliches Handeln verbirgt. Die Latenz des Rechtsverstößes steckt somit in Routinehandlungen. Beispielsweise sind von PolizistInnen angeordnete Blutprobenentnahmen zunächst einmal Körperverletzungen im Amt – so sie nicht gerechtfertigt werden könnten.

Und der Mythos dichter Kontrolle wird bemüht, um nach außen die Tadellosigkeit der Behörde zu versichern. So antwortete der ehemalige Innenminister Schleswig-Holsteins, Ekkehard Wienholtz (SPD), amnesty international auf einen polizeikritischen Bericht: „Ich vertraue darauf, dass es keine falsche Kameraderie gibt, sondern dass andere Beamtinnen und Beamte dafür sorgen, dass derartige Vorkommnisse lückenlos und ohne Rücksicht auf die Beamten untersucht und aufgeklärt werden.“<sup>6</sup> Diese Position ist auf der politischen Ebene vorherrschend, in der Parteipolitik<sup>7</sup> ebenso wie in der Gewerkschaftspolitik.<sup>8</sup>

Strickten wir das Muster der alltäglichen polizeilichen Ablauforganisation, wie es uns das materielle Strafrecht, das formelle Strafrecht, das Polizeirecht und das Dienstrecht vorgibt, einmal zu Ende – was käme dabei für eine Organisations-

kultur heraus? Es müßte ein Arbeitsklima abgeleitet werden können, in dem ein offener, permanenter Informationsaustausch gegeben ist; ein Arbeitsklima, in dem polizeiliche Maßnahmen – soweit situativ möglich – offen diskutiert werden; mit Vorgesetzten, die abweichende juristische oder einsatztaktische Meinungen akzeptieren, aufnehmen, verarbeiten und möglicherweise die eigene Meinung ändern. Wenn die Vorgaben des Rechts Wirksamkeit entfalten sollten, dann wäre die Polizei – zwar kein Debattierklub – zumindest aber eine Institution, in der ein offener Austausch auch ganz unterschiedlicher Meinungen in einem pluralistisch zusammengesetzten Personalgefüge eine Selbstverständlichkeit darstellte. Das wäre die Theorie.

### Leerlauf des Legalitätsprinzips

Aber „diese“ Polizei gibt es in der Realität nicht. Das wäre die These der Kritischen PolizistInnen.

Das Legalitätsprinzip funktioniert als Strafverfolgungszwang im polizeilichen Innenverhältnis, mithin als Instrument der Selbstkontrolle, nur in ganz seltenen Ausnahmefällen.

Belege für die mangelnde Funktionstüchtigkeit juristisch festgesetzter Pflichten sind dabei nicht nur unsere subjektiven Erfahrungen aus dem Dienstalltag. Berichterstattungen oder Protokolle gerichtlicher Hauptverhandlungen gegen PolizistInnen spiegeln immer wieder deutliche Kritik der Justiz am Aussageverhalten der PolizeibeamtInnen wider. In Verfahren oder Prozessen fallen PolizeibeamtInnen immer wieder durch Falschaussagen, augenscheinliche Absprachen oder situativ ungewöhnliches Nichtwissen auf.<sup>9</sup> Ein polizeieintern weit verbreiteter, ironisch gemeinter Spruch lautet: „Ich hab mir gerade die Schuhe zugebunden.“ Oder auch: „Ich war grade nicht im Raum, als das passierte.“ Zum allgemeinen „Copspeak“-Repertoire gehört auch die kameradschaftlich und freundlich gemeinte Redewendung: „Für Dich schwör ich jeden Meineid.“

Der Hamburger Rechtsanwalt Uwe Maeffert hat in seinem Buch „Polizeiliche Zeugenbetreuung“ eine sogar systematische Zeugenbeeinflussung der Polizeiorganisation auf ihre Beamten nachgewiesen.<sup>10</sup>

Auch aus den Reihen der Anklagebehörden können entsprechende Signale empfangen werden. Bemerkenswerte Beispiele lieferten polizeiliche Großeinsätze. Die Gegenwart von hunderten oder tausenden auf das Legalitäts-

prinzip verpflichteten PolizistInnen könnte zunächst vermuten lassen, dass kaum ein Straftatverdacht dem Auge des Gesetzes entgeht. Das Gegenteil ist jedoch der Fall. Beispielsweise war es nach dem Brokdorfeinsatz am 7. Juni 1986 nicht möglich, verwertungsfähige Aussagen von Polizeibeamten zu bekommen. Ein Staatsanwalt schrieb, dass nach den Ermittlungen eigentlich sicher sein könne, dass die vernommenen Polizeibeamten falsch ausgesagt hätten. Er könne aber nicht sagen, welcher der Beamten nun falsch und welcher richtig ausgesagt hätte. Faktum sei, dass unzählige Beamte beweiskraft strafrechtlich relevant gehandelt hätten, aber keiner der Straftäter namentlich ermittelt werden konnte.<sup>11</sup>

Wer sich mit PraktikerInnen aus Gerichten oder Staatsanwaltschaften offen und ehrlich unterhalten kann, wird immer wieder das Eingeständnis zu hören bekommen, dass bei augenscheinlich hoffnungslosen Konstellationen von Sach- und Personalbeweisen – beispielsweise einzelner, betrunken gewesener Obdachloser versus drei Polizeibeamte – keine Anklage erhoben wird. Weite Kreise der Justiz haben an der polizeilichen Mauer des Schweigens resigniert.<sup>12</sup>

Dabei ist bei dieser Analyse noch nicht einmal berücksichtigt, dass bestimmte Affinitäten gegenüber der Polizei von Seiten der Staatsanwaltschaften<sup>13</sup> auch zu Beißhemmungen führen, wie es einmal ein Bremer Rechtsanwalt ausdrückte.<sup>14</sup> Am deutlichsten wurde hier der ehemalige Hanauer Staatsanwalt Harald Weiss-Bollandt (heute Polizeipräsident in Frankfurt): „Zum Beispiel glaube ich dem Demonstranten, der behauptet der Polizeibeamte habe, um ihm Schmerzen zuzufügen, die Knebelkette am Handgelenk unnötig straff zugezerrt, durchaus; aber nachweisbar ist nichts, weil die anderen Polizeibeamten bei solchen Anlässen immer »gerade weggeguckt« haben.“ [...] „Diese wechselseitige Deckung von Polizeibeamten ist unabdingbare Voraussetzung für das Funktionieren einer Polizei, wie wir sie brauchen.“ Die Kameradschaft, die hier zum Ausdruck komme, sei einfach notwendig, „wenn wir nicht das Funktionieren von Verbänden wie der Polizei oder auch der Bundeswehr, wo sich das Problem ähnlich stellt, in Frage stellen wollen. Wo kämen wir denn hin, wenn ein Polizist sich nicht mehr auf diese Kameradschaft seiner Kollegen verlassen könnte, wenn er sich nicht mehr darauf verlassen könnte, dass sein Kamerad zu ihm hält und ihn notfalls auch deckt.“

### Leerlauf dienstrechtlicher Selbstkontrolle

Auch bezüglich der beamtenrechtlichen Kontrollmechanismen wäre die These der Kritischen PolizistInnen, dass die rechtlichen Vorgaben in der Praxis nicht greifen.<sup>15</sup> Ihre mehr als begrenzte Wirkungskraft hängt ebenfalls mit den innerpolizeilichen Strukturen zusammen. Die aus den strengen Hierarchien und bürokratischen Handlungsmustern resultierenden Machtstrukturen führen nämlich zur Stromlinienförmigkeit des Personalkörpers und nicht zu dessen Pluralismus.<sup>16</sup> Es gibt bei Einsätzen oder Einsatzbesprechungen kaum den gemäß Beamtenrecht eigentlich erforderlichen kritischen Austausch. Ein besonders krasses Beispiel der Wirkungslosigkeit ist die Remonstration. Das Rechtsstaatsgebot und die Remonstrationspflicht waren angetreten, den blinden Gehorsam zu verhindern. Die Idee war und ist, dass BeamtInnen – entgegen den sozialpsychologischen Erkenntnissen von Stanley Milgram und anderen – gegen ihre Vorgesetzten intervenieren, falls sie eine Anordnung für rechtswidrig erachten. Die Wirkungskraft dieser Norm tendiert jedoch so gut wie gegen Null. Wenn im polizeilichen Alltagsgeschäft tatsächlich einmal jemand remonstriert, wird das zum Tagesgespräch.

Am deutlichsten tritt die Remonstrations-Abstinenz bei Großeinsätzen zutage. Beim Hamburger Kessel wurden über 800 DemonstrantInnen festgehalten und teilweise nach erst dreizehn Stunden wieder entlassen. Der Einsatz wurde schließlich als rechtswidrig bewertet.<sup>17</sup> Während aber schon lange vor dem Gerichtsurteil das Einsatzverhalten in der Öffentlichkeit äußerst kontrovers eingeordnet und schließlich auch zur Initialzündung für unseren Verein wurde, zeigte sich die offizielle Seite der Polizei in Massenmedien und der Fachpresse einmütig. Tatsächlich wurde lediglich eine in der Presse (nur) angedeutete Remonstration bekannt. Solche scheinbare Einmütigkeit in der Beurteilung der Lage und der daraus resultierenden Polizeimaßnahmen wirft die Frage auf, ob sich hinter dem Verhalten der über achthundert (!) eingesetzten Beamtinnen und Beamten tatsächlich eine Meinungsbildung verbirgt. Wie wahrscheinlich ist es, dass bei einem solchen Einsatz (fast) alle achthundert BeamtInnen das fragwürdige polizeiliche Instrumentarium in ihrer rechtlichen Prüfung akzeptieren und niemand Missachtungen der Verhältnismäßigkeitsgrundsätze registriert haben will?

Nachdem der Hamburger Kessel in den Massenmedien und der juristischen und polizeilichen Fachpresse umfangreich kommentiert worden war, kam es im September '86 zum Mainzer Kessel (im September '90 von einem Verwaltungsgericht [VG] als rechtswidrig gewertet), im Oktober '86 zum Schwandorfer Kessel (im Mai '90 von einem VG als rechtswidrig gewertet), im Juni '87 zu einem Kessel anlässlich des Reagan-Besuchs in Berlin (im Juli '89 von einem VG als rechtswidrig gewertet) und im Juli '92 zu einem Kessel beim Weltwirtschaftsgipfel in München<sup>18</sup> (im Juli '92 von einem AG und im März '94 von einem Landgericht als rechtswidrig gewertet).

Weder polizeiintern noch in den Medien, die Fachpresse eingeschlossen, konnten Informationen über geteilte Rechtsauffassungen in Führungs- oder Ausführungsebene erlangt werden.

Dabei dürfte kaum anzunehmen sein, dass hier tausende Polizeibeamtinnen und -beamte alle mit ihren Einsatzleitungen einer Meinung waren. Die scheinbare Einmütigkeit bedeutet nicht, dass die Polizei als ein geschlossener, monolithischer Block betrachtet werden muss. Die Einmütigkeit dürfte auch kaum allein mit den milgramschen sozialpsychologischen Erkenntnissen der Autoritätshörigkeit erklärbar sein. Das Remonstrationsrecht wurde für bürokratische Zusammenhänge konzipiert. Insoweit ist es auch auf eine „Büro-Kratie“ zugeschnitten. Bei ad-hoc-Entscheidungen auf der Straße, bei Soforteinsätzen des polizeilichen Außendienstes funktioniert eine solche Rechtskonstruktion erst, wenn ihr die Organisationskultur Raum bietet; und praktisch heißt das: wenn die polizeiliche Aus- und Fortbildung sowie die Ablauforganisation auch den Beamtinnen und Beamten der untersten Hierarchieebenen die Kompetenz und ausreichend Informationen zuteil werden lassen, damit sie über Remonstrationen überhaupt erst nachdenken können. Darüber hinaus müsste das Binnenklima der Polizei den allgemeinen Tendenzen zur Autoritätshörigkeit entgegenwirken; nonkonforme Kritik müsste belohnt werden.<sup>19</sup> Doch die Realität in der deutschen Polizei lässt eher die Vermutung aufkommen, dass eine Binnenkontrolle dieser Art unerwünscht ist. Deutliche Belege liefern Umfragen, in denen Polizeibeamtinnen und -beamte über ihre Meinung von den Vorgesetzten, bzw. über informationelle Transparenz der Organisation befragt wurden.

Zwischenergebnis: Die gesetzlichen Instrumente zur Binnenkontrolle der Polizei versagen in der Praxis.

### Polizeiliche Subkulturen

Die behandelten Defizite lassen sich nicht allein auf Informationsmängel zurückführen. Wohl die meisten Situationen, innerhalb derer in Bürgerrechte eingegriffen wird, sind in ihrer Komplexität auch von den „Grobrechtsträgern“ erfassbar. Sie können also überwiegend von durchschnittlich ausgebildeten und durchschnittlich kompetenten VollzugsbeamtInnen den polizeilichen Erfordernissen entsprechend eingeordnet werden. Ereignen sich in diesem Bezugsfeld Polizeiübergriffe und entfalten sich dann keine institutionsinternen Selbstreinigungskräfte, spricht der Volksmund von der Krähe, die keiner anderen ihrer Art das Auge aushackt. Im öffentlichen Diskurs fielen hier auch Vokabeln wie: Korpsgeist, Kameraderie, Mauern des Schweigens, Subkultur, Ehrenkodex.

Eine Ausgangsthese wäre, dass polizeitypische Phänomene getrennt behandelt werden müssen gegenüber allgemeinen, in der Gesellschaft vorkommenden Phänomenen. Schließlich hat der ehemalige Bundeskanzler Helmut Kohl auf bemerkenswerte Weise erinnert, welche Bedeutung dem Ehrenkodex auch in unserer modernen Gesellschaft noch eingeräumt wird. Die Unterscheidung zwischen polizeitypischen von polizeiuntypischen Phänomenen erlangt ihre Relevanz spätestens beim Ausloten von Gegenmaßnahmen. In diesem Sinne sind Teile der sozialpsychologischen Erklärungsmodelle zu interpretieren. Die Sozialpsychologie unterscheidet zwischen Primärgruppen und Sekundärgruppen.

### Primärgruppen in der Polizei

Polizeiliche Dienstgruppen wurden vom Organisationssoziologen Peter Waldmann den Primärgruppen zugeordnet. Primärgruppen sind kleine Gebilde mit engem, umfassenden Zusammenleben, einem „Wir-Gefühl“; eine soziale Einheit, die „Heimat“ bietet, aber auch „Zugehörigkeit“ abverlangt. In derartigen Gruppenzusammenhängen gilt Emotionalität als der vorherrschende Beziehungsmodus, gegenüber der Rationalität bei den eher unübersichtlichen, größeren Sekundärgruppen. Allein diese grundsätzlichen Beschreibungen einer Primärgruppe – ohne polizeiliche Spezifika – lassen es strittig erscheinen, ob im Einzelfall die Pflicht zur Strafverfolgung

überhand behielte, gegenüber den emotionalen Verbindlichkeiten, möglicherweise sogar Freundschaften. Die Primärgruppen der Polizei sind jedoch noch von speziellen Eigenschaften geprägt. Sie sind in aller Regel männlich dominiert, und das heißt: unter Einfluss männlicher Hegemonialansprüche, männerbündischem Autoritätsbarren und männlicher Gewaltbereitschaft.<sup>20</sup> Polizeiliche Dienstgruppen sind Gefahrgemeinschaften. In ihnen fällt die Abgrenzung der eigenen Gruppe gegenüber Fremdgruppen oder Außeneinflüssen noch stärker aus als von den meisten anderen Primärgruppen. Polizeiliche Dienstgruppen sind aufgrund ihrer herausgehobenen gesellschaftlichen Aufgaben und aufgrund ihrer unregelmäßigen Arbeitszeiten sozialkulturell stärker isoliert als andere Primärgruppen; sie sind aufgrund der polizeitypischen Hierarchiegefälle häufig auch polizeiintern stärker isoliert. Alles in allem sind polizeiliche Primärgruppen ein prototypischer Nährboden für subkulturelle Normen.

Die Kritischen PolizistInnen sammeln seit einiger Zeit polizeiinterne Informationen und massenmediale Meldungen über Fälle, in denen PolizistInnen andere PolizistInnen wegen Übergriffen angezeigt haben. Soweit die bisherige, oberflächliche und sicherlich unsystematische Wahrnehmung nicht täuscht, kommen die mit Abstand wenigsten Fälle innerhalb von Primärgruppen vor.

Als weiteres Zwischenergebnis sollte festgehalten werden, dass das Strafrecht innerhalb von polizeilichen Primärgruppen eine nur äußerst begrenzte Selbstkontrolle bewirkt.

### Korpsgeist – kein spezifisches Phänomen der Kleingruppen

Nun wissen wir von Fällen, in denen keine direkte Primärgruppenbeziehung zwischen denjenigen bestand, die sich strafrelevant verhielten und denjenigen, die anzeigenpflichtig gewesen wären. Auch hier bieten Großeinsätze anschauliche Beispiele. Anlässlich der Brokdorfdemonstration 1986 waren Einheiten aus dem gesamten Bundesgebiet eingesetzt. Aber kein niedersächsischer Beamter hatte einen Schleswig-Holsteiner angezeigt, auch nicht, wenn die beiden sich noch nie zuvor über den Weg gelaufen waren. Warum nicht? Es könnte sich um eine subkulturelle Norm der eigenen Primärgruppe handeln. Die Norm der eigenen Gruppe könnte lauten: „PolizistInnen zeigen sich nicht an!“ Nach dem

Brokdorfeinsatz drohten dann also Schwierigkeiten mit den eigenen Leuten.

Es sind jedoch Fälle bekannt geworden, in denen anzeigende PolizistInnen nicht oder zumindest nicht nur Probleme mit ihrer eigenen Dienstschrift bekamen.<sup>21</sup> Im übrigen arbeitet eine keinesfalls unerhebliche Anzahl von PolizeivollzugsbeamtenInnen außerhalb von festen Primärgruppen-Zusammenhängen. Wie lässt sich in solchen Fällen das Mobbing wegen einer Anzeige erklären? Die Herleitung aus Primärgruppenbeziehungen entfällt.

Nach unseren Beobachtungen handelt es sich vielfach nicht um die Phänomene einer kleinen gruppenspezifischen Subkultur; es handelt sich um Phänomene „der Polizei“, der Gesamtorganisation oder jedenfalls weiten Teilen von ihr. Und nicht allein der Aspekt der Strafanzeige (gegen KollegInnen) führt zur Ausgrenzung. Die Norm heißt nicht allein, wie bei der beispielhaft genannten Primärgruppe: „PolizistInnen zeigen sich nicht an!“

Eine weitere Arbeitsthese lautet vielmehr, dass sich hinter Mobbing und Ausgrenzung allgemeine Legitimationsmuster für polizeiliches Handeln verbergen, polizeispezifisches Gerechtigkeitsdenken ebenso wie allgemeine Wertvorstellungen, die in der Polizei weit verbreitet sind.<sup>22</sup> In allen, auch privaten Lebensbereichen wird Konformität abverlangt, sobald sie auch nur im Entferntesten Polizeirelevanz erlangen könnten. Wer abweicht, ist suspekt. So führte noch vor wenigen Jahren der durch millimetergroßen Ohrschmuck angeblich gezeigte Nonkonformismus eines jungen Polizisten zu einem bis zum Bundesverfassungsgericht hochgepeitschten Rechtsstreit. Die Institution Polizei konterkariert systematisch das Pluralismus-Postulat des demokratischen Rechtsstaates – wer sich zur Selbstkontrolle anschickt, grenzt sich aus. Die hierfür wohl bedeutendste Erklärung der Auswirkungen polizeilichen Alltagshandelns liefert das Polizeikultur-Konzept, auf das hier aus Platzgründen nicht näher eingegangen werden kann. Aus bürgerrechtlicher Perspektive erscheint jedoch der Versuch angebracht, einen über das Alltagshandeln hinausgehenden Ansatz zu finden. Der bürgerrechtliche Ansatz enthält naturgemäß breite politische Komponenten. Er knüpft an die Frage an, was wir überhaupt als gesellschaftlich unerwünscht definieren. Was wollen wir nicht, was die Polizei macht? Die Suche nach der Antwort auf diese Frage gleicht der Suche

nach einer Definition für die Vokabel „Polizeiübergreif“.

### **Begriffswelt des „Polizeiübergreif“**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer PolizistInnen bietet folgende Definition an: Der Polizeiübergreif ist ein dienstliches Verhalten, welches die Verletzung von Menschen- oder Bürgerrechten zur Folge hat. Es ist eine Form des Machtmissbrauchs, beschränkt auf die Institution Polizei.

Eine Begründung für diese Definition erhellt sich am einfachsten aus der Abgrenzung gegenüber anderen geläufigen Begrifflichkeiten. Da die Bemühungen der deutschen Polizeiforschung zu den Begriffsklärungen wenig beigetragen haben, sollen nachfolgend Anleihen aus dem angelsächsischen Raum übernommen werden. Zwar existieren auch in Deutschland eine Reihe von Arbeiten, die das Thema Polizeiübergreif streifen, sozusagen den Nährboden für Übergreif beschreiben. Es gibt aber nur wenige Publikationen, die sich den „Übergreif“ zum Hauptthema gemacht haben und noch weniger empirische Untersuchungen. In England, Australien, vor allem aber in den USA gibt es zwar genauso wie hierzulande inner- und außerpolizeiliche Pressure-Groups, die das Phänomen abstreiten, insbesondere die Polizeigewerkschaften. Gleichwohl entsteht der Eindruck, dass die Problematik dort um einiges offener diskutiert wird. Im Gegensatz zum deutschen Forschungsstand gibt es gerade in den USA eine große Anzahl von – auch empirischen – Arbeiten jüngerer Datums, die sich nicht nur am Rande, sondern ausdrücklich mit polizeilichem Fehlverhalten befassen.

Definitiv wird im angelsächsischen Raum mit mehreren Begriffen gearbeitet.

Die „Police Corruption“ lässt sich nicht eins zu eins als Polizeikorruption übersetzen. Im Verständnis angelsächsischer Forschung umfasst Police Corruption mehr als einen Rechtsmissbrauch gegen geldwerten Vorteil. Das eher materiell ausgerichtete deutsche Verständnis von Polizeikorruption ist deshalb für unsere Zwecke ungeeignet.

Der legalistische Begriff „Police Crime“ umfasst nicht nur das deutsche Verständnis von Polizeikriminalität, die Amtsdelikte<sup>23</sup>, sondern jegliche Verstöße gegen Strafnormen, innerdienstlich oder unter Ausnutzung der dienstlichen Stellung. Dazu zählt dann auch der Drogenkonsum innerhalb der Dienstzeit sowie

Delikte zum direkten materiellen Nachteil der Dienststelle: Urkundenfälschungen durch ungerechtfertigte Dienstzeiteintragen, Betrügereien durch nicht abgerechnete private Telefongespräche oder Diebstähle von Schreibutensilien. Eine solche Eingrenzung verfehlt jedoch die unmittelbare bürgerrechtliche Relevanz. Im übrigen sei zum deutschen Begriff der Amtsdelikte angemerkt, dass sie bei weitem nicht alle Missachtungen der Bürgerrechte abdecken. Strittig ist selbst, ob die Repressivfunktion in allen denkbaren Fällen durch die Gesamtheit von Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Dienstrecht erfüllt wird. So ist die Verletzung der Menschenwürde, vom Grundgesetz als höchstes Gut postuliert, nicht zwingend sanktionsbewehrt.<sup>24</sup>

„Police Misconduct“ spiegelt sich sprachlich im „polizeilichen Fehlverhalten“. Der Terminus umfasst gerade im deutschsprachigen Raum weitaus mehr Verstöße als die Polizeikriminalität. Denn ein Fehlverhalten könnte jenseits der Strafnormen bereits durch Verstöße gegen das Beamtenrecht oder Ordnungswidrigkeiten begründet werden. Damit beschreibt das polizeiliche Fehlverhalten vor allem auch innerdienstliche Pflichtverletzungen. Das teils durch Strafrecht (Geheimnisverrat), teils durch Dienstrecht (Mäßigung bei politischer Betätigung) geschützte Gut ist häufig die „Integrität der öffentlichen Verwaltung“. Dieses Schutzgut wird nicht selten sogar zum Nachteil von Bürgerrechten ausgespielt.<sup>25</sup> Selbst wenn innerdienstliche Beschwerdeverfahren zu offensichtlichen Fehlergebnissen führen, wenn materiell-rechtlich Bürgerrechtsverletzungen vorliegen, werden PolizeibeamtInnen sanktioniert, falls sie die sogenannte „Flucht in die Öffentlichkeit“ wagen. Der Begriff des polizeilichen Fehlverhaltens ist somit im bürgerrechtlichen Verständnis unbrauchbar.

„Police Deviance“ (weiter gefasst als „Occupational Deviance“) dürfte deckungsgleich mit der deutschen „Polizei-devianz“ sein. Das abweichende Verhalten umfasst allerdings auch polizeispezifische Abweichungen, die nicht bürgerrechtsrelevant erscheinen. So ist beispielsweise suizidales Verhalten durchaus polizeispezifisch zu hinterfragen, weil Selbsttötungen innerhalb der Polizei gegenüber den meisten anderen Berufsgruppen überproportional vorkommen. Doch Suizide gehören eher zum Innenverhältnis der Polizei. Vor allem aber wird die Fragwürdigkeit des Konzeptes „Abweichung“ für unsere

Zielrichtung klar, sobald wir Abweichung verhaltenstheoretisch interpretieren. Die „Abweichung“ ist ungeeignet für Beschreibungen von Rassismus über institutionalisierte Diskriminierungen oder zur Beschreibung von Makrokriminalität. Bei den makrokriminellen Völkermordaktionen der deutschen Polizeibataillone waren diejenigen die Abweichler, die sich nicht an Tötungen beteiligten – Insubordination war die Abweichung. Ein Charakteristikum der Makrokriminalität ist die Konformität und gerade nicht die Abweichung. Damit verfehlt auch die Begriffsfamilie des abweichenden Verhaltens wesentliche Bereiche des Themas.

Der selten verwendete Ausdruck „Police Anomie“ kennzeichnet einen Zustand mangelnder sozialer Ordnung. Polizeianomie bleibt allerdings eine Zustandsbeschreibung für nur eine Sorte des Nährbodens von Devianz. Die zweite Sorte des Nährbodens ist alles andere als anomisch; sie setzt sich aus dem polizeilichen Wertekanon und einer klaren, konsistenten Ideologie zusammen. Für die bürgerrechtliche Analyse ist die Polizeianomie also entbehrlich.

Der häufig auftauchende Begriff „Police Violence“ beschreibt Formen des Gewaltmissbrauchs; „exzessive Use of Force“ ist exzessive Polizeigewalt. Häufige Verwendung im angelsächsischen Raum findet die „Police Brutality“ – Polizeibrutalität. Doch alle diese Begriffe knüpfen an ein Verständnis physischer Gewalt. Ausgespart bleibt ein großes Spektrum von Bürgerrechtsverletzungen nicht unmittelbar physischer Ausprägung. Der institutionalisierte Rassismus durch bestimmte Formen von Polizeikontrollen<sup>26</sup> wird ebenso ausgespart wie die konspirativ verübten Bürgerrechtsverstöße. So gewinnen in der Risiko- und der Informationsgesellschaft mehr und mehr diejenigen Schutzgüter an Relevanz, die sich nur auf Datenverarbeitung beziehen. Unzulässige Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sind dabei nicht nur vergleichsweise harmlose Delikte wie das unerlaubte Abfragen aus dem Online-Datenbestand<sup>27</sup>, sondern auch das Einschleusen von verdeckt arbeitenden PolizeibeamtInnen in gewaltfreie Asylrechtsgruppen<sup>28</sup> oder Anti-AKW-Initiativen bis hin zum polizeilichen Eingehen von Intimkontakten zur Erlangung von Insiderinformationen.

Die vermutlich engste Verwandtschaft teilt der Polizeübergriff mit „Abuse of Authority“. Es wurden drei Fallkon-

stellationen beschrieben: physische Misshandlung, psychische Misshandlung oder die Verletzung von kodifizierten Bürgerrechten.

Soweit der Versuch definitorischer Eingrenzungen. Die Abgrenzung des Polizeübergriffs von den anderen Begriffen sollte dabei nicht nur die Differenz der Gegenstände gezeigt haben. Es dürfte auch schon deutlich geworden sein, dass sich aus den unterschiedlichen Gegenständen teilweise völlig unterschiedliche Implikationen für die polizeiliche Selbstkontrolle ableiten müssen. Beispielsweise verwies der Frankfurter Soziologe Henner Hess auf den sozialen Tatbestand, dass „Übergriffe zu privatem Gewinn scharf, repressive Übergriffe fast nie sanktioniert werden“.<sup>29</sup> Die begrenzte Reichweite legalistischer Definitionen für den Bezugsrahmen des Polizeübergriffs ist bisher negativ abgegrenzt worden. Im folgenden soll eine positive Beschreibung die Konturen herausarbeiten.

### Polizeiübergriff als politische Dimension

Das hier dargelegte Verständnis des „Polizeiübergriffs“ leitet sich unmittelbar aus den Fundamenten der Menschen- und Bürgerrechtsidee ab und stellt diese den polizeilichen Aufgaben gegenüber. Einer solchen Sinndeutung könnte nun der Vorwurf mangelhafter Trennschärfe gemacht werden, weil das Rechtsverständnis nicht mit geltendem Gesetz übereinstimmt. Dieser legalistisch begründeten Kritik würde jedoch eine gesellschaftswissenschaftliche Analyse realer Normwirkungen entgegen gehalten werden. Die nur scheinbar trennscharfe gesetzliche Definition der Polizeikriminalität leidet nämlich unter ebensolchen Unwägbarkeiten. So werden Normbedeutungen zum Schutz vor Polizeübergriffen nicht selten durch widersprüchliches Sanktionsverhalten verwässert oder gänzlich verwischt. Trotz juristisch festgestellter Rechtswidrigkeit ihres Handelns erfahren PolizistInnen häufig kaum gesellschaftliche Stigmatisierung. Zuweilen enden legalistische Versuche der Stigmatisierung in der politischen Heroisierung des Kriminalisierten, sowohl durch KollegInnen als auch durch breite Bevölkerungsschichten.<sup>30</sup> Als der Berliner Polizeibeamte Jörg Rosentreter wegen Erschießung eines 18-jährigen Tatverdächtigen (eines Einbruchs) in erster Instanz zu zweieinhalb Jahren Haftstrafe verurteilt wurde, sammelte die Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund 12.000 Mark für

ihn, bzw. seine Familie. Gesprochen wurde von einer „Welle der Solidarität von bundesdeutschen und Berliner Kollegen sowie aus der Bevölkerung“. Als 1996 in Heilbronn aufgrund einer Anzeige von PolizeibeamtInnen zwei Polizisten wegen Körperverletzung im Amt erstinstanzlich verurteilt wurden, sammelten ortsansässige Kaufleute 15.000 Mark Spendengeld.<sup>31</sup> Das von der Polizei erwartete harte Durchgreifen gegen die Drogenszene reichte bis zur Akzeptanz polizeilicher Gewaltexzesse durch breite Bevölkerungsschichten.

Noch deutlicher wird die politische Dimension dort, wo politische Instanzen sich explizit hinter polizeiliches Fehlverhalten stellen.<sup>32</sup> Im November 1999 forderte der CDU-Landesvorsitzende Schleswig-Holsteins „mehr Rücken- deckung für die Polizei“, auch „bei kleineren Unkorrektheiten“.<sup>33</sup> Bemerkenswert war auch die Verleihung von zehn Bundesverdienstkreuzen durch Schleswig-Holsteins Ministerpräsident Gerhard Stoltenberg an leitende Beamte eines politisch höchst umstrittenen und gewalttätig verlaufenden Demonstrations-Einsatzes (Brokdorf, 28. Februar 1981). Die Verantwortlichen des rechtswidrigen Hamburger Kessels bekamen von Seiten der politischen Führung, von Seiten der Polizeigewerkschaften und von großen Teilen der Bevölkerung überwiegend Streicheleinheiten; einer machte sogar eine einzigartige Karriere.<sup>34</sup> Henner Hess bezeichnete derartige Tatbestände als „repressive Verbrechen“. Polizeiliches Verhalten werde „von dritter Seite für Zwecke genutzt, die mit dem vom einzelnen Beamten subjektiv gemeinten Sinn oft nichts zu tun haben“. Zu ergänzen bliebe hier, dass die öffentlichen und durch politische Autoritäten artikulierten Meinungen prospektiv als Neutralisationstechnik von den normverletzenden PolizeibeamtInnen aufgenommen werden. Sie „machen nur das“, was die Öffentlichkeit von ihnen verlangt. Die öffentliche Meinung erodiert die gesetzliche Norm.

Folgerichtig ist der Polizeübergriff weniger juristisch als politisch zu verstehen. Auch Einsatzmethoden, die von Polizei und verantwortlicher Politik als legal bezeichnet werden, stehen der Lesart des „Polizeiübergriffs“ offen. Auch rechtsstaatlich legalisiertes Handeln kann als extrem illegitim wahrgenommen werden. Und überwiegend von gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen hängt es ab, ob solcherart legales Handeln gesellschaftspolitisch Bestandskraft

behält.<sup>35</sup> Foltermethoden bleiben selbstverständlich Polizeübergriffe, auch wenn sie in ansonsten rechtsstaatlich funktionierenden Systemen kodifiziert worden sind. Auch die verwaltungsrechtlich abgesegnete Abschiebung eines Flüchtlings in einen Folterstaat bleibt ein Polizeübergriff.

Polizeiübergriffe sind prototypische Beispiele für Machtmissbrauch. Für den kanadischen Kriminologen Pierre Landreville „ist Machtmissbrauch keine Anomalie, kein der Psychologie oder dem mangelhaften Ausbildungs- und Kenntnisstand [...] anzulastender Webfehler der Machtausübung, sondern ein zwangsläufiges Produkt von Machtverhältnissen. Je ungleicher Machtbeziehungen ausgestaltet sind, um so stärker ist der »Machtmissbrauch« in ihnen angelegt“.

Das Bestreben aller Akteure ist stets die Verschleierung sowohl der ungleichen Machtverhältnisse als auch der aus ihnen resultierenden Machtmissbräuche.<sup>36</sup> Soweit gesellschaftspolitisch durchsetzbar, geschieht dies durch die Rechtfertigung des staatlichen Handelns als „legalen Rechtseingriff“. Dort, wo dieser Rechtseingriff öffentlich nicht mehr legitimiert werden kann, wird das Phänomen individualisiert.<sup>37</sup> Was zurückbleibt, ist ein Schwarzes Schaf, keinesfalls jedoch ein pathologisch wahrzunehmendes Organisationshandeln. Nur in seltensten Fällen räumen politisch Verantwortliche solche strukturellen Defekte ein.<sup>38</sup> Dies ist zuweilen dann unumgänglich, wenn strukturelle Defekte offensichtlich werden. So wird politisches Taktieren schwierig, wenn eine Untersuchungskommission, deren Mitglieder allgemein hohe Reputation genießen, ihren Abschlussbericht vorlegt. Wo größere Polizeiskandale hochkochten und Untersuchungskommissionen strukturelle Eigenarten von Polizeiorganisationen freilegten, wurden zumeist auch die Eruptionen im gesellschaftlichen Machtgefüge sichtbar. Bei der weit überwiegenden Zahl bekannt gewordener Polizeiskandale ging diesen eine politisch initiierte Schwächung der Beschwerdemacht bestimmter Gesellschaftsgruppen voraus. Dabei wird die Schwächung der Beschwerdemacht durch verschiedenartige Impulse bewirkt:

- Gesellschaftliche Exklusion über (politische) Autoritäten;
- gesellschaftliche Exklusion durch mediale Kampagnen;
- gesellschaftliche Exklusion über lokal-geographische Konzentration von Phä-

nomenen, die durch die Bevölkerungsmehrheit als problematisch wahrgenommen werden (z.B. Ghettobildung);

- Förderung polizeilichen Feindbilddenkens (z.B. kriminalpolitisch proklamierte Kriege);

- Schaffung polizeilicher Organisationsstrukturen, die subkulturelle Gewaltverständnisse fördern (vgl. den als Verschlussache eingestuften Anhäuser-Bericht über polizeiliche Drogenbekämpfung in Frankfurt<sup>39</sup>);

- unzureichend kontrollierbares polizeiliches Eingriffsrecht (z.B. anlaßunabhängige Polizeikontrollen, Vorfelddermittlungen).

Dem Hamburger Polizeiskandal ging eine deutlich erkennbare gesellschaftliche Exklusion derjenigen voraus, die schließlich Opfer der Polizei wurden.<sup>40</sup> Das waren insbesondere Angehörige der linken Polit-Szene sowie die mit illegalisierten Betätigungsmitteln Handelntreibenden. Die politische Dimension dieser Feststellung wurde allerdings von den Mehrheiten im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss unterdrückt. Immerhin gelangte sie in ein Minderheitenvotum des Abschlussberichtes. Danach würden bessere Polizeiausbildung, bessere Arbeitsausstattung und bessere Kommunikation zwischen den Hierarchieebenen zwar die Leistungsfähigkeit der Polizei fördern. „Als Maßnahmen gegen Polizeübergriffe werden sie allerdings nicht weit führen, solange die Polizei aufgrund innenpolitischer Zielsetzungen dazu angehalten wird, gegenüber bestimmten Bevölkerungsgruppen »hart durchzugreifen«.“<sup>41</sup>

Ein jüngerer britischer Untersuchungsbericht eines Polizeiskandals, der Stephen Lawrence Inquiry, konstatiert Formen des institutionalisierten Rassismus und ermahnt jede Institution, ihre Politik, Strategien und Verfahrenspraxis auf mögliche Benachteiligungen gegenüber allen denkbaren gesellschaftlichen Gruppen zu überprüfen.

Der von der Christopher-Commission verfasste Untersuchungsbericht des Rodney-King-Polizeiskandals in Los Angeles enthält Empfehlungen in Richtung auf weniger konfrontative Polizeistrategien. Die Polizeiforscherin Janis Appier kommentierte, die auf Gewalt getrimmte polizeiliche Subkultur sei natürlicher Auswuchs des politisch-ideologischen Modells der Kriminalitätskontrolle. „Seit das Modell der Kriminalitätskontrolle Polizeiarbeit als nichts anderes als einen andauernden Krieg gegen Kriminalität definierte, entwickelte sich eine Subkul-

tur, die die Polizisten die Stadt als ein Kriegsgebiet ansehen ließ, in der nur aggressiv-männliche Polizisten-Soldaten überleben können.“ Doch auch außerhalb von Untersuchungsberichten über Polizeiskandale finden sich Verbindungen zwischen Rechtspolitik, Kriminalpolitik und der Häufung von Polizeübergriffen. Ein paradigmatisches Beispiel dürfte die 90er-Jahre-Strategie des New York Police Department darstellen. Die NYPD Aggressive Policing Strategy führte zu einem dramatischen Anstieg der Beschwerden über die Polizei und zu diversen Skandal-Vorfällen.

In Deutschland ging den großen, gewalttätigen Auseinandersetzungen der 70er und 80er Jahre bei Demonstrationen um Kernenergie, Startbahnen und Kriegsrüstung die politische Konstruktion des Feindbildes DemonstrantIn voraus.

Polizeiliche Gewaltexzesse im Zusammenhang mit der Drogenprohibition sind ebenfalls mit einem Feindbilddenken zu verknüpfen. Dabei ist das Feindbilddenken nicht nur über die Proklamation eines „Krieges gegen Drogen“ politisch initiiert. Die Akteure auf Seiten der Polizei und des Drogenhandels geraten in sich aufschaukelnde Eskalationsprozesse, unter anderem weil die eingesetzten PolizistInnen mit der tagtäglichen Erfahrung der Erfolglosigkeit leben müssen. In vergleichbaren Zusammenhängen sprach der Organisationspsychologe Achim Schüller von einer „Zieldiffusität“ der Polizeiorganisation.<sup>42</sup> Diese Zieldiffusität ergibt sich jedoch schon ganz natürlich aus dem jeden Rechtsstaat immanenten Spannungsfeld zwischen der Effektivität polizeilichen Handelns und Grenzen polizeilichen Eingriffsrechts. Jedes in der Verfassung festgeschriebene Grundrecht muss aus der Perspektive von Polizistinnen und Polizisten als Hemmschuh ihrer Arbeitseffizienz wahrgenommen werden. Diese im polizeilichen Eingriffsrecht konkretisierten Hemmschuhe mögen grundsätzlich Akzeptanz erfahren. Aber in Konstellationen, in denen die praktischen Arbeitsroutinen fast zwingend zu Eskalationen führen, geht die häufig geforderte professionelle Distanz noch häufiger verloren.

Kriege gegen Drogen lassen sich nicht gewinnen, auch nicht mit der Polizei. Aber ebenso wie Soldaten ihre Macht gegenüber den Machtlosen des Krieges zuweilen missbrauchen, missbrauchen zuweilen PolizistInnen ihre Macht gegenüber Leuten, denen man jegliche Macht – Beschwerdemacht – entzogen hat. Die Polizeikultur im Allge-

meinen und der polizeiliche Korpsgeist im Besonderen bieten nach wie vor ein dankbares Forschungsfeld. Aber auch schon heute lassen sich viele empirische Belege dafür anführen, dass die Grenzen polizeilicher Selbstkontrolle auch und gerade kriminalpolitisch, kriminalstrategisch und kriminaltaktisch abgesteckt werden. Überall, wo Verknüpfungen zwischen sich häufenden Polizeiübergriffen und der kriminalpolitischen Leitlinie herstellbar sind, dürfte die Individualisierungshypothese („Schwarze Schafe“) widerlegbar sein. Und überall dort sollten polizeiliche Führungsebene und politische Verantwortliche in ihrer Verantwortung herangezogen und das Augenmerk weniger auf die unmittelbar Handelnden gelegt werden.

### Lösungsvorschläge

Die heutige Polizeikultur, insbesondere die des operativen Dienstes, verschließt sich einer wirksamen Binnenkontrolle. Neben der Darstellung dieses Tatbestandes war es Ziel dieser Untersuchung zu zeigen, dass Kultur und Binnenkontrolle kriminalpolitischen und strukturellen Wechselwirkungen unterliegen. Die polizeilichen Selbstreinigungskräfte zeigen in der Praxis dort die schlechtesten Ergebnisse, wo die Polizei von der Gesellschaft überfordert wird. Überwiegend handelt es sich um Organisationseinheiten, die mittels aggressiver Strategien soziale Probleme lösen sollen; soziale Probleme, denen sich die Gesellschaft nicht mehr gewachsen sieht. Innerhalb rechtsstaatlicher Maßstäbe entfaltet sich eine solche Kriminalpolitik fast nur symbolisch. Ihre Nebenwirkungen sind aber höchst real. Zum einen wird die unter Erfolgsdruck stehende Polizei in eskalierende Konflikte gedrängt, für die sie zum zweiten die Verantwortung übernehmen soll. Im Gehörgang der Polizei klingt der gesellschaftliche Auftrag wie: „Wasch mich, aber mach mir den Pelz nicht nass!“

Rechtsstaatliche Polizeiarbeit ist nur möglich innerhalb rechtsstaatlich lösbarer Aufgabenstellungen und mittels rechtsstaatlich begrenztem Instrumentarium. Nur unter diesen Bedingungen kann sich eine Kultur polizeilicher Binnenkontrolle entwickeln. Doch immer wieder muss die Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer PolizistInnen beklagen, dass diese elementaren politischen Regeln verletzt werden.

Die politische Kernforderung der Bundesarbeitsgemeinschaft ist also klar: Grundvoraussetzung funktionierender Binnenkontrolle ist eine Kriminalpolitik,

die die Polizei vor rechtsstaatlich lösbarer Aufgaben stellt. Weitere Lösungsvorschläge finden sich in dem vor neun Jahren verabschiedeten Positionspapier zur Kontrolle der Polizei.<sup>43</sup>

Gefordert wird unter anderem:

- Verantwortlichkeit der Polizei auf kommunaler Ebene
- Revision des Beamtenrechts
- Schaffung von Polizeibeiräten, Polizeibeauftragten oder unabhängigen Polizeikontrollbehörden
- stärkeres Akteneinsichtsrecht
- Erweiterung des Remonstrationsrechts
- Tragepflicht von Namensschildern im uniformierten Dienst
- stärkere rechtliche, personelle und materielle Kontrollkompetenzen der Datenschutzbehörden
- keine Vermischung von geheimdienstlicher Tätigkeit in der Polizeiarbeit
- Statuierung eines grundsätzlichen öffentlichen Interesses an allem polizeilichen Handeln im Medienrecht
- Ansiedlung des fachtheoretischen Ausbildungsbereiches in den universitären Bereich
- Lehrkörper sollte weitestgehend nicht aus der Polizei rekrutiert werden
- stärkeres Gewicht der Fortbildung.

Unserer schon älteren Forderung nach „mehr Einfluss von Frauen in der Polizei“ würde heute kaum noch jemand offen widersprechen. Trotzdem enthält sie heute nicht weniger Streitpotenzial als vor zehn oder zwanzig Jahren. Denn worum es dabei auch geht, ist die Trennung von Polizeikultur und Machokultur, da letztere als eine wichtige Quelle des Machtmissbrauchs angesehen wird. Auch der polizeiliche Korpsgeist dürfte geschlechtsspezifische Facetten aufweisen. Eine besonders umstrittene politische Dimension entsteht, sobald die enge Verwandtschaft zwischen Machokultur und aggressiven Polizeistrategien zum Thema wird. Die Reflexion darüber muss vor allem von den Männern geführt werden. Selbst unter Bedingungen progressiver Rekrutierungspolitik werden Frauen noch für eine geraume Zeit eine Minderheit in der Polizei bleiben, insbesondere auf den mehr Gestaltungsmacht gegebenen höheren Hierarchiestufen. „Polizei und Männlichkeit“ gehört zu den wichtigsten Diskussionen der Zukunft, nicht zuletzt in Bezug auf die hier behandelte Thematik.

Die eigentliche Wirkungskraft einer Binnenkontrolle liegt auf präventiven Feldern, da das Strafrecht nach allen bisherigen Erkenntnissen eher kontraproduktiv wirkte. Repressionsdruck ist das Material, aus dem Steine der Mauern des

Schweigens gebrannt werden. Dasselbe dürfte für das Beamtenrecht gelten. Als Vision zur Handhabung „eines Falles“ wäre eine Konfliktschlichtung durch Mediation vorstellbar, zumindest in denjenigen Fällen, in denen Polizeiofoper kein Interesse an einer Bestrafung staatlicher TäterInnen haben. Organisatorisch anzusetzen wäre eine solche Mediationsstelle bei einem oder einer Polizeibeauftragten.

Insgesamt ist die polizeiliche Binnenkontrolle deshalb so bedeutsam, weil sich die Außenkontrolle großen praktischen Barrieren gegenüber sieht, in einigen Arbeitsbereichen faktisch leerläuft. In der Perspektive vieler Kontrollorgane findet polizeiliches Handeln überwiegend im Verborgenen statt. Somit ist rechtsstaatliche Polizeiarbeit ohne Binnenkontrolle nicht denkbar. Und eine Polizei, die sich abschottet, hat das Etikett der Rechtsstaatlichkeit nicht verdient. Dieses Aushängeschild kann sie nur beanspruchen, indem sie sich der Außenkontrolle gegenüber öffnet. Außenkontrolle und Binnenkontrolle müssen auf natürliche Art ineinander greifen und polizeikulturell als etwas Natürliches wahrgenommen werden.

„Die Polizei hat einen Anspruch darauf, kontrolliert zu werden!“<sup>44</sup>

Stand: 20.12.2000

\* überarbeitete Fassung des Vortrages am 11. November 2000 auf der Tagung „Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz. Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle“ in Hamburg

### Literatur:

- Bauch, Wolfgang: „Fragwürdiges Heldentum“, S. 31 – 33 in: Unbequem 25 (März 1996)
- Boden, Bernward: „Produkt der Dominanzsucht aus Minderwertigkeitskomplexen?“, S. 10 – 13 in: Unbequem Nr. 20 (Dezember 1994)
- Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizistinnen und Polizisten (Hamburger Signal) e.V. (Hrsg.): I. Aus- und Fortbildung der Polizei; II. Kontrolle der Polizei. Zwei Positionspapiere. Hamburg 1991
- Ferstl, Lothar/Hetzel, Harald: „Für mich ist das Alltag“ Innenansichten der Polizei. Bonn 1989
- Herrnkind, Martin: „Rechtspolitische Kritik der Folgepflicht“, S. 21 – 31 in: vorgänge Nr. 128 (Heft 4/1994); veränderte Fassung in: Unbequem Nr. 21 (März 1995), S. 4 – 19
- Herrnkind, Martin: „Der Fehler im System“, S. 54 – 61 in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP/Otto Diederichs (Hrsg.): Hilfe Polizei. Fremdenfeindlichkeit bei Deutschlands Ordnungshütern, Berlin 1995
- Herrnkind, Martin [1996a]: „Repressionen und Diskriminationen“, S. 26 – 33 in: Unbequem Nr. 26 (Juni 1996)
- Herrnkind, Martin [1996b]: „Schwarze Schafe« oder weites Dunkelfeld. Ein Diskussionsbeitrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizistinnen und Polizisten (Hamburger Signal) e.V.“, S. 33 – 37 in: Neue Kriminalpolitik 4/1996 (November 1996)
- Herrnkind, Martin [1996c]: „Berliner Polizei-

- skandal verpufft?“, S. 36 – 37 in: Unbequem Nr. 28 (Dezember 1996)
- Herrnkind, Martin* [1997a]: „Gewalt auf dem Revier“ S. 8 – 9 in: Unbequem Nr. 29 (März 1997); siehe auch: DIE ZEIT, 12.7.96, S. 54
- Herrnkind, Martin* [1997b]: „Old wine in new bottles. Europarat und amnesty international kritisieren Deutsche Polizei“, S. 34 – 37 in: Unbequem Nr. 31 (September 1997)
- Herrnkind, Martin* [1997c]: „Berliner Polizeiskandale und die Kapitulation der Justiz“, S. 25 – 27 in: Unbequem Nr. 32 (Dezember 1997)
- Herrnkind, Martin* [1998a]: „Seminar über Polizeiübergänge: Aufarbeitung bisher nicht gelungen!“, S. 23 – 24 in: Unbequem Nr. 33 (März 1998)
- Herrnkind, Martin* [1998b]: „Übergriffe: Impulse für eine polizeiinterne Diskussion“, S. 24 – 32 in: Unbequem Nr. 33 (März 1998)
- Herrnkind, Martin* [2001]: „Schleierfahndung. Institutionalisierte Rassismus und weitere Implikationen sogenannter verdachtsunabhängiger Polizeikontrollen“ in: Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.): Dokumentationsband der Herbsttagung „Verpolizeichung der Bundesrepublik Deutschland – Polizei und Bürgerrechte in den Städten“ vom 15. bis 17. September 2000. (erscheint voraussichtlich im Frühjahr 2001); Kurzfassung in Unbequem Nr. 41 (März 2000), S. 4 – 13
- Jänicke-Petersen, Holger* [1996a]: „Ein Kessel Bunt. Erinnerungen an einen denkwürdigen Tag im Juni 1986“, S. 9 – 10 in: Unbequem Nr. 26 (Juni 1996)
- Jänicke-Petersen, Holger* [1996b]: „Preis für Zivilcourage an Kronzeugen im Hamburger Polizeiskandal verliehen“, S. 32 – 33 in: Unbequem Nr. 27 (September 1996)
- Korell, Jürgen*: „Schläger in Uniform? Sind Deutschlands PolizistInnen fremdenfeindlich, rassistisch und rechts?“, S. 3 – 7 in: Unbequem Nr. 20 (Dezember 1994)
- Korell, Jürgen/Liebel, Urban*: Polizeiskandal – Skandalpolizei. Demokratiemangel bei der Polizei? Münster 2000
- Krempf, Siegfried*: „Der Gipfel“, S. 4 – 7 in: Unbequem Nr. 11 (1992)
- Mahr, Manfred* [1989]: „Die Polizei hat einen Anspruch darauf, kontrolliert zu werden“, S. 11 in: Frankfurter Rundschau, 22.3.89
- Mahr, Manfred* [1991a]: „Der Hafensand – Randständige am Hafen. Marginalisierungsprozesse am Beispiel der Hafensstraße“, S. 277 – 292 in: Gessenharter, Wolfgang/Fröschling, Helmut (Hrsg.): Minderheiten – Störpotential oder Chance für eine friedliche Gesellschaft?. Baden-Baden (Nomos) 1991
- Mahr, Manfred* [1991b]: „Kesselprozess: Erste Zwischenbilanz“, S. 22 – 23 in: Unbequem, Juni 1991
- Mahr, Manfred* [1991c]: „Urteil im Kesselprozess“, S. 7 in: Unbequem, Dezember 1991
- Mahr, Manfred*: „Übergriffe. Möglichkeiten und Grenzen innerbetrieblicher Selbstkontrolle“, S. 6 – 9 in: Unbequem Nr. 28 (Dezember 1996)
- Mahr, Manfred*: „Mehr als nur Papier: Der Abschlussbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses »Hamburger Polizei«, S. 21 – 27 in: Unbequem Nr. 30 (Juni 1997)
- Mahr, Manfred*: „Immer Ärger mit dem Staatsschutz“, S. 17 – 18 in: Unbequem Nr. 34 (Juni 1998)
- Moser, Thomas*: „Polizeiübergänge und der Staatsanwalt“, S. 27 – 28 in: Unbequem 22 (Juni 1995)
- Moser, Thomas*: „Polizeiübergänge und der Staatsanwalt (II)“, S. 39 – 41 in: Unbequem 26 (Juni 1996)
- Moser, Thomas* [1997a]: „Polizeiübergänge und die Staatsanwaltschaft, Teil III“, S. 13 – 14 in: Unbequem Nr. 29 (März 1997)
- Moser, Thomas* [1997b]: „Polizeiübergänge und die Staatsanwaltschaft, Teil IV“, S. 11 – 14 in: Unbequem Nr. 32 (Dezember 1997)
- Moser, Thomas*: „Täter – Opfer – Täter – Opfer“, S. 28 – 29 in: Unbequem Nr. 39 (September 1999)
- Such, Manfred*: Bürger statt Bullen. Streitschrift für eine andere Polizei. Essen 1988
- Wüppesahl, Thomas/Müller, Bianca/Herrnkind, Martin*: „Strafrecht als Mobbing-Methode“, S. 19 – 22 in: Unbequem 42 (Juni 2000)
- Literatur- und Quellenangaben des Textes wurden aus Platzgründen stark gekürzt und beschränken sich auf „BAG-Materialien“. Die vollständige Version kann gegen Rückporto von vier Mark oder gratis per E-Mail (Herrnkind.Martin@t-online.de) angefordert werden.**
- Anmerkungen:**
- 1 Bericht eines beim Kessel eingesetzten Beamten vgl. Jänicke-Petersen [1996a]
  - 2 Herrnkind [1996a], S. 31
  - 3 vgl. Such, S. 139. Die Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund fordert gemeinsam mit Teilen der CDU eine gesetzliche Novelle, um gegen Kampagnen polizeikritischer Organisationen wie amnesty international strafrechtlich vorgehen zu können.
  - 4 Herrnkind [1998b], S. 26
  - 5 Herrnkind [1994]
  - 6 zitiert bereits in: Herrnkind [1998b], S. 32; Herrnkind [1997a]
  - 7 vgl. auch die Auffassungen des ehemaligen Berliner Innensenators, Heinrich Lummer (CDU) dokumentiert bei Such, S. 136; Herrnkind [1997b]
  - 8 vgl. die Sichtweise der Gewerkschaft der Polizei über den Hamburger Polizeiskandal (dokumentiert in Unbequem Nr. 38 [Juni 1999], S. 27 – 30) sowie diejenige zum Bernauer Polizeiskandal (dokumentiert in Unbequem Nr. 29 [März 1997], S. 26); ebenso die reflexartigen Dementis des Baden-Württembergischen Ministerpräsidenten Erwin Teufel im Gleichklang mit der Deutschen Polizeigewerkschaft im Beamtenbund gegenüber dem UN-Menschenrechtskomitee (dokumentiert in Unbequem Nr. 30 [Juni 1997], S. 41)
  - 9 vgl. Herrnkind [1996c]; Herrnkind [1997c]; Beispielfälle dokumentiert in Unbequem Nr. 28 (Dezember 1996), S. 34; Nr. 29 (März 1997), S. 25; Nr. 30 (Juni 1997), S. 45 + S. 48; Nr. 31 (September 1997), S. 45 und 51; Nr. 32 (Dezember 1997), S. 30-31; S. 35; Nr. 33 (März 1998), S. 42 f.; Nr. 36 (Dezember 1998), S. 55; Nr. 37 (März 1999), S. 32+33; Nr. 39 (September 1999), S. 33+34; Moser [1999]; Unbequem Nr. 41 (März 2000), S. 39+41+42; Nr. 42 (Juni 2000), S. 28; Korell/Liebel, S. 120
  - 10 weiterer Beispielfall dokumentiert in Unbequem Nr. 31 (September 1997), S. 52
  - 11 weitere Beispielfälle dokumentiert in Unbequem Nr. 31 (September 1997), S. 52; Nr. 35 (September 1998), S. 32; Nr. 36 (Dezember 1998), S. 54 [SEK-Einsatz]; Nr. 40 (Dezember 1999), S. 30
  - 12 vgl. Korell, S. 4; Beispielfälle dokumentiert in Unbequem Nr. 32 (Dezember 1997), S. 30-31; Nr. 34 (Juni 1998), S. 37, S. 40-41; Nr. 38 (Juni 1999), S. 38
  - 13 vgl. Herrnkind [1997b], S. 35 m.w.N.; Mahr [1997], S. 23; Moser [1995]; Moser [1996], Moser [1997a]; Moser [1997b]; Beispielfälle dokumentiert in Unbequem Nr. 35 (September 1998), S. 31; Nr. 37 (März 1999), S. 33
  - 14 dokumentiert in Unbequem Nr. 36 (Dezember 1998), S. 54
  - 15 Mahr [1996], S. 7
  - 16 Korell/Liebel, S. 38 – 44
  - 17 Mahr [1991b]; Mahr [1991c]
  - 18 zum Münchner Kessel vgl. Krempf
  - 19 Daraus ableitend diskutiert die BAG Kritischer PolizistInnen die Einführung eines „Verweigerungs-Trainings“ in der polizeilichen Aus- und Fortbildung.
  - 20 Boden
  - 21 Beispielfall dokumentiert in Unbequem Nr. 30 (Juni 1997), S. 45; Jänicke-Petersen [1996b]
  - 22 diverse Beispielfälle Ferstl/Hetzl, S. 63, 92, 117, 145, 170-171, 180; vgl. auch Herrnkind [1996a], S. 31-32; Korell; Korell/Liebel, S. 48 – 60; „Skandal Manfred Such“, vgl. Such, S. 136 – 141
  - 23 §§ 120 (2), 133 (3), 203 (2), 258a, 331 bis 358 Strafgesetzbuch
  - 24 Beispielfall dokumentiert in Unbequem Nr. 27 (September 1996), S. 25 und Nr. 30 (Juni 1997), S. 51
  - 25 Beispielfälle in: Herrnkind [1998b], S. 26+27; Wüppesahl/Müller/Herrnkind
  - 26 Herrnkind [2001]
  - 27 Beispielfälle dokumentiert in Unbequem Nr. 33 (März 1998), S. 41f
  - 28 Mahr [1998]
  - 29 Beispielfall für scharfe Sanktionierung vgl. Unbequem Nr. 35 (September 1998), S. 32-33
  - 30 Beispiele in: Bauch; Herrnkind [1998b], S. 31
  - 31 Falldokumentation in Unbequem Nr. 29 (März 1997), S. 26; vgl. auch Nr. 36 (Dezember 1998), S. 57
  - 32 Beispiele in: Herrnkind [1995], S. 55; vgl. auch die gewerkschaftspolitischen Einlassungen zu Polizeiskandalen aus Fn. 8
  - 33 dokumentiert in: Unbequem Nr. 41 [März 2000], S. 47
  - 34 Korell, S. 5; Mahr [1991b]; Mahr [1991c]
  - 35 beispielhaft für die rechtsstaatlichen Grenzen polizeilichen Eingriffsrechtes vgl. Mahr [1996], S. 8
  - 36 beispielhaft für Hamburg vgl. Mahr [1996], S. 7; allgemein: Korell, S. 4 – 5
  - 37 Korell/Liebel, S. 113ff.
  - 38 vgl. Herrnkind [1995], S. 54 – 56
  - 39 vgl. Herrnkind [1998a], S. 23
  - 40 Mahr [1996], S. 8; Mahr [1997], S. 24 ff.; vor dem Hamburger Polizeiskandal bereits Mahr [1991a]
  - 41 vgl. Mahr [1997], S. 24 ff.
  - 42 Herrnkind [1996b], S. 36
  - 43 vgl. auch Korell, S. 7; Korell/Liebel, S. 135 – 166; Mahr [1996] und Mahr [1997]; spezifischere Forderungen zur Ausbildung und Kontrolle der Polizei finden sich in auch in den Positionspapieren „Gewalt gegen Frauen“ und „in dubio pro libertate. Prüfsteine für die Polizeigesetze des Bundes und der Länder“
  - 44 so bereits Mahr [1989]

# Eine neue Polizeiverfassung

VON PROF. DR. HANS LISKEN

Wenn über die Polizei geredet oder diskutiert wird, sieht es so aus, als wisse jeder Beteiligte, was die Polizei ist und was sie zu tun hat.

Für Stimmung und Stimmenfang sorgen meistens werbewirksam vorgetragene Pläne, der Polizei mehr Möglichkeiten zum Zugriff auf den Bürger zu geben. Zu erinnern wäre an die Befugnis zum heimlichen Zuhören in Wohnräumen, was das Landesverfassungsgericht in Greifswald im Mai diesen Jahres auf die Fälle der akuten Gefahren für Leib, Leben und Freiheit begrenzen musste. Auch die Kontrolle von jedermann ohne jeden Verdacht, die dasselbe Gericht im Oktober 1999 für verfassungswidrig befunden hatte, hat das Land Hessen soeben eingeführt. Auch das Videografieren von jedermann auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist im Streit der Meinungen über den Wert und den Rang der Freiheitsrechte.

Niemals im Streit ist die nicht weniger wichtige Frage, wer über die Ausübung solcher z.T. sehr weitgehenden Befugnisse letztlich befinden kann. Es gibt vermehrt Richtervorbehalte, die aber praktisch von geringer Bedeutung sind, weil der Exekutive das Recht eingeräumt ist, bei Gefahr im Verzuge selber handeln zu können; und Gefahr ist meistens gegeben; oft ist auch gar kein Richter erreichbar.

Es gibt seit wenigen Jahren auch Behördenleitervorbehalte, etwa beim Einsatz geheimdienstlicher Mittel. Aber wenn ein Behördenleiter die Methode generell oder im Einzelfall ablehnt, kann der zuständige Innenminister ihn anweisen oder vom Amt dispensieren. Im Sächsischen Polizeigesetz steht z.B. *expressis verbis*, dass den Weisungen der vorgesetzten Behörden, letztlich also dem Innenminister unbedingt zu folgen ist. Ein Vorbehalt ist nicht einmal für rechtswidrige oder gar verfassungswidrige Befehle im Gesetz zu finden. Dem einzelnen Beamten kann zwar die im Diensteid beschworene Verfassungstreue bei einer Weigerung zu Hilfe kommen, aber die Weisung bleibt – und findet erfahrungsgemäß immer Gehorsam in Deutschland.

Die Frage ist: Muss das so sein, um die Aufgaben der Polizei erfüllen zu können?

Wenn die Grundrechte eine geltende Ordnung darstellen und nicht nur politische Programmsätze sein sollen<sup>8</sup>, müssen sie eine effektive Garantiefunktion haben.

Die Operationalisierung dieser Funktion obliegt nach den in Art. 20 GG festgelegten Strukturprinzipien den Verfassungsorganen im Rahmen ihrer Kompetenzen. Aus der Bindung von Judikative und Exekutive an „Recht und Gesetz“ ergibt sich die vorrangige Pflicht des demokratisch legitimierten Gesetzgebers, die grundrechtlich geschützten Rechtspositionen in ihrem Verhältnis zueinander zu ordnen und für eine verträgliche Konkordanz bei der Ausübung dieser Rechte zu sorgen. Dazu bedarf es normativer Sicherungen zum Schutz vor Störungen und konkreten Gefahren<sup>9</sup>. Dieser Schutz muss umfassend sein. Eine Ausgrenzung bestimmter Lebensbereiche zugunsten oder zulasten eigener Gefahrenvorsorge des Bürgers ist dem Gesetzgeber nicht gestattet, soweit nicht die Verfassung selbst – wie bei der kirchlichen Autonomie gemäß Art. 140. GG<sup>10</sup> – eine gewisse Exemption vom staatlichen Grundrechtsschutz gestattet. Sonstige „rechtsschutzfreie Räume“ für „besondere Gewaltverhältnisse“ gibt es nicht (mehr)<sup>11</sup>. Auch im Bereich der gesamten öffentlichen Selbstverwaltung (Kommunen, Kammern, Universitäten etc.) muss Grundrechtsschutz gewährleistet sein<sup>12</sup>.

Von dieser prinzipiellen Schutzpflicht ist die Frage zu unterscheiden, wie der Gesetzgeber den Schutz regelt. Die verfassungskräftige Zuweisung von Streitentscheidungen an die Judikative gemäß Art. 20 II. und 92 ff. GG verbietet zum Beispiel nicht, den Richtern auch Aufgaben der Verwaltung zuzuweisen, wie es im Bereich der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit traditionell geschehen ist und wie es das Grundgesetz selbst in Art. 13 II und 104 II vorgegeben hat<sup>13</sup>. Die neueren Polizeigesetze<sup>14</sup> sehen bei der Nutzung gravierender und normativ unbestimmter Eingriffsbefugnisse ebenfalls vermehrt Kompetenzverschiebungen auf den Richter vor, während sie zugleich versuchen, verfassungskräftige Richtervorbehalte bei Eingriffen in das Wohnrecht und in die Freiheit zu reduzieren<sup>15</sup>.

Abgesehen von diesen verfassungskräftigen Kompetenzzuweisungen bestehen keine Verfassungsvorgaben zur Regelung der Schutzorganisation. Die den Rechtsgüterschutz regelnde Ordnungsgewalt wird als „Annex“ des jeweiligen Sachgebietes angesehen, für das der Gesetzgeber die Gesetzgebungsbefugnis hat. Es bestehen also keine Bedenken, die Si-

cherung gewerblicher Anlagen im Bereich des einschlägigen Wirtschaftsverwaltungsrechts zu regeln<sup>17</sup>. Auch die Landeskompetenz zur Regelung des Polizeirechts „im engeren Sinne“<sup>18</sup> zwingt nicht zur Schaffung einer staatlichen Polizeiorganisation. Es kommt auf die Gewährleistung von Polizeischutz an. Dieser konnte und kann unter staatlicher Aufsicht beispielsweise kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften übertragen werden. Die Verstaatlichung der Polizei in den Ländern nach 1949 (1953 in Nordrhein-Westfalen, 1976 in Bayern) war kein Verfassungsgebot, sondern lediglich eine politische Entscheidung zugunsten einer „starken“ Exekutive, eine Rücknahme der Mediatisierung staatlicher Macht.

Diese Wiederherstellung der staatlichen Polizeimacht hat sich bisher allerdings im Wesentlichen darauf beschränkt, dem Innenressort jeweils die Polizeihochschule zuzuweisen und die Bestimmung der weiteren Polizeiorganisation einschließlich der instanzialen Zuständigkeiten der Exekutive zu überlassen. Es gibt zwar gesetzliche Gliederungsvorgaben, in denen obere, mittlere und untere Polizeiinstanzen, z.B. Bürgermeister, Landräte, Präsidien, Bezirksregierungen und Ministerien als polizeiliche Funktionsträger benannt werden. Eine verbindliche Kompetenzabgrenzung ist jedoch weithin unterblieben, so dass Entscheidungsebenen beliebig verlagert werden können. Damit folgt die innere Organisation der Polizei weitgehend tradierten monokratischen Strukturvorstellungen mit Weisungsgebundenheit und Selbsteintrittsrecht der höheren Instanzen ohne Bürgerbeteiligung und unabhängige Rechtskontrolle. Die Mitbestimmung der Personalvertretungen ist auf Statusfragen beschränkt. Die Bürgerbeteiligung durch Beiräte, in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, ist auf Anhörung und Beratung begrenzt<sup>19</sup>. Eine aufgabenorientierte Selbstverwaltung der Polizei in Analogie zu den Verfassungsvorschriften für die Gerichte oder Kommunen ist nie versucht worden. Dies beruht mit allen Folgen<sup>20</sup> – wie Denninger so 1978 bemerkt hat – auf dem „Fehlen einer freiheitlich-demokratischen Theorie der Polizei“<sup>21</sup>. Kennzeichnend ist die durchgängige Bündelung einer inhaltlich weithin offenen Organisationsbefugnis mit einer Dienst- und Fachaufsicht, die sich auf der Grundlage normativer „Blankettvollmachten“

von der behördeninternen Ordnung über die Personalangelegenheiten bis zur rechtmäßigen und zweckmäßigen Aufgabenerfüllung erstreckt und damit – mangels Binnenrechtsschutzes und Bürgerkontrolle – im Grunde der „Rechtsstaatsidee der konstitutionellen Monarchie“<sup>22</sup> folgt.

Beispiel: §§ 82, 83 SPolG: „Die Aufgabenverteilung und Gliederung der Polizeivollzugsbehörden regelt der Minister des Innern ... Der Minister des Innern führt die Dienst- und Fachaufsicht ... „, Art. 1 Abs. 3 Satz 2 BayPOG: „Oberste Dienstbehörde und Führungsstelle der Polizei ist das Staatsministerium des Innern.“ § 65 PolG BW: „Die zur Dienstaufsicht oder zur Fachaufsicht zuständigen Behörden können den allgemeinen Polizeibehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit unbeschränkt Weisungen erteilen. Die allgemeinen Polizeibehörden haben diesen Weisungen Folge zu leisten. ... Leistet eine Polizeibehörde ... keine Folge, kann an Stelle der Polizeibehörde jede zur Fachaufsicht zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen treffen.“ Erheblich eingeschränkter §13 Abs. 3 LOG NW: „In Ausübung der Fachaufsicht können sich die Fachaufsichtsbehörden unterrichten, Weisungen erteilen und bei Gefahr im Verzuge oder aufgrund besonderer gesetzlicher Ermächtigung die Befugnisse der nachgeordneten Behörden selbst ausüben.“

Die Idee einer sich selbst verwaltenen Polizeimacht, die allein dem Gesetz verpflichtet wäre und deswegen auch nur der Rechtsaufsicht bedürfte, ist noch nie politisch-parlamentarisch diskutiert worden. Es fehlt anscheinend die Vorstellungskraft, sich als gewählter Repräsentant des Volkes der unmittelbaren Vollzugsmacht zu begeben und über die – in Art. 20 III GG vorgeschriebene – gesetzliche Mediatisierung der eigenen Zielvorstellungen hinaus, auch eine institutionelle und damit personelle Mediatisierung zu wagen.

Die bestehende Rechts- und Bewusstseinslage wird anschaulich, wenn nach spektakulären „Misserfolgen“ der Polizei der Rücktritt des „politisch“ verantwortlichen Ministers gefordert wird, so als ob das Auswechseln des Inhabers der Polizeimacht irgendeine Rehabilitierungs- oder Restitutionswirkung hätte. Für den Betroffenen ist es jenseits aller „politischen“ Debatten allein wichtig, ob er sein Recht bekommt. Folglich kommt es nur auf die rechtliche Verantwortlichkeit an. Dies vor allem spricht für eine klare Verantwortlichung der Polizeiorganisation und -verantwortung.

Die bestehenden Organisationsnormen in besonderen Organisationsgesetzen oder in Polizeiaufgabengesetzen schöpfen keineswegs den Gesetzesvorbehalt des Art. 20 III GG für die Organisation der Polizeimacht aus, weil sie nur äussere Zuständigkeitsadressen schaffen, nicht aber den „gesetzlichen Amtswalter“ bestimmen. Was z.B. die Behördenleiter instantiell zu sagen haben, wird weitgehend vom jeweiligen „Polizei“-Minister kraft einer in allen Polizei(organisations)gesetzen ähnlichen Generalermächtigung im Erlasswege bestimmt. Dabei wird die Organeinrichtungsbefugnis (z.B. in §§ 82, 83 Saarl-PolG, §§ 3, 7 POG NW) kurzerhand wie eine Organerrichtungsbefugnis, nämlich zur Bestimmung von Zuständigkeiten, Dienststellen und Amtswalterstellen genutzt.

Auch Fragen der Fachkompetenz, die für bestimmte Funktionen erforderlich ist, werden ebenso wie die Personalauswahl und die Personalauswahl ohne gesetzliche Vorgaben beantwortet. Es gibt z.B. keine gesetzlichen Qualitätsanforderungen für Behördenleiter, ein Zustand, der in weiten Bereichen anderer Verwaltungen und erst recht im Bereich der Judikative als rechtsfehlerhaft angesehen würde. Jede Reduzierung des Rechtskundeunterrichts (zugunsten anderer Studienfächer) trotz neuer und oft zweifelhafter Zugriffsbefugnisse zeigt die latente innere Gefährdung des Rechtsstaates durch die „Allmacht“ der Polizeiminister. Die mit diesen Defiziten verbundenen innerpolizeilichen Abhängigkeiten und die tradierten monokratischen Befehlsstrukturen bis zum jeweiligen Minister können mangels jeder parlamentarischen Vorgabe und Kontrolle schwerlich der freiheitlich-demokratischen Idee, also den Normzwecken von Art. 20 II und III GG, entsprechen. Diese Folgen werden nach aussen erkennbar, wenn man einmal die vergleichsweise mageren institutionellen Vorgaben für eine hoheitliche Körperverletzung bis zum Todesschuss mit den subtilen Regelungen für einen Lauscheingriff vergleicht.

Die polizeiliche Arbeit mit ihren unmittelbaren Eingriffsmöglichkeiten legt es besonders nahe, den Gedanken einer aufgabenorientierten Organisationsverrechtlichung und einer weisungsfreien Rechtsgebundenheit<sup>23</sup> der Polizei näher zu verfolgen, um dem Gesetzmäßigkeitsgebot durch die Schaffung einer „Polizeiverfassung“ zu entsprechen.

Warum sollte das Legalitätsprinzip, das die Staatsanwälte und ihre polizeilichen Hilfsbeamten bindet, nicht auch für

die polizeiliche Präventionsarbeit brauchbar sein? Für den Bereich der Gefahrenabwehr käme es – neben der instanzialen Kompetenzregelung – darauf an, dass alles „Wesentliche soweit gesetzlich geregelt ist, dass bloße Rechtsaufsicht für seine Durchsetzung ausreicht“<sup>24</sup>. Es dürfte dann allerdings keine polizeilichen Kontroll- und Eingriffsbefugnisse ohne tatsächliche und damit verifizierbare Tatbestandsvoraussetzungen geben. Jedermannkontrollen ohne Verdachtsgründe<sup>25</sup> wären ebenso wie verdachtslose „Initiativ“- oder „Strukturermittlungen“<sup>26</sup> unzulässig, weil es keine gesetzlich ungebundene Polizeimacht geben dürfte. Eine „entfesselte Polizei“, wie sie bei uns – neben und mit Europol – entsteht<sup>27</sup> verstößt ohnehin gegen Art. I III und Art. 20 III GG. Auch die sogenannte Gefahrenvorsorge bliebe im Bereich der schlichten Hoheitsverwaltung. Eine Datenerforschung auf Vorrat wäre unzulässig. Wie in früheren Zeiten unserer Grundrechtsordnung wären Gefahr und Störungsverdacht unbedingbare Eingriffsschwellen, so dass auch der Rechtsschutz wieder weniger oft gefragt und zugleich effektiver sein könnte. Nicht die Abschaffung der Kriminalpolizei oder ihre Vermengung mit der Schutzpolizei wäre dann Gegenstand ministerieller Planungen, sondern die sachgerechte Ausstattung der „selbstverwalteten“ Polizei mit Fachwissen und Material. Daneben bliebe die Rechtsaufsicht, damit Rechtsfehler auch ohne Gerichtshilfe korrigiert werden könnten, wie es auch die §§ 69 ff. VwGO vorsehen. Diese Rechtsaufsicht würde keine Beschränkung der Staatsverantwortung bedeuten, da sie – nach richtiger Auffassung – nach wie vor auch die Methodenkontrolle umfasst; denn ungeeignete Mittel sind unverhältnismäßig und daher stets rechtswidrig. In § 9 OBG NW findet sich ein Beispiel einer solchen Rechtsaufsicht, die Weisungen erteilen kann, „um die gesetzmäßige Erfüllung der ordnungsbehördlichen Aufgaben zu sichern“.

Das überlieferte Mittel der Fachaufsicht, das nie genau definiert, aber immer genutzt worden ist, um „totalen Gehorsam“ in der Sachbearbeitung<sup>28</sup> ohne Verlagerung der Verantwortung zu verlangen, wäre überflüssig. An seine Stelle könnte als Ausfluss der Rechtsaufsicht eine Selbsteintrittsbefugnis treten, wo die nachgeordnete Instanz rechtlich oder tatsächlich den konkreten Rechtsgüter-schutz nicht leisten könnte oder wollte.

Ein zusätzliches Instrument zur Sicherung der grundrechtlichen Belange von jedermann könnte – neben und auch zur

Entlastung der Justiz – der Datenschutzbeauftragte als Ombudsmann in Polizeiangelegenheiten sein. An ihn könnten sich Bürger wie Polizisten gleichermaßen wenden, wenn sie Fragen und Beschwerden haben, die sie offen oder vertraulich behandelt wissen wollen. Nicht jeder Bürger findet im Instanzenzug Gehör, wie er sich das vorstellt. Nicht jeder Polizist will beim Vorgesetzten demonstrieren und die Mühsal eines „Widerstandes für das Recht“<sup>29</sup> und eines etwaigen Disziplinarverfahrens auf sich nehmen. Manches ist auch politisch heikel. Der ohnehin vorhandene Datenschutzbeauftragte wäre als „Polizeibeauftragter“ – wenn er vom Parlament bestellt wird – mit seinen Informationsmöglichkeiten hinreichend unabhängig. Allerdings müsste ihm bei schwerwiegenden Rechtsbeeinträchtigungen, die er für bedenklich hält, ein vorläufiges Interventionsrecht zustehen, das notfalls zwingend eine Regierungsentscheidung herbeiführt. Daneben könnte ihm – zur gebotenen Effektivierung der genannten „Normenkontrolle der Verwaltung“ – eine Anrufung des (Landes-)Verfassungsgerichts in Analogie zu Art. 100 GG ermöglicht werden<sup>30</sup>. Damit wäre ein gutes Stück Bürgerschutz realisiert, ohne dass die bestehende Gewaltenteilung in Frage gestellt wäre.

Vor allem gewänne auch die Polizei an Ansehen und Vertrauen, wenn sie sich strukturell einer bürgernahen Verfassung und der Mitarbeit des Polizei- und Datenschutzbeauftragten versichern würde.

Aber noch fehlt der Wille der Mehrheiten mit Regelungsmacht, sich selber inhaltlich stärker zu binden und die Polizeimacht im Interesse der Bürgerrechte stärker zu mediatisieren. Noch ist der jeweilige Innenminister – unbeschadet aller gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen – letztlich die Landespolizeibehörde. Ihm steht – wie dem Preußischen König gem. Art. 45 PrVerf. v. 1850 – „allein die vollziehende Gewalt“ zu. In seiner herausgehobenen Stellung beim Erlass von landesweiten Gefahrenabwehrverordnungen – wie bei den jüngsten Hundeschutzverordnungen – wird dies heute noch sichtbar (vgl. z.B. §72 HSOG). Auch die Errichtung von besonderen Kriminalpolizeidienststellen in den Ländern im Laufe des vorigen Jahrhunderts, die Ausgliederung der „politischen Polizei“ in Preußen in ein „Präsidialbureau“ in Berlin im Jahre 1851, die Schaffung einer besonderen Sicherheitspolizei in Preußen 1919 und die organisatorische Wiederausammenführung von Schutzpolizei und Kriminalpolizei in den letzten Jahren – weitgehend zeitgleich mit der staatsrechtli-

chen Wiedervereinigung Deutschlands – beruhen fast ausschließlich auf ministeriellen Anordnungen.

Die Errichtung eines „Geheimen Staatspolizeiamtes“ (1933) und einer „Geheimen Staatspolizei“ (1936) in Preußen beruhen zwar der Form nach auf Gesetzen, diese überließen aber die Kompetenzregelungen dem „Minister des Inneren“<sup>31</sup>. Innere Grenzen der Regelungsmacht setzten nur die gesetzlichen Haushaltsvorgaben. Die organisatorische, personelle und sachliche Polizeimacht liegt also nach wie vor beim jeweiligen Innenminister.

Dieses normativrechtsstaatliche Strukturdefizit in der polizeilichen „Funktionsordnung“ (Achterberg) wird durch das Fehlen jeder bürgerschaftlichen Mitbestimmung im Bereich der Schutzfunktion verstärkt. Selbst wo Zivilisten – ehrenamtlich oder nebenberuflich – zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben herangezogen werden (können), gibt es keine bürgerschaftliche Kontrollbeteiligung.

#### Fazit:

Man mag den Vorschlägen nicht folgen wollen; aber der beschriebene Rechtszustand ist verfassungsrechtlich defizitär. Das Gebot der Gesetzesgebundenheit in Art. 20 III GG wird nach wie vor rechtstechnisch so gehandhabt, als sei das, was der Gesetzgeber regelt oder aber auch nicht regelt, auf jeden Fall rechtens. Das Untermaß an gesetzlicher Regelung der Polizeiorganisation ist evident. Blankoermächtigungen der Polizeiminister entsprechen nicht dem verfassungsrechtlichen Erkenntnisstand. Wir brauchen – analog zur Justiz- und Finanzverfassung – auch für den Vollzugsbereich eine Polizeiverfassung.

#### Anmerkungen

- 8 Vgl. Art. 1 III GG. Vgl. BVerfGE 7, 198 204ff.; 21, 362 (371f.); 73, 261 (269)
- 9 Vgl. BVerfGE 17, 108; 39, 1; 45, 187; 46, 160; 31, 324; 53, 30; 56, 54; 57, 70; 70, 297; 76, 171 (184); 88, 203 (258). Vgl. auch wegen der Folgen VCH Kassel NVwZ 1990, 376, mit Anm. von Sendier NVwZ 1990, 231; Bende NJW 1985, 1730
- 10 Zur Auslegung von Art. 140 GG mit einer bedenklichen Versagung jeden Grundrechtsschutzes vgl. BVerfGE 18, 385 (387f.); 33, 23 (30f.); 42, 312 (332ff.); 53, 336 (392); 70, 138 (162ff) mit den jeweiligen Fallgestaltungen und höchstrichterlichen Judikaten. Zum Gesamtproblem und den verfassungsrechtlich bedenklichen Grenzüberschreitungen der Judikative vgl. Weber NJW 1989, 231
- 11 BVerfGE 33, 1. Vgl. auch Achterberg, Allg. Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 1986, S. 394f.
- 12 Vgl. BVerfGE 18, 30 (213); 18, 241 (252f.); 26, 186 (195 ff.); 48, 300 (315ff.); 58, 1 (26ff)
- 13 Vgl. Mattenz/Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 104 II Rdn. 25; Lisken/NVwZ 2, 1991,
- 14 Vgl. z.B. §§ 17ff. PolGNW.
- 15 Vgl. § 14 ME 1977 und sinngemäß alle PolG; teil-

weise anders jetzt Art. 18 II Bayl AG. Nach § 20 III PolGNW soll ein „verdeckter Ermittler“ sich ohne richterliche Gestattung Zugang zu einer Wohnung erschleichen dürfen, obwohl es ggf. um Auskundschaffung, also um Durchsuchung gehen kann. Vgl. dazu BVerfGE 31, 97; 75, 318. Bei solcher Nichtregelung im Verfahrensgesetz ist der Richtervorbehalt gem. Art. 1 III GG unmittelbar aus Art. 13 II GG zu beachten (BVerfGE 31, (114); 37, (335)); ebenso Jerass/Pieroth, GG, 3. Aufl. 1995, Art. 13 Rdn. Anderfalls sind etwaige Informationen, die so gewonnen wurden, nicht verwertbar, weil der inkompetente Amtswalter gehandelt hat; so auch Jerass/Pieroth wie vor Rdn. 9a; ebenso Berkenasen, AKGG 19, 13 GG Rdn. 38; Wagner, AK-PolGNW, 1987, vor § 8 Rdn. 46 ff. m. w. Nachw.

17 z.B. GewO, AnmG; etc. Zu den Regelungsproblemen vgl. Die Gefahr im Polizeirecht, im Ordnungsrecht und im techn. Sicherheitsrecht, 1982, Nachw. NVwZ 1990, 211.

18 BVerfGE 8, 143 (150).

19 Vgl. §§ 13ff. POG NW; früher auch in Niedersachsen.

20 Zu erinnern ist an die öffentlichen Forderungen nach einem ministeriellen Schießbefehl anlässlich des Gladbecker Geiselfalles mit dem als Vorbild gedachten „Nachspiel“ in Bayern. Zu den Vorstellungen über die Polizeiführungsfunktion eines Innenministers im Gefahrenfall vgl. die Debatte im Landtag NW vom 29.3.1990. Plenarprotokoll 10/136 S. 12526 ff.

21 Denninger, in: Denninger/Lüderssen, Polizei und Strafprozess im demokratischen Rechtsstaat, 1978, S.

22 Denninger, in: Denninger/Lüderssen, Polizei und Strafprozess im demokratischen Rechtsstaat, 1978, S.

103. Zu der exemplarischen traditionellen Regelung im Berliner ASOG vgl. Lisken KritJ 1992, 472. Zu bundesweiten „Neuorganisationen“ der Länderpolizeien, speziell in Nordrhein-Westfalen, auf der Grundlage von „Blancoermächtigungen“ im Organisationsrecht vgl. H.J. Lange, in: Gusy (Hrsg.), Privatisierung von Staatsaufgaben: Kriterien – Grenzen – Folgen 1998 S. 215 ff.; Lange befasst sich eingehend mit den Ursprüngen und den weitgehenden Folgen wechselnder „Neuorganisationen“, die wegen ihrer strukturellen Veränderungen Publikum und Polizei gleichermaßen angehen. Das „Untermaß“ an gesetzlichen Vorgaben im Sinne von Art. 20 III GG war und ist danach unübersehbar. Kritische Stimmen, etwa von Polizeipräsidenten, führten bereits zu internen Diskussionen. Nach § 58 BGG „regelt“ der BMDL durch RVO die „sachliche und örtliche Zuständigkeit“ der einzelnen Grenzschutzbehörden. Die „instantielle Zuständigkeit“ wird also nach wie vor verwaltungsintern geregelt; vgl. dazu

Fischer/Hitz/Laskowski/Walter BGG 2. Aufl. § Rdn. 3.

23 Vgl. Achterberg, Allg. Verwaltungsrecht 1982 § 11 I.

24 Wolff/Bachof, VerwR II, 4. Aufl. (1976) § 77 II c, S. 105.

25 Lisken, NVwZ 1998, 22.

26 Lisken, ZRP 1994, 264.

27 Bull. DRIZ 1998, 32; Hirsch, ZRP 1998, 10; Lisken,

Driz 1998, 73 Heuer, Polizei heute 1998, 47;

Lisken/Mokros, in: Grundrechte-Report 1998 (roro aktuell 22337), S. 200

28 Wolff/Bachof (o. Fußn. 24). S. 104.

29 Vgl. Diel/Gintzel Allg. Verwaltungs- und Polizeirecht in NRW 10. Aufl. 1982 S. 13. Zum „Widerstandsrecht im Rechtsstaat“ vgl. auch A. Kaufmann, in: Rechtsphilosophie, 2. Aufl. (1997), S. 209 ff

30 Art. 77a NRWVerf. würde dies ebenso ermöglichen wie Art. 37 Meck.Pom.Verf. Zur Einrichtung eines „Polizeibeauftragten“ vgl. auch Wieland/Diederichs, in: Hilfe Polizei, hrsg. Von Diederichs, 1995, S. 129ff; Waechter, ZRP 1986, 293; abl. Freiberg, Deutsche Polizei

1995, 20. Hamburg hat den Anfang mit der gesetzlichen Einsetzung einer „unabhängigen“ Polizeikommission“ gemacht (1998).

31 Vgl. Ges. v. 26, 4, 1933, Pr GS S. 122, mit Rd. Erl. d. Pr. Mdl v. selben Tage, Min 13. D. Pr. Inneren Verw. 19331 S. 503, und Ges. v. 10.2. 1936 Aust. VO v. selben Tage. Pr. GS. 1936 S. 21.

# Die Hamburger Polizeikommission

## – Oder: Wie es nicht funktionieren kann –

VON THOMAS WÜPPESAHL

Bereits vor knapp zwei Jahren (UNBEQUEM 37, März 1999) analysierte ich die Möglichkeiten und Grenzen der Hamburger Polizeikommission, die ich nachfolgend mit „Kommission“ bezeichne.

### Zur Erinnerung

Die Kommission wurde im Sommer 1997 mit einem Gesetz der Hamburger Bürgerschaft als Reaktion auf den letzten öffentlich diskutierten – es gibt noch weitere – Polizeiskandal der Hamburger Polizei von 1994 bis 1996 eingesetzt. Mit ihr sollte eine effiziente externe Kontrolle der Polizei stattfinden. Die drei „Kommissare“ – von CDU, GAL und SPD ausgewählt, vom Innensenator bestellt – arbeiten ehrenamtlich. Ihnen sollten Akteneinsichts- und Amtshilferecht, unangemeldete Zutritt zu allen Polizeidienststellen und anderes gewährt werden.

In meiner Darstellung vor zwei Jahren zeigte ich erhebliche Mängel für die Effizienz der eingerichteten Kommission auf, die sowohl durch den Text des Gesetzes erkennbar sind als auch durch andere Rahmenbedingungen.

Hat sich dies bis heute bestätigt oder habe ich mich vor zwei Jahren (in der Sache wäre es erfreulich) geirrt?

Anlass für dieses Zwischenresümee ist nicht bloß der zweite Jahresbericht der Kommission, der kostenlos in ihrer Geschäftsstelle (Tel. 040 / 30 96 89-0 + Fax: -20; Johanniswall 4, 20095 Hamburg) angefordert werden kann, sondern vor allen Dingen die Tatsache, dass in dem Gesetz zur Einrichtung ausdrücklich ein zweijähriger Erprobungszeitraum genannt ist. An dessen Ende, also Herbst 1999, sollte dann entschieden werden, – ob die Kommission mit ihrer bisherigen personellen, sachlichen und rechtlichen Ausstattung so weiter arbeiten soll, – ob sie abgeschafft werden soll oder – ob sie weiterentwickelt wird.

Ein weiterer Anlass für dieses Zwischenresümee der Kritischen PolizeibeamtInnen besteht in den Erkenntnissen über externe Kontrolle, die wir anlässlich unserer Jahrestagung „Organisation mit Gewaltlizenz“ unter anderem zu diesem Aspekt polizeilichen Handelns gerade

aus dem Ausland, wie zu dem Civil Board Review Committee, New York, USA oder die Ausführungen von Prof. Dr. Werner Brusten zu Australien und Neuseeland sammeln konnten.

### Traurige Zwischenbilanz

Alle drei „Kommissarinnen“, Prof. Dr. Fritz Sack (benannt von der GAL), RA Ralf Heine (SPD) und Frau RA'in Ingrid Soehring (CDU) haben aufgegeben. Man kann es so oder so beschreiben. Ich sage: Aus Erschöpfung haben sie aufgegeben. Sie konnten ihre Aufgabe nicht mehr bewältigen.

Dazu gab es – vornehmlich im Hamburger Medienzirkus – zwei Reaktionswellen. Beide waren vernichtend für die Kommission. Natürlich muss man sehen, dass diese vernichtende Darstellung unter Einschluss aller drei großen Polizeigewerkschaften vornehmlich aus konservativem Blickwinkel erfolgte und nicht – wie wir als Kritische PolizeibeamtInnen uns bemühen – mit der Absicht, aus dieser Einrichtung eine funktionsfähige und effektive Kontrolle der Polizei zu machen.

Die Jahresberichte 1999 und 2000 weisen einige Fundstellen auf, in denen – zwar vorsichtig und moderat, aber für Insider doch deutlich genug – die Überforderung und damit einhergehende Erschöpfung aufgrund der Strukturängel durch die Kommissarinnen selbst bestätigt wird:

– „...“, kommt man auf eine monatliche Belastung von etwa 35 Stunden.“

– „Diese erhebliche zeitliche Beanspruchung hatte zur Folge, dass die Kommissionsmitglieder zunehmend den Eindruck hatten, dass sie sich der an sie herangetragenen Fälle nicht mit der für nötig erachteten Intensität annehmen konnten.“

– „Daraus resultierte u.a. zum Teil eine unverhältnismäßig lange Bearbeitungsdauer.“

– „Obwohl die Polizeikommission ... , hegt sie die Befürchtung, dass die derzeitige rechtliche und organisatorische Konstruktion der Bedeutung der Polizeikommission nicht gerecht wird.“

Wer sich mit der Gesetzestechnik auskennt, konnte dieses traurige Zwi-

schenergebnis bereits bei Verabschiedung des Gesetzes durch CDU, GAL und SPD erkennen. Wir Kritische, die einige auch von der Kommission parallel zu unserer Betreuung „bearbeiteten“ Fälle verfolgt haben, können nur mit Enttäuschung – und manchmal Entsetzen – bestätigen, dass die häufige „unverhältnismäßig lange Bearbeitungsdauer“ nicht bloß dem Faktor Zeit geschuldet war und darunter die „für nötig erachtete Intensität“ nicht stattfinden konnte. Dazu trugen folgende Arbeitsbedingungen bei:

- die dem Konsensprinzip (= Entpolitisierung) gesetzlich verpflichteten drei Kommissarinnen aus drei politischen Parteilagern,
- eine völlig unzulängliche Mitarbeiterinnenausstattung mit zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer halben Stelle als Bürokraft,
- die Unterstellung durch den Innensenator und nicht der Präsidentin der Bürgerschaft,
- kein direktes Zugangsrecht (offiziell) an die Bürgerschaft; selbst der Jahresbericht läuft erst durch die Innenbehörde, bevor er das Parlament erreicht,
- Die Räume der Kommission befinden sich nach wie vor in der Innenbehörde,
- und anderes mehr.

### Professionalität?

Hinzu kommt, dass allen drei Kommissarinnen die Polizei in ihrer im Vergleich zu anderen Organisationen „besonderen“ Binnenkultur fremd war und in diesen zwei Jahren, nach denen sich die Kommissare aus mindestens struktureller Überforderung erschöpft zurückzogen, ein großes Stück hat fremd bleiben müssen.

Auf einer Veranstaltung der Kriminologischen Initiative am 14.11.2000 in Hamburg, bei der Prof. Sack und Herr Dr. Werner Lehne, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Kommission, referierten und diskutierten, wurde auch dargestellt, dass der Kommission 1999 lediglich 61 Fälle angetragen worden sind. Die Dienststelle Interne Ermittlungen bearbeitet jährlich zwischen 600 und 800 Verfahren; davon größtenteils in Polizei-

sachen. Wieso ist das Vertrauen in die Polizeikommission dermaßen gering, dass dort weniger als 10 Prozent der Fälle von außen zur Bearbeitung gelangen und wie hoffnungslos wäre die Kommission in Arbeit erstickt, wenn dies geschehen wäre? Oder anders formuliert: Das mangelnde Zutrauen korrespondiert mit den nüchternen Realitäten der bisherigen Arbeitsergebnisse dieser Kommission.

Die Polizeikommission hat nach dem Gesetz das Recht, spektakuläre Fälle direkt dem Innensenator Hamburgs vorzutragen. Davon wurde zweimal Gebrauch gemacht.

Diese geringe Zahl des Nutzens einer solchen Möglichkeit hat sicherlich nicht bloß etwas mit der Ehrenamtlichkeit, den zu wenigen Mitarbeitern und dem Faktor Zeit zu tun, sondern es stellt sich auch für die Kommissionsmitglieder die Frage, was das bei einem rechten SPD-Innensenator groß bewirken soll.

## Weitsicht, Einsichten und Praxis

Der Kriminologe Werner Lehne veröffentlichte zum Höhepunkt des letzten öffentlich gewordenen Hamburger Polizeiskandals einen Aufsatz „Der Hamburger Polizeiskandal (Krim-Info Januar 1995)“. Darin schrieb er unter anderem:

„Die durchaus vorhandenen Kontroll- und Disziplinierungsmechanismen, die bei polizeilichem Fehlverhalten in Aktion treten sollen, greifen aus strukturellen Gründen nicht. Fast keine Beschwerde oder Anzeige gegenüber einem Polizeibeamten führt bekanntlich zu einer Beurteilung, geschweige denn zu einer Verurteilung. Weder die Polizeiabteilung für Beamtendelikte noch die zuständige Sonderabteilung der Staatsanwaltschaft sind in der Lage, eine befriedigende Arbeit zu leisten.“

Der Schlusssatz im Aufsatz dieses bekannten Kriminologen ist an Weitsicht kaum zu überbieten:

„Und mit viel Glück werden ein oder zwei „Schwarze Schafe“ geopfert und als Bonbon wird noch ein „zahnloser“ Polizeibeauftragter ins Leben gerufen, damit die Welt wieder in Ordnung ist.“

Und an anderer Stelle: „Die Polizei löst das Problem i.d.R. dadurch, dass sie sich jeder offenen Auseinandersetzung und Kritik zu entziehen versucht. Polizeilicher Gewalteinsatz wird gegenüber der Öffentlichkeit immer als angemessen und rechtmäßig (...) dargestellt. Vorgesetzte, Polizeiführung und politisch Verantwortliche stellen sich, oft ohne genaue Kenntnis der Vorfälle, hinter die Polizei

und rechtfertigen deren Vorgehen, damit das Ansehen der Polizei nicht geschädigt, die Beamten in ihrem Handeln nicht verunsichert und dadurch die polizeiliche Effektivität nicht gemindert wird. Auf diese Weise wird der oft gescholtene Corpsgeist der Polizei mitproduziert und einem antirechtsstaatlichen Selbstverständnis – Polizeigewalt ist per se legitim, weil sie von der Polizei und für polizeiliche Zwecke ausgeübt wird – der Boden bereitet.“

Bei der BAG-Sitzung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Recht und Demokratie“ am 25. November 2000 in Hamburg stellten sich Herr Prof. Sack und Herr Dr. Lehne erneut als Referenten zur Verfügung.

Wir konnten erfahren, dass bei den (wenigen) angetragenen Fällen, die von der Kommission bearbeitet wurden „Aufklärung häufig nicht möglich“ gewesen ist.

Ebenfalls wurde bekannt, dass man lediglich in zwei Einzelfällen unangemeldete „Hausbesuche“ bei Polizeidienststellen gemacht hat, also das Recht der Kommission nach §4 des Gesetzes über die Polizeikommission vom 16.6.1998 „jederzeit, auch unangemeldet, Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren, ...“.

## Tricks und Täuschung

Es war allen Fachleuten klar, dass diese Möglichkeit mit zu den scharfen Waffen der Kommission gehört. Und Prof. Sack führte auch aus, dass diese gerade zweimal dieses Vorgehen ausübenden Kommissare jedesmal große Irritationen auslösten. Wenn sie dann von sich aus (oder doch auf Einfluß anderer?) auf dieses Recht fast gänzlich verzichteten, stellen sich noch ganz andere Fragen.

Einer dieser beiden Fälle betraf mich. Herr Heine (Vorsitzender) und Prof. Sack verlangten im September 1998 bei der LKA-Leitung, unangemeldet, dass alle Akten von Wüppesahl auf den Tisch kommen sollten. Zuvor hatten mein RA, Dr. Wulf, und ich Aktenmanipulation festgestellt.

Die Kommissare begnügten sich mit der Zusicherung, dass alle Akten meinem RA und mir zur Verfügung gestellt würden. – Später, als wir endlich Akteneinsicht nehmen konnten, waren Akten gereinigt. Die Sicherungsfunktion hatte an einem entscheidenden Punkt versagt.

Es gab noch weitere krasse Versagshandlungen alleine in meinem Fall – über den ich autorisiert unproblematisch schrei-

ben kann -, wie die Unmöglichkeit, ein Gespräch am runden Tisch herbeizuführen (die LKA-Leitung weigerte sich mit der Begründung, dass gegen mich ein Strafverfahren liefe) und vieles andere mehr.

Aus anderem Sachzusammenhang wurde die Polizeikommission fehl informiert und prüfte (aus Zeitgründen?) nicht richtig gegen usw. usf.

Immer wieder ist die öffentliche Bekundung von Martin Köhnke, zu Zeiten des Polizeiskandals einer der beiden sachbearbeitenden Staatsanwälte, wonach er nach über 200 Vernehmungen von Polizeibeamten als Beschuldigte und Zeugen zuvor nur in den Bereichen der Organisierten Kriminalität dieses Abspracheverhalten, Druckausübung auf das Aussageverhalten etc. erlebt habe.

So wie in meinem Fall wurde auch in anderen Fällen – ich deutete es bereits oben an – gearbeitet. Eben nicht professionell, sondern ehrenamtlich. Fast bin ich versucht, wie auch das Feierabend“parlament“ Hamburgs, die Bürgerschaft, immerhin einem Landtag gleichzustellen, das sicherlich nicht bloß symbolisch im Rathaus seinen Sitz hat.

In meiner Kritik vom März 1999 stellte ich bereits das Unterlaufen der zweiten scharfen Waffe dieser Kommission, ebenfalls im § 4 des Gesetzes über die Polizeikommission zu finden, fest.

Danach hat sie das Recht: „von allen Dienststellen der Polizei

1. Auskunft auf ihre Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren.“

Ich hatte ausgeführt, dass dieses Recht bereits wenige Monate nach Einrichten der Kommission von der Innen- und Justizbehörde unterlaufen worden ist. Nennenswerte Kontrolle durch die Hamburger Bürgerschaft ist nicht bekannt geworden – bis diese Hamburger Bürgerschaft, „natürlich“ nicht kontrollierend, sondern nachbessernd, aus Anlass einer bundesgesetzlichen Regelung in der Strafprozeßordnung, endlich eine „Klarstellung“ dieses Akteneinsichtsrechts der Hamburger Polizeikommission auf Ds 16/4775 am 11. Oktober 2000 beschloss.

## Warum bloß flickschustern? – Fehlerbehebung als Verbesserung!

Dazu hatten wir Kritische am 11.10.2000 eine Pressemitteilung „Warum bloß flickschustern?“ herausgegeben. Sie ist in folgendem Auszug immer noch brandaktuell:

„Wir sind entsetzt! – Wir Kritische

Polizisten haben mit ihrer Einrichtung darauf hingewiesen, dass dieses bundesweit wichtigste Reformprojekt im Bereich der Polizeien aufgrund der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und GAL und dem Gesetzestext über die Einrichtung der Polizeikommission völlig unzureichend ausgestattet ist.

Die aktuelle Gesetzesänderung für heute erfolgt genau nach den in der Gesetzesbegründung 1998 zu § 10 des Einrichtungsgesetzes vorgesehenen zwei Jahren. Danach, also im September 2000, „wird der Senat der Bürgerschaft einen Erfahrungsbericht über die Arbeit der Polizeikommission zuleiten“ (Gesetzestext). – Diesen Bericht gibt es nicht. Dafür wird aber mit dem Änderungsgesetz etwas „klar gestellt“ was bereits im Einrichtungsgesetz so vorgesehen war.

Durch Schlamperei des Landesgesetzgebers oder einen mutwilligen gesetzestechnischen Fallstrick interessierter Kräfte aus der SPD konnte die Polizeikommission ihr Akteneinsichtsrecht nur rudimentär praktizieren.

Was heute, am 11.10.2000, zu ändern gewesen wäre, sind:

- Abschaffen der Ehrenamtlichkeit, Einführung der Professionalisierung;
- Abschaffen des Konsensprinzips, ein/e Beauftragte;
- Angemessene Personalausstattung wie z.B. beim Datenschutzbeauftragten;
- Dienst- und Fachaufsicht weg vom mit zu kontrollierenden Innensenator;
- Räumliche Ansiedlung woanders als in der Innenbehörde u.a.m.

Mit diesem Änderungsgesetz zur Polizeikommission fällt die Bürgerschaftsmehrheit hinter dem Ergebnisbericht des PUA Polizeiskandals und hinter dem Bürgerschaftsbeschluss zu den erschreckenden Bestandsaufnahmen und sogar noch hinter den Vorgaben aus dem Einrichtungsgesetz zurück. Die GAL ist der SPD offensichtlich auch in diesem Politikbeispiel nicht gewachsen bzw. verscherbelt trotz blendender Ausgangsbedingungen nach dem Beschluss der Bürgerschaft zu den Hamburger Polizeiskandalen von 1997 die elementare Forderung nach einer effizienten externen Kontrolle der Polizei für Nichts als ihre Eitelkeit.

( ... )

Das heutige Änderungsgesetz zur Polizeikommission gehört zum parlamentarischen Kondolenzgang des Begräbnisses 1. Klasse durch die SPD und die GAL. – Schade. – Sehr schade!“

## Wie soll es besser werden?

Wir erleben nicht bloß die Erschöpfung der engagierten ersten Kommissare. Sondern es fand das geradezu peinliche Nachbessern des Gesetzes zur Einrichtung an einer Stelle statt, an der die GAL bei Regierungsbildung nicht in der Lage gewesen ist, das Gesetzesziel durch gesetzestechnische, also handwerkliche Absicherung zu erreichen.

Und dieses grausame „Spiel“ wird fortgesetzt. Mit einer krampfhaft zusammengesuchten zweiten Mannschaft: Die ehemalige Oberstaatsanwältin, Frau Heike Deutsch, ehemals zuständig für Polizeisachen, die Soziologin und Habilitantin am Institut für Kriminologische Sozialforschung an der Uni HH, Frau Susanne Krasmann, die sich auf Zuruf noch schnell bereit erklärte und Herrn Martin Kutz, Wissenschaftlicher Direktor und Dozent an der Führungsakademie der Bundeswehr in HH-Blankenese.

Gleichzeitig gibt es in Hamburg (und anderen Polizeien) einen galoppierenden Qualitätsabbau in der Fort- und Ausbildung (siehe auch Referat von Prof. Dr. Karl-Hans Liebl auf unserer Tagung am 12.11.2000), so dass häufig die sogenannten StudentInnen in den polizeilichen Flachhochschulen den Stoff nicht mehr verarbeiten können, der noch vor 10 Jahren angeboten wurde.

Es gibt ein Selbstverständnis und Bewußtsein bei Führungskräften nach dem Slogan: „Back to the Fifties“ und die Staatsanwaltschaften und Gerichte (nicht bloß in HH) „machen mit“ bei den Polizeiboni, wenn aus Versehen doch einmal Pöb's als Angeklagte vor Gericht landen.

Dies alles geschieht in der Verantwortung eines rot-grünen Senats und vor dem Hintergrund, dass sich nichts Wesentliches an der Hamburger Polizei geändert hat. Auch hier darf man auf den jetzigen Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg und ehemaligen „Chefermittler“, Herrn Martin Köhncke zurückgreifen, der sich dahingehend äußerte, dass die Aufbereitung des Polizeiskandals eine vertane Chance darstelle.

## Das ruft nach einer politischen Würdigung

Die strukturelle Unmöglichkeit, von außen die Polizei mit diesem Kastrat einer effektiven Polizeikommission zu kontrollieren, spiegelt sich in der aktuellen Krise wider. Die formale Verantwortung für die mangelnde Effizienz liegt

bei dem Gesetzgeber, also der Hamburger Bürgerschaft, die das Gesetz beschloss.

Die politische Verantwortung für diese Gesetzeskonstruktion liegt bei der GAL, die während der Koalitionsverhandlungen nicht in der Lage war, die notwendigen Kriterien abzusichern.

Es sind Hoffnungen bei betroffenen Opfern von polizeilichen Übergriffen geweckt worden, die nicht erfüllt werden konnten. Auch bei schikanierten Polizeibeamten sind Hoffnungen geweckt worden, die von den Kolleginnen und Kollegen dienstintern als nicht eingelöst erkannt sind. Von daher ist die Akzeptanz bei Mobbing-Opfern in der Polizei Hamburg ggü. der Polizeikommission auch nicht hoch.

Gleichzeitig glauben immer noch viele der zivilen BürgerInnen oder Polizeibeamte, die an die Polizeikommission (z.B. von der GAL) weiter geleitet werden, dass ihnen dort professionell geholfen würde und sind dann häufig doppelt geschlagen. Wir haben solche Fälle zum Teil parallel mit betreut.

Entweder man macht etwas Ganzes oder lässt es wirklich bleiben. Die Hamburger Regierungskoalition hat eine hohe Verantwortung mit diesem Pilotprojekt einer externen Kontrolle der Polizei übernommen. dass seitens der SPD mit der Gewerkschaft der Polizei als Souffleurin, die den Juniorpartner mit der Gesetzeskonstruktion, abgeleitet aus dem Koalitionsvertrag, über den Tisch gezogen hat, kein Interesse besteht, nachzubessern, sondern die Polizeikommission einzustampfen, ist bekannt und auch offenkundig, wengleich dies aus Koalitionsräsion nicht laut gesagt wird.

Dass die GAL, nachdem sie bereits zu Beginn der Legislaturperiode dieses wegweisende Projekt für die Bundesrepublik zu einem Kastrat des eigentlich von ihr als notwendig erachteten machte, sich vor wenigen Monaten auch noch dazu breitschlagen ließ, die Probezeit von der im Gesetz formulierten zweijährigen auf eine dreijährige zu verlängern, zeigt bloß, dass die GAL-Schlappe zu Beginn der Periode kein Ausrutscher war.

Die SPD spekuliert darauf, dass im nächsten Senat keine GALier mehr vertreten sind und die Polizeikommission dann geräuschlos entsorgt wird.

Und wieso sollte es im innenpolitischen Bereich anders zugehen als in den anderen Politikfeldern?! – Bürgerschaftswahlen finden in HH am 9.9.2001 statt.

Wenn die GAL sich nicht in dieser Situation endlich (einmal) gerade macht, dann hat sie allein die Verantwortung dafür, dass es weiterhin keine externe professionelle Kontrolle der Polizeien geben wird.

Die ehrenamtlichen Kommissare haben sich bemüht – in die eine und andere Richtung zu wirken. Mehr nicht. Sie kennen nach wie vor die Polizei zu wenig und bleiben ehrenamtliche Laien.

Gönnt unseren bundesdeutschen Polizeien eine professionelle Kontrolle. Viele Beamte, die gerne verstärkt nach Recht und Gesetz und menschlich arbeiten möchten, brauchen sie und die viel zu vielen Opfer polizeilichen Handelns so wieso.

DIE, interne Beschwerdestelle, Deputierte, Abgeordnete der Bürgerschaft, Dienstaufsicht bis hin zur Behördenleitung, Staatsanwaltschaft und Gerichte

machen dies nur sehr unzulänglich. In weiten Bereichen funktionieren sie nicht einmal so, wie es organisationstheoretisch vorgesehen ist.

Die einzige „Gewalt“, die relevante Kontrolle in aussichtslosen Fällen gelegentlich ausübt, das ist die sogenannte vierte Gewalt.

Siehe auch unsere Rubriken der „Schwarzen Schafe“ in den UNBEQUEM-Ausgaben.

**Wir hatten im letzten Heft von UNBEQUEM von Herrn Dr. Alfred Fleissner, Gehirnforscher am Universitätskrankenhaus Hamburg-Eppendorf (UKE) den Artikel „Die Konflikt-Lösungs-Initiative Mobbingopfer-Anlaufstelle (KLIMA e.V.) als Info 1 v veröffentlicht.**

**Herr Dr. Fleissner wird in diesem Artikel beispielhafte Mobbing-Fälle aus Krankenhäusern darstellen. Es folgen dann Artikel zu LehrerInnen, also aus Schulen, und den Polizeien.**

*Die Redaktion*

## Mobbing in Krankenhäusern – Todesfälle und andere Beispiele

VON DR. ALFRED FLEISSNER

*In diesem Bericht werden in anonymisierter Form Mobbing-Fälle im Medizin-Betrieb geschildert, in deren Verlauf nicht wieder gut zu machende Fehler geschehen sind, aus denen sich lernen lässt. Beobachtungen im eigenen Umfeld haben zu einer Analyse herausgefordert: „Korruption im Krankenhaus: Die Trippelhierarchie, ihre Folgeprobleme und mögliche Gegenmaßnahmen“ (Fleissner et al. in der Zeitschrift für Politische Psychologie, Jg. 3, 1995, 151 – 187). Eine Berichterstattung über die Aktivitäten von KLIMA e. V. schafft die Möglichkeit, nicht nur Betroffene, sondern auch kritische Köpfe mit dem einen oder anderen Kontakt zur Justiz auf fatale Mechanismen aufmerksam zu machen, die insbesondere hoffnungsvolle Leistungsträger ins Abseits geraten lassen. Die Folgen von Psychoterror am Arbeitsplatz müssen erst als solche erkannt und ernst genommen werden, bevor überhaupt zu den notwendigen Korrekturen angeregt und motiviert werden kann.*

### Gescheit – gescheiter – gescheitert

Nachdem – mit Unterstützung durch den Kaufmännischen Direktor des UKE – der Mobbing-Experte Prof. Dr. Dr. Heinz Leymann als Berater der Personalräte im UKE zur Verfügung stand und sich daraufhin die Kompetenz zur Konfliktlösung verstärkt hatte, konnte 1997 mit der

Einrichtung einer Anlaufstelle zur Lösung von Personalkonflikten am Arbeitsplatz begonnen werden, die zur Zeit immer noch nicht abgeschlossen ist. Bezeichnenderweise haben sich einige Fachleute – in Befangenheit verstrickt – heftig gegen mancherlei Standpunkte von Leymann gewehrt (der Splitter im Auge des anderen wird gesehen, aber nicht der Pfahl im eigenen). Bei der hier vorgenommenen Kommentierung der Mobbing-Verläufe fließt die kundige Bewertung durch Leymann, der bis zu seinem viel zu frühen Lebensende im Januar 1999 an derartigen Fällen gearbeitet hat, dauernd mit ein.

Was in Form von Beispielen mit jeweils wenigen Zeilen im oben angesprochenen Artikel auf den Punkt gebracht wurde, sind an Menschen gesetzte Schäden, die entweder verkraftet werden und „nur“ einen Karriereknick darstellen oder aber nicht kompensiert werden können und im schlimmsten Fall zum Tod führen. Nach Leymann ist bei Mobbing eine Suizidrate von 10 bis 15 % wahrscheinlich. Selbst bereits gut etablierte Leistungsträger, die sich auf einen Machtkampf mit ihrem Vorgesetzten einlassen, nehmen manchmal erst nach Jahren zur Kenntnis, dass sie chancenlos am kürzeren Hebel sitzen, wie der folgende kurze Abriss belegt: Ein Professor auf Zeit (das Opfer) arbeitet an einer vielversprechenden Therapiewirkungsstudie. Der Chef und Ordinarius (der Täter) will

sie selbst verantwortlich leiten. Er veranlasst ein ‚Beschwerdeschreiben‘ eines Assistenzarztes und unterschiebt damit dem Opfer ärztliches Fehlverhalten (das Schreiben wird dem Opfer jahrelang vorenthalten). Der Täter untersagt dem Opfer unter Verweigerung einer sachlichen Prüfung des Vorwurfs die Weiterführung der Studie; das Oberlandesgericht verurteilt diese Untersagung als rechtswidrig (die finanziellen Folgen trägt der Staat). Die Kontroverse Opfer / Täter zieht sich durch irreführende Einlassungen bis hin zu unwarhen eidesstattlichen Aussagen des Täters klinikintern über sieben Jahre hin, bis der Vertrag des Opfers abgelaufen ist und er die Klinik verlassen muss.

### Alles eine Frage der Perspektive

Wahre Aktenberge müssten durchgearbeitet werden, um ein früheres Unrechtsgeschehen zu korrigieren. Wir machen uns nur selten klar, wie verschieden unsere individuellen Ansichten sind, wenn es um geeignete Lösungswege bei Problemen geht. Die eigene Logik wird im Zweifel allen anderen ebenfalls unterstellt bzw. auferlegt. Sobald nicht rechtzeitig bemerkte Missverständnisse zu Konflikten geführt haben, wird uns die unterschiedliche Wahrnehmung möglicherweise schmerzlich bewusst. Jeder macht im Laufe seines Lebens Erfahrungen, die sein durch Erziehung und schulisches Lernen erzeugtes Weltbild spezi-

fisch modifizieren. Wer beim Nichteinhalten von Regeln häufig erwischt und mit Sanktionen zu deren Einhaltung gedrängt worden ist, wird sich mit der Zeit eher auf einen vorgegebenen Rahmen einlassen als jemand, bei dem für ihn vorteilhafte Grenzüberschreitungen ungeahndet geblieben sind. Während entstandene Probleme gewöhnlich ohne sonderliche Komplikationen bereinigt werden, kann sich eine Eskalationsspirale ergeben, die zu Mobbing-Handlungen führt, wenn einer der Beteiligten sich oder seine Interessen ernsthaft gefährdet sieht und nicht zur Verständigung gewillt ist.

Zum Beispiel wird eine junge Ärztin auf der Intensivstation eines Krankenhauses eingesetzt, auf der sich das erfahrene Pflegepersonal seiner Macht bewusst ist und den Tagesablauf mit vielen Kaffeepausen im Aufenthaltsraum angenehm gestaltet. Mit der ärztlichen Verantwortung belastet deutet die junge Ärztin immer wieder die Notwendigkeit der Überwachung der Patienten an und fühlt sich dabei nur wenig ernstgenommen. Als sie wieder einmal in den Aufenthaltsraum kommt und feststellt, dass sämtliche Schwestern im munteren Gespräch zugegen sind, beschleicht sie erneut das quälende Gefühl der herrschenden Verantwortungslosigkeit. Sie macht sich auf den Rundgang über die Station und findet tatsächlich einen Patienten in Atemnot blau angelaufen vor. Nachdem Sie Alarm geschlagen und den Patienten versorgt hat, will sie mit den Schwestern ein ernstes Wort reden, wird aber mit dem Satz abgefertigt: „Ach, haben Sie sich nicht so, Herr X hat nur mal wieder seine lila Pause genommen.“

### **Mobbing: Masse setzt sich durch**

Die junge Ärztin will den Fall nicht auf sich beruhen lassen und wendet sich an den ärztlichen Direktor mit der Bitte um Unterstützung. Zur Rede gestellt stellen die Schwestern die Qualifikation der jungen Ärztin in Frage und verlangen deren Kündigung, sonst würden sie alle gemeinsam gehen. Unter dieser Drohung wird tatsächlich eine sogenannte Druckkündigung gegen die junge Ärztin durchgeführt.

Sobald sich in einer Gruppe viele gegen einen verbünden, nützen diesem Einzelnen alle seine berechtigten Hoffnungen auf Klärung gewöhnlich nichts mehr, denn in unserer demokratisch genannten Gesellschaft setzen sich die Mehrheiten in der Regel durch. Der Einzelne muss

sich an die Erkenntnis gewöhnen, dass sein Weltbild mit der derzeitigen Wirklichkeit nicht genügend übereinstimmt, und entweder umlernen oder sich dorthin umorientieren, wo seine Sicht der Dinge geteilt wird.

Ein weiteres Beispiel für die Chancenlosigkeit Einzelner ergibt sich aus einem Gerichtsurteil des Landesarbeitsgerichts Berlin (15 Sa 1174/99), aus dem hervorgeht, dass ein Arzt allein durch die Tatsache, sein Recht auf dem Klageweg einzufordern, Gründe liefert, „die eine den Betriebszwecken dienliche weitere Zusammenarbeit zwischen dem Kläger und dem Beklagten nicht erwarten lassen“. Hintergrund ist der Tod eines Patienten, der beim Einflößen von Suppe diese in die Lunge bekommen hatte. Der Arzt, dem dafür die Schuld gegeben worden war, hat sich dagegen gewehrt. Mit Dienstaufsichtsbeschwerden habe er das Arbeitsverhältnis nach Auffassung des Gerichts in so hohem Maße belastet, „dass von einer tiefgreifenden Zerrüttung des Arbeitsverhältnisses auszugehen ist, die für die Zukunft eine gedeihliche und den Betriebszwecken dienliche Zusammenarbeit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ausgeschlossen erscheinen lässt.“

### **Druck erzeugt Gegendruck**

Der Versuch, sich gegen falsche Anschuldigungen zu wehren, wird bei einem Mobbing-Geschehen regelhaft scheitern, solange ein Richter, der beide Seiten anhört, der Mehrheit glaubt: „Aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme folgt nach Überzeugung des Gerichts, dass der Kläger seine Pflichten bei der Versorgung des Patienten L. verletzte. Zwar behauptet der Kläger insoweit, er habe sich bei der Untersuchung des Patienten nicht auf eine Blickdiagnose beschränkt, sondern Puls und Blutdruck, Durchblutungsverhältnisse von Haut und Schleimhäuten, Atembewegungen des Thorax sowie Reaktionen des Patienten auf Ansprechen untersucht. Aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme folgt hingegen, dass der Kläger keinerlei Untersuchungen am Patienten vornahm.“ Der Widerspruch, dass sich der Kläger angeblich sehr zögerlich verhielt und angeblich erst dem Drängen des Pflegepersonals auf Verlegung des Patienten auf die Intensivstation folgte, aber nachgewiesenermaßen beschleunigt die Verlegung des Patienten auf die Intensivstation – ohne Umweg über die Röntgenabteilung – anstrebte, wird mit der Vermutung abgetan: „Möglicherweise

es kam der Kläger letztendlich zu dem Schluss, dass die Verlegung des Patienten aufgrund der ihm deutlich gewordenen Umstände dringend erforderlich war.“

So schmerzlich es ist, der Schwäche in einer Auseinandersetzung zu sein, so schwierig ist es auch, einen für sicher gehaltenen Rechtsstandpunkt aufzugeben. Den Verlust des lieb gewonnenen Weltbildes zu verkraften, erfordert ähnlich wie bei der Bewältigung anderer Schicksalsschläge die Verabschiedung vom Verleugnen und Nichtwahrhabenwollen und stattdessen die Anerkennung der neuen, veränderten Umstände. Was unter dem Begriff Trauerarbeit zu tun notwendig ist, ist auch nach erlittenem Mobbing erforderlich, um den erlittenen Schaden überwinden und sich neu orientieren zu können. Ein Verein wie KLIMA e.V. kann hier Hilfe zur Selbsthilfe geben. Obwohl von vornherein keine hochgeschraubten Erwartungen geweckt werden dürfen, erscheinen Interessenausgleich und Rehabilitation von Betroffenen dennoch nicht unmöglich, wenn die unterschiedliche Perspektive aus unterschiedlichen Positionen berücksichtigt wird und so Bereitschaft zur Verständigung erzeugt werden kann.

### **Versteckte Motive**

Ungeklärte zwischenmenschliche Probleme führen häufig zu Mobbing. Nach Leymann zeigt die internationale Forschung, dass sexuelle Belästigungen, die abgewiesen werden, sehr schnell zu Mobbing-Verhalten führen können, besonders, wenn der Täter eine Chef-Funktion hat. Es zeigt sich in diesen Verläufen immer wieder, dass seitens des Chefs Streitereien vom Zaune gebrochen werden, die eigentlich gar keinen Inhalt haben, sondern anscheinend nur aus Rache ausgeübt werden. Für den Betroffenen bedingt dies gewöhnlich eine starke psychische Belastung, die sehr schnell in psychosomatische Krankheitssymptome eskalieren kann. Im folgenden Beispiel soll angedeutet werden, dass selbst nach jahrelangem Verlauf nicht ausgeschlossen erscheint, mittels Ins-Bewusstsein-Rufen der geschehenen Fehler auf der Seite der Täter zur Rehabilitation auf der Seite des Opfers beizutragen. Ein von Leymann analysierter Fall wird hier so ins Spiel gebracht, dass der Arbeitgeber eine Möglichkeit bekommt, ohne Gesichtsverlust korrigierend Wiedergutmachung zu leisten.

Eine Ärztin, die wie auch ihre Herkunftsfamilie nie psychiatrisch auffällig

gewesen ist, arbeitet in einem neuen Berufsfeld ein halbes Jahr lang gut und zu aller Zufriedenheit. Dann zeigt ihr unmittelbarer Vorgesetzter Interesse an einer näheren Beziehung zu ihr, was sie höflich zurückweist. Bald darauf folgen erste Unterstellungen, etwas falsch zu machen, schikanöse Anweisungen und Arbeitsaufgaben, z.B. Aktenarbeit. Ihre Versuche, mit dem Chef konfliktlösende Gespräche zu führen, werden von ihm stets ohne Begründung abgelehnt. Obwohl es der Ärztin wiederholt gelingt, unbegründete Kompetenzbeschneidungen von höherer Stelle später wieder aufheben zu lassen, beginnt sie, unter Schlafstörungen und Grübelattacken zu leiden. Aufgrund von Mobbing erfolgen krankheitsbedingte Abwesenheiten, ein Magengeschwür entsteht.

Auch die Unterstellung unter einen anderen Vorgesetzten hilft nur wenig. Nach dem Chefwechsel werden Gerüchte gestreut, deren Widerlegung nutzlos bleibt. Schließlich wird der Chef sogar wieder eingesetzt und wirft der Kollegin mangelnde Körperhygiene vor, die sie für ihren Beruf untauglich mache. Ein Kritikgespräch mit vorgesetzter Stelle zu den von ihrem Chef immer wieder behaupteten, aber nie substantiierten Klagen und Beschwerden kommt nicht zustande. Eine von der Ärztin gestartete Nachfrage bei dienstlichen Kontaktstellen nach dem Grad der Zufriedenheit über die Zusammenarbeit mit ihr verläuft sehr positiv. Der Chef verbietet daraufhin die weitere Durchführung dieser Anfragen. Seit der Wiederunterstellung wird sie vom dezernatinternen Geschehen ausgegrenzt und isoliert und erhält von ihrem Chef keinerlei Informationen mehr über Veranstaltungen, Verfügungen, Weiterbildungsangebote, organisatorische Änderungen usw. Jegliche fachliche Kommunikation ist nunmehr abgestellt. Kontakte mit Kollegen sind unterbunden worden. Beschlüsse in ihrem Arbeitsbereich werden von ihm laufend rückgängig gemacht.

Gegenüber einem ehemaligen Mitarbeiter, der sich für eine Konfliktbereinigung einsetzen wollte, äußerte der Chef, sie sei fachlich zwar gut, die von ihr vortragenen Angaben entbehrten jedoch jeglicher Grundlage, sie leide an Verfolgungswahn. Leymann wertet den Vorwurf des Verfolgungswahns, der hier ärztlicherseits angeführt wird, keineswegs als eine Diagnose, sondern als eine Beleidigung und ein Delikt des Strafgesetzbuches. Die Eskalation erfolgt systematisch. Durch Abschieben in ein unbe-

deutendes Arbeitsgebiet wird ihre ärztliche Autorität und ihr berufliches Ansehen untergraben. In der Mobbing-Forschung ist sehr oft dokumentiert worden, dass umfassende organisatorische Veränderungen aus dem einzigen Grunde getroffen werden, einen Betroffenen kalt stellen zu können.

### Selbsterfüllende Prophezeihungen

Wiederholte Erkrankungszeiten mit der Diagnose "Seelische Erschöpfung und psychosomatische Beschwerden durch berufliche Konfliktsituationen" scheinen für den Arbeitgeber keinen Grund zur Beachtung seiner Fürsorgepflicht darzustellen. Ein Brief der Ärztin an die Geschäftsleitung mit einer Zusammenstellung von Klagepunkten und der Bitte um Abhilfe bleibt unbeantwortet. Eine Bewerbung auf eine andere Dienststelle bleibt trotz positiver Referenzen, die ausnahmslos bestätigen, dass sie sich als außerordentlich einsatzbereite, engagierte und sehr kompetente Ärztin bekannt gemacht hat, unberücksichtigt. Sie erfährt das auch nicht vom Personalrat, sondern unter der Hand von einer der Behörden, die sie betreut.

Der Versuch, nach langwieriger Erkrankung die ursprüngliche Arbeit wieder aufzunehmen, wird vereitelt. Aus der Dokumentation des Arbeitgebers geht hervor, dass dieser nicht das geringste Interesse an einer Wiedereingliederung hat, obwohl die Krankenkasse ihre Zustimmung dazu gegeben hat. Die Anzeichen für mangelhaftes Wissen über Personalführung und Missachtung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ließen sich beliebig vermehren. Die negativen Behauptungen des Chefs waren während der früheren Jahre von der übergeordneten Leitung sachlich geprüft und als vollkommen unbegründet entlarvt worden. Nunmehr werden diese Behauptungen jedoch nicht mehr überprüft und richtig gestellt. Im Gegenteil werden diese unrichtigen Behauptungen jetzt in der Personalakte abgeheftet. Anwaltsschreiben bleiben unerwidert. Man will Ruhe haben, und die Person soll gefälligst ihre Rechtsansprüche aufgeben.

Zur seelischen Schädigung hinzu kommt bei vorenthaltener Gehaltszahlung und ausbleibendem Krankengeld die resultierende wirtschaftliche Notlage. Das offene Infragestellen eines erkennbaren Sinns des Lebens in einer Kriseninterventionsklinik führt zur gewaltsamen Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung, wo eine Psychiatrisierung

kaum noch aufzuhalten ist. Durch die Diagnose „schweres depressives Syndrom mit Angstzuständen, suizidalen Tendenzen und paranoidem Erleben aufgrund von langjährigem Mobbing am Arbeitsplatz“ wird eine angebliche Wahnerkrankung ins Spiel gebracht, die im Nachhinein zur leichtfertigen Erklärung für die Entstehung von Problemen dient. Da es sich in diesem Fall um eine erfahrene Ärztin handelt, die nur kundiger Unterstützung bedarf, um sich aus dem Sumpf der Unterstellungen wieder zu befreien, lässt sich hier eine gute Prognose stellen, wenn es gelingt, die notwendigen Hilfsmaßnahmen zu organisieren. Der Verein KLIMA e.V. wird hier die von Leymann in Angriff genommene Arbeit fortführen.

### Tödliche Worte

Nicht immer gelingt es, das durch menschenverachtende Eingriffe zerstörte Weltbild der Betroffenen wieder so aufzurichten, dass ein Weiterleben möglich ist. Noch wird in rechtlichen Auseinandersetzungen bestritten, dass Menschen in Machtpositionen mit einem einzigen Wort das Leben eines anderen gravierend beeinflussen und damit Körperverletzungen begehen können, die zum Tode führen. In unserem Verein gehen wir davon aus, dass ein ärztlicher Direktor eines Krankenhauses für den „Freitod“ einer jungen Ärztin verantwortlich ist, die gerade KLIMA-Mitglied geworden war in der Hoffnung, sich erfolgreich wehren zu können. Mit dem Vorwurf, die Kollegin sei nicht in der Lage, Arztbriefe zu schreiben und Akten zu führen, hatte der Direktor die Empfehlung verbunden, von jeglicher Bewerbung bei dem Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg abzusehen. Auf die Entgegnung, in ihrer jetzigen befristeten Stelle, um deren Verlängerung es ging, gut und anerkannt zu arbeiten, sei geantwortet worden: „Sie sind so schlecht, Sie merken es ja nicht mal“. Das gute Zeugnis für die unmittelbar vorher absolvierte eineinhalbjährige Zeit als Ärztin im Praktikum wurde damit begründet, dass man Sie schließlich loswerden wollte und gehofft hätte, sie würde woanders unterkommen. Außerdem sei sie ja noch jung genug, einen anderen Beruf zu ergreifen.

Obwohl der Personalrat auf ihrer Seite war und die Kollegin guten Mutes weitergearbeitet und zu Silvester 1999 das Vertrauen genossen hatte, im als gefährdeter erachteten Jahrtausendwechsel drei Stationen auf einmal ärztlich zu be-

treuen, blieb der ärztliche Direktor bei seiner nicht nachvollziehbaren Haltung und entschied am 1. Februar 2000, nachdem die Befristung der Stelle zum 31. Januar 2000 abgelaufen war, den in einer Mediationssitzung vorgeschlagenen Kompromiss einer dreimonatigen Verlängerung mit der Chance, sich aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis woanders bewerben zu können, abzulehnen. Weil es keinen Abschiedsbrief gibt, der zum Beweis der Zusammenhänge herangezogen werden könnte, hat die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen eingestellt.

Nach dem schriftlich belegten und durch Zeugen zu erhärtenden Sachverhalt müsste eigentlich zumindest eine bewiesene Nötigung im Amt in einem Strafverfahren geahndet werden, was aber mangels öffentlichem Interesse

wohl nicht erfolgen wird. Die Eltern der jungen Frau sind jedenfalls nicht daran interessiert, in das Licht der Öffentlichkeit gezerzt zu werden.

### Aus Fehlern anderer lernen

Viel zu spät merken Mobbing-Opfer in der Regel, dass sie Hilfe brauchen. Wenn sie als auffällig und untragbar ausgegrenzt werden sollen, bestätigen sie, dünnhäutig geworden, mit überzogenen Reaktionen manche bössartige Prognose. Sie kommen tatsächlich wie schon unterstellt zu spät, arbeiten unkonzentriert, machen viele Fehler und vermiesen das Betriebsklima. Daher macht es Sinn, eine Anlaufstelle zur Lösung von Personalkonflikten am Arbeitsplatz einzurichten und alle Führungskräfte und Mitarbeiter des Betriebes zu verpflichten, bei un-

gelösten Konflikten, Mobbing- und Ausgrenzungssituationen diese Anlaufstelle unverzüglich um Mithilfe zu ersuchen. Ein neutraler Mediator, der das Vertrauen beider Seiten genießt, kann bei rechtzeitigem Einschalten nach Anhörung der Beteiligten leicht zum gegenseitigen Verständnis beitragen. Je länger sich Fronten bereits verhärtet haben, um so häufiger wird sich eine Seite verweigern, die befürchtet, der Täterschaft überführt zu werden.

Aus diesem Grunde ist es wichtig, grundsätzlich von Vorwürfen Abstand zu nehmen und zu einer konstruktiven Zukunftsorientierung anzuregen, so lange eine Bereitschaft zum klärenden Dialog besteht. Dann kann man ohne Gesichtsverlust aufeinander zugehen und Lösungen erarbeiten, die sich zum Nutzen aller auswirken.

## Polizeiskandal – Skandalpolizei

**Autoren: Jürgen Korell/Urban Liebel**  
**Rezension: Otto Diederichs,**  
**Nachdruck aus tagesspiegel (Berlin)**

In großem Maße wird die Polizeikultur von Dienstvorschriften, Erlassen, Verordnungen und Gesetzen dominiert. Auch die Polizisten selbst können dieses Dickicht häufig nicht mehr überblicken. Grundsätzlich sind deshalb alle Beamtinnen und Beamten gehalten, gegen dienstliche Anordnungen, die sie als rechtswidrig empfinden, zu protestieren. Das heißt, bei ihrem Vorgesetzten dagegen Widerspruch einzulegen und um deren Überprüfung zu bitten. Dass es jedoch auch heute noch etliche Führungsbeamte gibt, die die Ansicht vertreten, man könne es sich „nicht leisten, dass durch die Demonstration eines Beamten ein gesamter, angeordneter, polizeilicher Einsatz ins Stocken gerät“, ist so unvorstellbar nicht.

### Mitleidlose Hackordnung

Ebenso ist es nachvollziehbar, dass unter den Kollegen eine mitleidlose Hackordnung ausbricht, wenn es um Beförderungen geht. Weil dabei in der Bewertungsskala der Beurteilungen schon zehntel Punkte den Ausschlag geben können, „entblößen Beamtinnen und Beamte sich nicht, bei den Vorgesetzten um die fehlenden Punkte zu betteln. Hilft all dies nicht, wird ohne Rücksicht auf die Fairness vor dem Verwaltungsgericht ge-

klagt, um den Beförderungstermin zu stoppen“. Das ist auch bei sonstigen Behörden nicht anders. Aber dass ein Polizist „während der Streifenfahrt zur Nachtzeit neben seiner Kollegin mit Hilfe eines Pornoheftes onaniert“? Dies klingt so ungeheuerlich, dass es Außenstehenden kaum glaubhaft erscheint. Dennoch hat auch diese Behauptung Gewicht, denn bei jenen, die sie in ihrem Buch „Polizeiskandal – Skandalpolizei“ aufstellen, handelt es sich um sehr erfahrene Polizeibeamte.

Seit 25 Jahren versieht Jürgen Korell seinen Dienst in Hessen, sein Mitautor Urban Liebel seit 20 Jahren in Rheinland-Pfalz. Beide waren über mehrere Jahre Vorstandsmitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizistinnen und Polizisten, die für ihr bürgerrechtliches Engagement und eine andere deutsche Polizei auch dienstliche Nachteile in Kauf nahmen und nehmen. Von ihnen dürfte man daher also erwarten, dass sie ihre Erlebnisse und die anderer Kolleginnen und Kollegen nutzen, den Umgang von Polizisten miteinander einmal ungeschminkt darzustellen. Bücher über das polizeiliche Innenleben sind so rar, dass es allein deshalb ein wichtiges Buch geworden wäre. Leider haben Korell und Liebel diese Chance nicht genutzt.

Unmittelbare Schilderungen aus dem eigenen Berufsalltag bleiben seltene Ausnahmen. Stattdessen lassen sie noch einmal nahezu alle Polizeiskandale der letzten 15 Jahre Revue passieren: Vom später für rechtswidrig erklärten so ge-

nannten Hamburger Kessel über die rechtsradikalen Vorfälle in Rostock-Lichtenhagen, die Selbsttötungen von Stefanie L. in Berlin und Sylvia B. in München nach Mobbingvorfällen bis zum Tod des algerischen Asylbewerbers Omar Ben Noui in Guben ist alles vertreten. Das alles findet man aber auch in anderen Büchern über die deutsche Polizei, teilweise sogar ausführlicher und besser belegt.

Wenig Neues bietet auch das Schlusskapitel mit Reformvorschlägen für durchgreifende Veränderungen der Polizei. Eine „Schmähschrift über die Polizei“ ist das Buch von Korell und Liebel nicht, wie die frühere Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger in ihrem Vorwort richtig feststellt. Ein „Blick hinter die Kulissen“, wie es der Verlag suggerieren möchte, allerdings auch nicht. Vielmehr ist es ein Buch geworden, das Interessierte durchaus lesen können, das man aber nicht unbedingt gelesen haben muss.

**Jürgen Korell, Urban Liebel:**  
**Polizeiskandal – Skandalpolizei.**  
**Demokratiemangel bei der Polizei?**  
**– Verlag Westfälisches Dampfboot,**  
**Münster 2000. 175 Seiten. 29,80 DM.**

## Tod einer Polizistin

**Autor: Dieter Schenk**  
**Rezension: Wolfgang Jandke**

Der Autor zeitgeschichtlicher Dokumentarliteratur und ehemalige Kriminaldi-

rektor beim Bundeskriminalamt Wiesbaden, Dieter Schenk, hat mit seinem neuesten Buch ‚Tod einer Polizistin‘ mit beklemmender Offenheit in die Diskussion um sexuelle Übergriffe und Mobbing bei der Polizei eingegriffen. Monatlang hat Schenk akribisch durch Befragung von Betroffenen und Angehörigen Fakten gesammelt und verarbeitet und damit einen Roman geschaffen, der dank seiner Authentizität trotz Verfremdung zu einem Balanceakt dessen gediehen ist, was man gegenwärtig wohl gerade noch veröffentlichen darf, ohne von den (Mobbing-)Tätern und den für die tatsächlichen Verhältnisse bei der Polizei politisch Verantwortlichen in juristischer Form, z. B. von Unterlassungsklagen usw., behindert zu werden.

In der Tat nämlich war der Autor bei seiner Arbeit auf eine Eigenschaft kaum angewiesen, die Romanschriftstellern ansonsten im Übermaß zu eigen sein muss:

Fantasie bei der Beschreibung der handelnden Charaktere erübrigte sich angesichts der realen Schilderungen, die Schenk bei seinen Recherchen in Erfahrung brachte.

Schenk beschreibt in seinem Buch das Schicksal einer jungen Polizistin, die nach ihrer Ausbildung in eine Dienst-schicht versetzt wird, in der sich spiegelbildlich die Schwierigkeiten zeigen, die die Polizei nach der Öffnung des reinen Männerverbandes zu einem gemischt-geschlechtlichen Organisationswesen offenbarte. Traditionelle Machos, die gesellschaftspolitisch seit den 68-zigern auf dem Rückzug waren, wurden in einer ihrer letzten Domänen – der Polizei – aufgescheucht. Sie reagierten mit der Abstrafung derjenigen, die sie eigentlich nur in die gesamtgesellschaftliche Wirklichkeit bringen sollte: Die junge Polizistin wurde gemobbt. Hautnah beschreibt der Autor die sich langsam entwickelnde Perfektion der einzelnen Mobbing-Handlungen. Je mehr sich das Opfer gegen seine erzwungene Ausgrenzung wehrt, um so perfider wird der Mechanismus psychischer Gewalt. Als es den uniformierten Tätern gelingt, dem Opfer die Sinnlosigkeit jeglicher Gegenwehr zu suggerieren, erzwingen sie damit dessen Suicid. Schenk verarbeitete vier Suicide junger Polizistinnen zu einer Geschichte.

Wer daran zweifelt, ob das gelingen kann, weil sich Suicide in unterschiedlichen Länderpolizeien mit anderen lokalen Gegebenheiten ereigneten, der wird schnell eines Besseren belehrt: Die Parallelen sind über alle regionalen Unterschiede hinweg derart signifikant, das

weder in der Person des Opfers „Hanna“ noch in den Charakteren ihrer Peiniger Brüche bemerkbar wären, die etwa im föderalen System unserer Polizeien zu begründen sind.

Dabei unterliegt der Autor, auch dank seiner profunden Berufserfahrung nicht der Gefahr stereotyper „Schwarz-Weiß-Malerei“. Gelungen stellt er der idealistischen Berufsanfängerin Hanna den unwesentlich älteren Polizisten Heiko zur Seite. Einen der oft symptomatisch für die ganze junge Generation männlicher Polizisten stehen könnte: Anpassungsfähig an die Rituale der Alten, weil bar eines idealistischen oder auch nur moralischen Berufsbildes, das ihn wenigstens aus ethischen Gründen zum Widerstand gegen die Mobber und Misshandler von gesellschaftlichen Minderheiten zwingen würde, geneigt den Weg des geringsten Widerstandes zu gehen, lieber wegzusehen als einzuschreiten, aber letztendlich doch intelligent und verantwortungsbe-wußt genug, um die Widersprüche zwischen Berufsanspruch und -wirklichkeit zu erkennen, und sein ganz persönliches aus diesem Konflikt abgeleitetes Scheitern einzugestehen.

Manchmal hätte man sich bei der Lektüre des Buches vielleicht noch den letzten Schritt der Transparenz gewünscht, der die organisatorischen und politischen Hintergründe von Hannas Tragödie personifiziert beleuchtet, aber immerhin wurde die Rolle eines Polizei-präsidenten in diesem aktuellen Dilemma der deutschen Polizeien wenigstens am Rande erwähnt. Hätte Schenk die Verantwortlichen für die Rahmenbedingungen unter denen „seine“ Polizisten Frauen schikanieren und Ausländer mißhandeln und deren politische Motive für ihre Ignoranz des realen Polizeialltags in den Vordergrund gerückt, wer weiß ob sein Buch dann erschienen wäre.

So sollte dieses Buch über die Alltags- lektüre hinaus nicht nur zur kritischen Reflektion der Polizei und ihrer Selbstdarstellung anregen, es sollte auch Mut machen, die Polizei einer gesellschaftlichen Kontrolle zu unterwerfen, mit dem Ziel, eine Polizei zu bekommen, die ihre nach außen getragenen ethischen Ansprüche endlich auch nach innen beherzigt.

Außerdem sollte Tod einer Polizistin Pflichtlektüre für polizeiliche Fachhochschulen und alle diejenigen werden, die innenpolitische Verantwortung wahrnehmen oder dies tun wollen.

**Verlag Hoffmann und Campe, ca.  
256 S., DM 36,- ISBN 3-455-06494-9**

## **Die Leute von der Hafenstrasse**

**Autor: Carl-Heinz Mallet**

**Rezension: Thomas Wüppesahl**

Dieses Buch bietet eine ganz andere Sicht auf die „Caoten“ in ihren besetzten Häusern am Hamburger Hafenrand - und auf die Polizei, auch wenn sie nur eine Nebenrolle spielt. Aber latent sind „die Bullen“ immer wieder gegenwärtig. Der Autor führte ein ausführliches Gespräch mit dem Chef der Davidwache. Er sprach auch mit dem Pastor der St.-Pauli-Kirche, der Leiterin der benachbarten Schule, einem Buchhändler und etlichen anderen Nachbarn. Aber sie bleiben alle in Nebenrollen. Im Mittelpunkt stehen indes die Menschen, die in den umstrittenen Häusern leben. Über zwei Jahre war der pensionierte Schulleiter Carl-Heinz Mallet geduldeter Gast bei ihnen, in einer Gesellschaft, die seit nunmehr fast zwanzig Jahren weitgehend ohne Hierarchie und Regeln lebt und die ein Bewohner ein „infinites Kollektiv“ nannte. Er nimmt den Leser mit in die Häuser, die von Außenstehenden kaum betreten werden dürfen und beteiligt ihn an seinen Versuchen, mit den Bewohnern ins Gespräch zu kommen. Er zeigt ihm die Schauplätze, die bundesweit bekannt geworden waren: Die „Volksküche“, die Bar Onkel Otto, das Cafe, die Dorfstraße, das Haus 116.

Und Mallet macht ihn mit Menschen bekannt, die jetzt noch in der Hafenstraße leben: Dem blonden, kräftigen Olaf, der für Ordnung sorgt, dem schwulen Künstler Leon mit seiner Schrottplastik „Mann aus der Kiste“, der kämpferischen Verena, die er dem RAF-Umfeld zuordnet, oder der schönen Sozialarbeiterin Jill, die bei der Sanierung der Häuser ebenso kräftig mitarbeitet wie Josef, Rüdiger oder Lutz, der Tausendsassa. Insgesamt sind es zwölf Personen, die zunächst kurz vorgestellt werden und dann in weiteren Begegnungen und Gesprächen zu Worte kommen.

Mallet wertet nicht, sondern lässt die Menschen und Begebenheiten für sich selbst sprechen. Das Buch fand einen Vorabdruck im Hamburger Abendblatt. Es fanden Lesungen in allen denkbaren sozialen Gegebenheiten statt. Vielleicht ist dieses Buch gerade in seinem bewußten Verzicht auf sozio- und politologische Kriterien und das ins Zentrum stellen der Menschen viel politischer als anders herum.

**Edition Nautilus, Hamburg,  
192 Seiten, DM 28,00;  
ISBN: 3-89401-346-X,**

# „Stoppt die CASTOR wo Ihr sie trefft“

Wir Kritische PolizeibeamtInnen sind eindeutig gegen weitere CASTOR-Transporte, die jetzt für den 26. März bis zum 8. April 2001 angekündigt sind – siehe auch Schlussseite dieses Heftes. Wir rufen auch jede Polizistin und Polizisten dazu auf, sich dieser Gefahr nicht auszusetzen. Es werden unnötigerweise zivile BürgerInnen und KollegInnen dem Strahlenrisiko ausgesetzt. Es werden erhebliche gesellschaftliche Ressourcen bemüht, gebunden und verschwendet, damit die Industrie mit der nun rot-grünen Bundesregierung befriedigt wird. Und wir befürchten gewalttätige Zusammenstöße zwischen BürgerrechtlerInnen mit den staatlich lizenzierte Gewalt ausübenden PolizeibeamtInnen. Die akute Informationspolitik der Gewerkschaft der Polizei und anderer Berufsverbände liest sich wie eine Information der Atomindustrie. Mit diesen Seiten wollen wir etwas gegen die jahrzehntelange Tradition der verdummenden Inanspruchnahmen unserer KollegInnen für das Atomprogramm setzen.

Wie gefährlich ist die Strahlung, die aus dem CASTOR kommt? Über diese Frage streiten nicht nur Fachleute; diese Frage bewegt genauso diejenigen, die an den Transporten beteiligt sind. Prof. Horst Kuni hat wissenschaftliche Erkenntnisse über Neutronenstrahlung zusammengefasst. In aller Öffentlichkeit hat er auf die Gesundheitsgefahren hingewiesen, die mit der CASTOR-Technik verbunden sind. Mit dieser dank Hilfe der Bürgerinitiative Lüchow-Dannenberg (Tel. 05841 / 46 84; Fax: 31 79 + Email: bi-luechow-dannenberg.de) erstellten Information unternehmen wir den Versuch, auch unseren KollegInnen, die nicht Fachfrau oder Fachmann sind, die Hintergründe des ExpertInnenstreits zu erläutern.

## **Eine Information zum Strahlenschutz** *insbesondere für alle Mitmenschen, die im Strahlungsfeld des CASTOR arbeiten, Transporte begleiten oder ungewollt der Strahlung ausgesetzt sind.*

### **1. Was ist das für eine Strahlung, die aus dem CASTOR kommt?**

Zwei verschiedene Strahlenarten durchdringen die Wände des CASTOR: Gammastrahlen und Neutronenstrahlen.

Die Gammastrahlung entstammt den radioaktiven Atomen, die bei der Energiegewinnung im Kraftwerk aus der Spaltung von Uran entstehen. Innerhalb von sieben bis zehn Jahren nimmt die Intensität dieser Strahlung relativ stark ab, verbleibt aber trotzdem auf relativ hohem Niveau (u.a. durch Cs-137) und ist daher auch nach 20 Jahren keineswegs ungefährlich. In dieser Zeit wandelt sich der überwiegende Anteil der radioaktiven Atome in nicht strahlende, stabile Atome um. Gammastrahlung ist, physikalisch gesehen, von der gleichen Natur wie das Sonnenlicht. Sie ist aber wesentlich energiereicher und kann deshalb den menschlichen Körper durchdringen. Die Gammastrahlung wird also nicht wie das Sonnenlicht bereits von der Haut aufgefangen.

Neutronenstrahlung entsteht u.a. im CASTOR durch verschiedene Reaktionen, z.B. durch Spaltung von sehr schweren Atomen wie Uran und Plutonium (Spaltneutronen). Die Neutronenstrahlung verliert ihre Intensität nur sehr langsam. Gehen wir beispielsweise von einer Intensität nach einer Lagerung abgebrannter Brennelemente von 10 Jahren

aus, so verliert sie in weiteren 40 Jahren etwa die Hälfte dieser Intensität. Es dauert die unvorstellbare Zeit von ca. 10.000.000 Jahren, bis abgebrannte Brennelemente ihre Radioaktivität soweit verloren haben, dass sie keine wesentliche Gefahr mehr darstellen.

Neutronen sind elektrisch neutrale Bausteine der Atomkerne (Materie). Neutronenstrahlung besteht aus Neutronen unterschiedlicher Geschwindigkeiten (Energie), die wie die Gammastrahlung den menschlichen Körper durchdringen kann. Weder für die Wahrnehmung von Gamma- noch von Neutronenstrahlen hat der Mensch ein Sinnesorgan. Nur mit geeigneten Messgeräten kann die Strahlung festgestellt und ihre Intensität bestimmt werden.

### **2. Was bewirkt die Gamma – und Neutronenstrahlung im menschlichen Körper?**

Seit Anbeginn ihrer Existenz war die Menschheit auch Strahlungen ausgesetzt. Die natürliche Strahlung besteht im wesentlichen aus Gammastrahlung, die zum einen Teil aus dem Boden und zum anderen Teil aus dem Weltall kommt (Höhenstrahlung). Die Gammastrahlung aus dem Boden ist hauptsächlich auf natürliche Strahlung von Mineralien und künstliche Radioaktivität von Atombombentests und dem GAU von Tschernobyl

zurückzuführen. Neutronenstrahlung wird auf der Erde nur künstlich erzeugt (z.B. in Atomreaktoren). Gamma- und Neutronenstrahlen, die in unseren Körper eindringen und teilweise durchdringen, übertragen einen Teil ihrer Energie auf die Zellen. Diese können mitsamt ihren Zellkernen dadurch abgetötet oder geschädigt werden.

Je nachdem, wie eine Strahlung Zellen im Körper schädigt, wird zwischen locker und dicht ionisierender Strahlung unterschieden. Bei locker ionisierender Strahlung verteilen sich die geschädigten Zellen auf einen größeren Bereich. Bei dicht ionisierender Strahlung werden Zellen getroffen, die in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander liegen. Deshalb haben diese verschiedenen Strahlenarten wesentlich unterschiedliche biologische Wirksamkeiten. Die Gammastrahlung ist eine locker ionisierende Strahlung. Die Neutronenstrahlung gehört zu der dicht ionisierenden Strahlenart.

Geschädigte Zellen können verschiedene Krankheiten auslösen wie z.B. Leukämie, Krebs, Schädigung des Erbgutes, missbildungen entstehenden Lebens. Alle Krankheiten treten auch ohne künstliche Strahlenbelastung auf. Die künstliche Strahlung erhöht allerdings das Risiko erheblich. Wer durch die Strahlung des CASTOR geschädigt wird, kann deshalb den direkten Beweis niemals führen, dass die Schädigung vom

CASTOR-Transport verursacht wurde. Zwischen dem Zeitpunkt der Schädigung und dem Ausbruch einer Krankheit können Jahre oder Jahrzehnte liegen. Schädigungen des Erbgutes werden erst in folgenden Generationen sichtbar.

### 3. Wie kommt es zu den Grenzwerten in der Strahlenschutzverordnung?

Mit der Entscheidung, künstliche Radioaktivität und die Atomkernspaltung industriell zu nutzen, war der Staat auch gezwungen, das Gefahrenpotential für die in diesem Industriezweig Beschäftigten festzulegen. Dabei orientierte man sich zunächst an der Zahl der Todesopfer in anderen Industriezweigen (z.B. Chemie-, Elektroindustrie, Bergbau).

Es gibt eine Internationale Strahlenschutzkommission (ICRP), die Empfehlungen an alle Regierungen der Welt richtet, die u.a. alle Grenzwerte und Bewertungen der unterschiedlichen Strahlenarten enthalten. Die Entwicklung der Grenzwerte im Laufe der Jahrzehnte zeigt, dass die Schädigung künstlich erzeugter Strahlung immer unterschätzt wurde. Auch heute, 100 Jahre nach der Entdeckung künstlicher Strahlung (Röntgenstrahlung), sind viele grundsätzliche strahlenbiologische Probleme wissenschaftlich völlig ungeklärt. Die Regierungen der einzelnen Staaten können die Empfehlungen der ICRP in staatliches Recht umwandeln. Die ICRP entwickelt ihre Vorschläge auf einer Kosten/Nutzen-Analyse, die die Nutzung der Atomenergie möglichst wenig einengt. Die wissenschaftliche Grundlage für die Schadensabschätzung bilden epidemiologische Daten der Todesfälle durch Krebs und Leukämie in Hiroshima und Nagasaki. Sie beeinflusst also weitreichende gesellschaftspolitische Entscheidungen. Sie richtet sich dabei nicht nur nach wissenschaftlich begründeten Normen und Forschungsergebnissen.

Parallel dazu gibt es eine Schwesterorganisation (ICRU) der ICRP, die sich mit den wissenschaftlichen Ergebnissen, die weltweit erzielt werden, beschäftigt und diese bewertet. Zwischen den Empfehlungen der ICRP einerseits und den veröffentlichten wissenschaftlichen Erkenntnissen der ICRU andererseits gibt es erhebliche Unterschiede.

Die Bundesrepublik hat sich bislang weder den 1990 veröffentlichten Empfehlungen der ICRP noch denen der ICRU von 1986 angeschlossen. Die derzeit in der BRD geltenden Grenzwerte

stützen sich noch auf den Wissensstand von 1977. Die Einschätzung der Schädigung von Neutronenstrahlung geht gar auf den Kenntnisstand von 1973 zurück.

### 4. Was besagen die Dosisseinheiten Sievert (Sv) und Gray (Gy)?

GRAY (Gy) ist eine physikalische Größe. Sie erfasst die messbare Energie an Strahlung, die vom Gewebe des Körpers aufgenommen wird. Sie wird in den Einheiten Joule und Kilogramm gemessen. 1 Gray ist definiert als 1 Joule pro Kilo. Diese Dosis heißt Energiedosis.

Die biologische Wirkung, die von absorbiertem Strahlung erzeugt wird, heißt Äquivalentdosis. Ihre Einheit ist das SIEVERT (Sv). Für Gamma – Strahlen, und nur für diese, gilt: 1 Gray = 1 Sievert, Das gilt zum Beispiel nicht für die Neutronenstrahlung, deren biologische Wirksamkeit (d.h. Gefährlichkeit) um ein Vielfaches größer ist.

Die Grundlage für eine Einschätzung des Gesundheitsrisikos von Gammastrahlung bilden die Krebssterblichkeitsregister der Städte Hiroshima und Nagasaki, die seit 1950 geführt werden. In ihrem offiziellen Dokument „ICRP-26“ ging noch 1977 die internationale Strahlenschutzkommission von 1,25% Todesfällen pro Sievert aus.

Aufgrund neuerer Forschungsergebnisse musste dieser Wert 1990 im Dokument „ICRP-60“ auf 10% korrigiert werden. Das Gefahrenpotential ist also achtmal größer als ursprünglich angenommen. Es wäre zu erwarten, dass diese Erkenntnis zu einer entsprechenden Verringerung der Grenzwerte auf ein Achtel führt. In der Bundesrepublik blieben aber die Grenzwerte bis heute ungeändert. Das ist billigende Inkaufnahme von 8mal soviel Krebstoten infolge gesetzgeberischer Ignoranz.

SIEVERT ist somit nur ein Maß für das Risiko, Tod durch Krebserkrankung zu erleiden. Es ist bekannt, dass ein direkter (linearer) Zusammenhang dieser Größe mit der Energie besteht, die die Gammastrahlung an das Gewebe des Menschen überträgt.

Die Festlegung von Grenzwerten besagt immer, dass eine Gesundheitsgefährdung gegeben ist. Mit den festgelegten Grenzwerten wird das Risiko nur auf einen maximal zulässigen Wert eingeschränkt. Das gilt z.B. für Schadstoffe in der Luft oder im Trinkwasser genau so wie für die Strahlung. Grenzwerte sollten immer deutlich unterschritten werden.

### 5. Die biologische Wirksamkeit von Neutronen

Wie sich Gammastrahlung auf die Gesundheit einer Gesamtbevölkerung auswirkt, wird anhand der Toten nach den Atombomben von Hiroshima und Nagasaki abgeschätzt. Für die Bewertung der Neutronenstrahlung stehen keine Daten über große Bevölkerungsteile zur Verfügung. Deshalb ist die Wissenschaft bei der Untersuchung von Ursache und Wirkung auf Tierversuche und Bestrahlungen von Zellkulturen angewiesen, um die Schädigung von Neutronen- im Vergleich zur Gammastrahlung zu ermitteln.

Der Faktor, um den sich die Energiedosen von Gamma- und Neutronenstrahlung unterscheiden, die die gleiche biologische Schädigung hervorrufen, wird relative biologische Wirksamkeit (RBW) genannt. Die strahlenbiologischen Experimente zeigen, dass die dicht ionisierende Neutronenstrahlung keine so eindeutige Beziehung zwischen der Energiedosis und Äquivalentdosis aufweist wie die Gammastrahlung.

Die relative biologische Wirksamkeit (RBW) ist von mehreren Dingen abhängig: von der Energie der Neutronen, der Dosis, der Dosisleistung und dem untersuchten biologischen Effekt. So schwanken die Werte für die Schädigung zwischen 20 und mehr als 200. Die ICRU legt für Spaltneutronen, – diese entsprechen in etwa der Neutronenstrahlung aus dem Castor –, eine 50fach größere Schädigung im Vergleich zur Gammastrahlung zugrunde.

Die Gesetzgebung der BRD verwendet noch immer (seit 1959 unverändert) den Faktor 10. (x 5)

Prof. H. Kuni bezieht neuere Forschungsergebnisse in seine Betrachtungen mit ein. So zeigt Neutronenstrahlung bei geringerer Dosisleistung (Dosis pro Zeiteinheit) eine dreifach größere Schädigung in dem für den Strahlenschutz wichtigen Dosisbereich (inverser Dosisleistungseffekt). (x 3)

Bei den Berechnungen des Risikos, an Krebs zu sterben, unterstellt die ICRP eine Verringerung um den Faktor 2. Sie begründet dies mit einem Reparaturmechanismus, wie er bei der Gammastrahlung vermutet wird: Der Körper, so die Theorie, sei in der Lage, einen Teil der geschädigten Zellen selbsttätig zu heilen. Sie geht also nicht von 10%, sondern von 5% Sterblichkeit aus. Zellschädigungen, die durch Neutronenstrahlung verursacht werden, zeigen allerdings keinerlei Reparaturmechanismus. (falsch: x 2).

Prof. Kuni postuliert aufgrund der Faktoren (x 5 x 3 x 2) eine Schädigung der Neutronenstrahlung, die 30 mal höher ist (Qualitätsfaktor Q = 300), als sie das geltende Recht bewertet.

Wenn sich die neuesten Erkenntnisse amerikanischer Wissenschaftler über die Dosis der Strahleneinwirkung in Hiroshima und Nagasaki bestätigen, würde sich der Qualitätsfaktor für Neutronen nochmals verdoppeln (Q = 600).

### 6. Das Strahlenfeld des CASTOR im Nahbereich

Für den Transport von abgebrannten Brennelementen gelten derzeit zwei Grenzwerte: Auf der Oberfläche darf die Dosisleistung der Strahlung 2 Millisievert pro Stunde (2 mSv/h)<sup>1</sup> und in zwei Meter Entfernung von der Quelle 0,1 mSv/h nicht überschreiten. Zum Vergleich beträgt die Dosisleistung der natürlichen Strahlung im Gebiet um Gorleben 0,8 mSv pro Jahr. Rechnen wir die-

se in eine Dosisleistung pro Stunde um, dann ist der Grenzwert von 0,1 mSv/h ca. 1100 mal größer als die Dosisleistung der natürlichen Strahlung. Nach der neuen Genehmigung (1995) für das Transportbehälter-Lager, kann die mittlere Dosisleistung der zukünftigen CASTOR-Behälter an der Oberfläche auf 198 µSv/h für Neutronen und 130 µSv/h für Gammastrahlung gesteigert werden. Entsprechend erhöht sich auch die Dosisleistung in 2 Meter Entfernung. Die derzeitige CASTOR-Technik bietet keinen hinreichenden Strahlenschutz. Diese Technik ist veraltet, da ihre Entwicklung auf veralteten Vorstellungen über die Gefährlichkeit von Gamma- und Neutronenstrahlung beruht. Menschen, die sich aus beruflichen oder anderen Gründen im Nahbereich des CASTOR aufhalten, tragen nach dem derzeitigen Wissensstand ein Gesundheitsrisiko, das selbst die noch geltenden, aber wissenschaftlich veralteten Grenzwerte übersteigt.

Die beiden folgenden Tabellen zeigen

Ihnen für die unterschiedlichen Strahlungsgewichtungsfaktoren an, wie lange Sie sich längstens in der Nähe eines der angegebenen Castor-Typen aufhalten dürfen, bis der Jahresgrenzwert von 1 Millisievert erreicht ist.

- Q = 10 Strahlenwichtungsfaktor entsprechend geltendem Recht**
- Q = 20 Strahlenwichtungsfaktor entsprechend EU-Empfehlungen**
- Q = 50 Strahlenwichtungsfaktor entsprechend ICRU (1986)**
- Q = 600 Strahlenwichtungsfaktor entsprechend Prof. Kuni**

Für die Polizei, die sich in unmittelbarer Nähe der CASTOR-Behälter (70 cm von der Umhüllung) aufhält, bedeutet dies, dass sie sich nach den neusten Studien nur 0,16 Stunden in der Nähe eines Kokillentransportbehälters vom Typ HAW 20/28 02 aufhalten dürfen.

Nach 9,6 Minuten ist damit der Jahresgrenzwert bereits erreicht.

CASTOR-Typ	Aufenthaltsdauer (Stunden) für Q = 10	Aufenthaltsdauer (Stunden) für Q = 20	Aufenthaltsdauer (Stunden) für Q = 50	Aufenthaltsdauer (Stunden) für Q = 600
Ic (1997)	79,83	43,39	18,31	1,58
V19 004 (1997)	4,97	3,82	2,26	0,27
HAW 20/28 02 (1997)	6,97	4,05	1,80	0,16

### In 20 Meter Entfernung ergeben sich die nachstehenden Aufenthaltsdauern:

CASTOR-Typ	Aufenthaltsdauer (Stunden) für Q = 10	Aufenthaltsdauer (Stunden) für Q = 20	Aufenthaltsdauer (Stunden) für Q = 50	Aufenthaltsdauer (Stunden) für Q = 600
Ic (1997)	1862,7	1012,4	427,2	36,8
V19 004 (1997)	116,0	89,2	52,7	6,2
HAW 20/28 02 (1997)	151,3	88,0	39,0	3,5

**D**abei muss jedoch berücksichtigt werden, dass sich die Strahlenbelastung an einem Ort von mehreren CASTOR-Behältern addieren kann, wenn sie wie z.B. am Bahnhof Dannenberg dicht neben einander stehen. Acht CASTOR-Behälter stehen in Gorleben. Der letzte Transport nach Gorleben 1997 bestand erstmals aus sechs CASTOR-Behältern.

Was mit den CASTOR-Behältern geschehen soll, können wir auch nicht beantworten:

Eine verantwortbare Endlagerung des hochgefährlichen Mülls ist weltweit nicht in Sicht. Die Risiken, die von ihnen ausgehen in einer atemluftgekühlten Leichtbauhalle, sind viel zu groß.

Die Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente ist gefährlich und unsinnig. Schon jetzt ist die Nordsee dadurch radioaktiv belastet. Was man mit dem gewonnenen Uran und dem atomwaffentauglichen, hochgiftigen Plutonium machen soll, kann niemand sagen. Das Müllproblem wird dadurch noch größer.

So ist er eben, der Atom Müll: überall fehl am Platz! Solange weiter Atomkraftwerke laufen, wird sich keine Lösung dafür finden lassen.

Noch ist das CASTOR-Lager in Gorleben fast leer. Von 420 Stellplätzen sind acht belegt. Mehr dürfen es nicht werden!

Sie können eine Menge dazu beitragen, dass Atom Müll nicht länger rollt!

Sie können zum Beispiel dieses Info-

blatt weitergeben an FreundInnen und Bekannte, an Leute bei der Bahn oder bei der Polizei, an das Personal von Atomanlagen und Atommülllagern.

Mit Fragen, Bestellungen, Diskussionsbeiträgen zum Thema „Gesundheitliche Auswirkung von Neutronenstrahlung“ wenden Sie sich am besten an das Büro der Bürgerinitiative Umweltschutz in Lüchow. Dort vermitteln wir bei Interesse auch den Kontakt zu den Fachleuten aus unserer Arbeitsgruppe Radioaktivität.

<sup>1</sup>Untereinheiten:

1 Millisievert (mSv) = eintausendstel Sievert),  
1 Mikrosievert (µSv) = eintausendstel Millisievert (mSv), 1 Nanosievert (nSv) = eintausendstel Mikrosievert (µSv)

*Wir drucken hier das Schlusswort des wegen Verwahrungsbruchs Angeklagten Thomas Wüppesahl vom 18. September 2000. Er ist seit nunmehr über sechs Jahren – trotz zeitlich und rechtlich bestandener Möglichkeiten bei inzwischen drei vorhandenen Beurteilungen, die ihn als geeignet für den Kommissar ausweisen – immer noch von seinem Dienstgrad Kriminalhauptmeister/Kriminalkommissaranwärter mit Prüfung.*

*Diesbezüglich dürfte er gerade dabei sein, einen schwer einholbaren Deutschen Rekord aufzustellen. Thomas ging wegen der auch strafrechtlich gegen ihn konstruierten Vorwürfe mit einer vom rot-grünen Hamburger Senat beschlossenen Suspendierung in die Verhandlungstage, die zur Zielsetzung hatte, ihn vom Dienst – also für immer aus dem Polizeidienst – zu entfernen; egal welche negative Sanktion in*

*der Höhe ein Amtsgericht aussprechen würde. – Wir haben mehrfach darüber berichtet.*

*Wir drucken das Schlusswort von Thomas auch deshalb ab, weil ihm von einer Berufskollegin bei der viel gerühmten Dienststelle Interne Ermittlungen in Hamburg, der StA HH und Frau Göring als Vorsitzenden der Kammer des Landgerichts Hamburg unterstellt worden war, dass er die knapp 80 Ermittlungsakten deshalb hätte verschwinden lassen, weil er anschließend als Kritischer Polizeibeamter mit dem Finger auf diesen Missstand zeigen könne. Diese Motivschöpfung stellt nicht bloß politische Strafjustiz dar, sondern geht alle kritischen Polizeibeamten an.*

*Anmerkung: Alle möglichen rechtsradikalen – auch aus dem letzten Hher Polizeiskandal – KollegInnen werden nahezu bruchfrei „locker“ durchbefördert.*

# Thomas Wüppesahl wurde frei gesprochen

## Schlusswort von Thomas Wüppesahl an den Amtsrichter Herrn Herrmann, AG HH-Altona

### 1. Verhalten des RiAG HH-Altona, am 31. August 2000

#### A) Unkonzentriert, leichtfertige Eingriffe in meine Verteidigung

Beispielsweise intervenierten Sie, als ich die Schriftsachverständige (SV), Frau Niehoff, befragte, völlig überflüssigerweise. Dieses Beispiel und andere vergleichbare Vorfälle dokumentieren anschaulich, wie Sie in meine Rechte ständig eingriffen. Ob dies nun aus purer Voreingenommenheit erfolgte oder in einer Mischung mit Ihrem Aktendruck, weil Sie ein halbes Dezernat für Strafrecht und ein halbes Dezernat für Zivilsachen haben oder sonstwie noch, ist mir einerlei. Zwei halbe Dezernate für einen Amtsrichter ist ein Verbrechen an der Rechtspflege. – Aber deswegen lasse ich mir keine Instanz so reduzieren, dass sie nur noch ausgehöhlt ist und im Ergebnis einem Würfelspiel gleich kommt.

Sie tragen ganz offensichtlich Ihre Probleme auf meinem Rücken aus. – Konkret geht es um folgenden Vorfall:

Ich hatte die SV gefragt: „Was sagen Sie zu der Fachmeinung, dass die Layout-Gestaltung Ihres Gutachtens wenig professionell wäre?“ – Nach der Beantwortung fragte ich: „Was sagen Sie zu der Fachmeinung, dass der formale Aufbau Ihres Gutachtens wenig professionell wirke?“ – Bei dieser Frage, bevor die SV überhaupt antworten konnte, intervenierten Sie wieder einmal und meinten feststellen zu können: „Dass hat die Sachverständige bereits beantwortet.“

Erneut musste ich Sie völlig unnötigerweise darauf hinweisen, dass Sie sich irren, da ich zunächst nach dem Layout

und dann nach dem formalen Aufbau fragte.

Sie hatten also erneut nicht aufgepaßt bzw. Ihre Voreingenommenheit gegen mich zum Ausdruck kommen lassen und mich wie so häufig in meinen Rechten unnötig behindert.

Dabei kann es einerlei bleiben, ob dies Ihrer Erschöpfung zuzurechnen war (Wir hatten bereits nach 17.00 Uhr), Ihrer Rollenkollision aus der Zeit als Staatsanwalt oder irgend etwas anderem.

#### B) Verhandlungstag von 9,5 Stunden ohne Pause

Dass der erste Verhandlungstag bis 18.30 Uhr dauerte, lag eindeutig daran, weil Sie zu viel hineingepackt hatten. Es ist schlicht unzumutbar, ohne jede tatsächliche Pause für die Verteidigung und den Angeklagten von 9.00 Uhr bis 18.30 Uhr konzentriert durchzuverhandeln. Dies stellt einen Verstoß gegen die MRK dar. Wir haben dies auch substantiell bei der Reflektion des ersten Verhandlungstags feststellen müssen.

Von Zuschauern (!) wurde Herr Dr. Wulf (Rechtsanwalt von Thomas W., d.Red.) – die Kantine Ihres AG's hatte geschlossen – mit Nahrungsmitteln und Getränken versorgt.

Wenn wir bei der Polizei einem Beschuldigten die Versorgung bzw. Pausen nicht gestatten, ist dies einschlägig ein Fall für den § 136a StGB (Verbotene Vernehmungsmethoden). Ich denke, dass Sie mit einer fast zehnstündigen Verhandlungsdauer ohne Pause in selten rücksichtsloser Form meine Rechte auf eine angemessene Verteidigung verletzt haben.

**C) Voreingenommenheit mir gegenüber**  
Ihre Voreingenommenheit dokumentierte sich ferner an meiner Befragung, als sie zwar erfuhren, dass ich ein Kind habe und auch, dass es nicht bei mir, sondern bei seiner Mutter leben muss, aber nicht nach der Höhe des Unterhaltes fragten.

Als ich Sie darauf aufmerksam machte und fragte, was Sie denn glauben, wieviel Unterhalt ich zahlte, äußerten Sie: „Etwa 250,00 bis 300,00 DM.“

Ich äußerte mich dahingehend, dass dieses Beispiel für viele stünde, dass Sie mit Ihren Einschätzungen vor dem Prozeß weit neben der Realität lägen und wir wohl am Verhandlungstag noch weitere solcher Fälle erleben würden, denn tatsächlich betrüge das Unterhaltsgeld DM 701,00, so dass Sie sich mal eben um weit über 100% zu meinem Nachteil verschätzt hätten.

Sie haben bis heute auch nicht nachgefragt, wie hoch die monatliche Rate des von mir mit noch rund 10 TDM benannten Kredits für eine Kfz-Finanzierung ist. Auch fragten Sie nicht nach, was noch an monatlichen Kosten – neben der Warmmiete – durch Heizung, Strom, Fernsehen etc. vorliegen. – Das kann ich nicht bloß als Ausdruck einer mangelnden Sorgfalt in Ihrer Arbeitsweise einordnen, sondern muss es aufgrund alleine mehrerer belegter Fehler zu meinem Nachteil bei meinen monatlichen Kosten, deren Höhe die Grundlage für evtl. Tagessätze darstellt, als Ausdruck einer ausgeprägten Voreingenommenheit betrachten.

#### D) Ihre Nähe zur Staatsanwaltschaft

In einer ersten kurzen Unterbrechung,

die ich zwecks Beratung mit Herrn Dr. Wulf brauchte, entstand der erste durch Sie und den StA Keunecke provozierte Befangenheitsantrag, als Sie zu Herrn Keunecke gewandt äußerten, dass ich ja nun schon die erste Ermahnung erhalten hätte. Der Zusammenhang war offenkundig, dass Sie nach Ihrer ganz persönlichen Vorstellung von „Prozessökonomie“ eine Strategie verfolgten, dass mir irgendwann das Wort zur Sache entzogen werden würde.

Sie waren auch nicht in der Lage bzw. wollten das nicht, uns auf Nachfrage den Anlass zu beschreiben, wieso Sie überhaupt eine solche Bemerkung machten. Später – als Sie mir dann das Wort sogar bei Ausführungen, die nach Ihrer Logik und Definition „zur Sache“ gehörten, entzogen, bestätigte sich für mich der von mir in dieser Situation bereits geäußerte Eindruck, dass Sie den Wortentzug bereits strategisch planten.

Ich möchte mittlerweile gerne wissen, was sich unter Ihrer Verhandlungsführung so alles abspielt, wenn die Zuschauerreihen leer sind.

Und ich werde, weil Frau Korth (Thomas hatte unter anderem gegen sie eine Strafanzeige wg. Geheimnisverrats etc. erstattet, d. Red.) als Abteilungsleiterin Polizeisachen der StA Hamburg von Herrn Keunecke ja bei einem Freispruch in die Beschwerde zum LG treiben wird, ja noch eine Weile vom Dienst ferngehalten werden, so dass ich dafür auch die Zeit habe.

### **E) Mangelnde Souveränität – keine Mittagspause von 30 Minuten**

Insgesamt ergibt sich aus diesen Punkten nicht bloß eine mangelnde Neutralität für diesen Strafprozess, sondern Ihnen fehlt es an Souveränität. Dabei will ich nicht verkennen, dass Sie sich mit Ihrem Minenspiel (häufiges Grinsen) und anderem Habitus redlich mühten, souverän zu wirken, aber Sie waren es nicht. Besonders krass wurde dies an dem Theater, dass Sie um die Mittagspause am 31. August 2000 aufführten, deutlich. – Sie sind schlicht überfordert. Dieser formulierte Eindruck basiert nicht bloß auf meiner Einschätzung, sondern auch aufgrund der mir vermittelten gleichlautenden Eindrücke vieler Prozessbeobachter aus dem Zuschauerraum. Ich erlaube mir Ihnen zu empfehlen, sich mal eine Supervision zu gönnen.

### **F) Verfolgungswahn der StA Hamburg** Drei Mal rief der Staatsanwalt Keunecke am 31. August 2000: Straftat! Straftat!

Straftat! – Jedes Mal war es Unfug. Aber dieses Verhalten des sachbearbeitenden Staatsanwalts zeigt, wie weit entfernt er von seinem gesetzlichen Auftrag agiert. So wie in erschreckender Weise bereits aus der Akte ersichtlich ist – siehe „Zufallsfund“ im Schrank meines Dienstzimmers –, dass die StA HH aus der Abteilung Frau Korth & Co krampfhaft bemüht ist, etwas strafrechtlich Bedeutsames gegen mich zu entwickeln, so zeigt es die gesamte Art und Weise des Aktenaufbaus, der Selektion von mich Entlastendem, wie Beweise und Indizien zu meinen Lasten zusammengestellt sind und wie auf der Hand liegende Ermittlungsansätze gegen andere nicht aufgegriffen werden.

Der Vorsitzende dieses Gerichts lässt den Staatsanwalt ungebremst so weiter machen: Siehe die drei weiteren Anläufe, in das Protokoll strafrechtlich Gezerres zu diktieren. – Ich werde hingegen ständig ermahnt oder „fürsorglich“ auf die mögliche Begehung von Straftaten hingewiesen. Auch deshalb sind Sie, Herr Vorsitzender, befangen in diesen Prozess gegangen und leider auch geblieben.

### **2.**

Während Sie sich sogleich mit einer Beschlussbegründung schützend vor eine Schriftsachverständige stellten, die mit ihrem Gutachten in diesem Verfahren nun leicht nachweislich – und auch für Laien nachvollziehbar – unvertretbare fachliche Positionen bekleidet, tun Sie auch dies auf meine Kosten, da Ihr eigentliches Interesse, die Sachverständige Niehoff nicht für die Hamburger Richterschaft zu beschädigen, weder etwas an der fachlichen Haltlosigkeit vieler der in ihrem Gutachten behaupteten Feststellungen verändert noch etwas mit diesem Verfahren zu tun hat.

Und darüber hinaus versteigen Sie sich in die Feststellung, dass die Weitergabe unserer gutachterlichen Stellungnahme zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen könnte. Auch dieser Vorfall belegt Ihre Voreingenommenheit und Ihre Bereitschaft, rücksichtslos mir ggü. zugunsten anderer, denen wir sogar noch fehlerhaftes Arbeiten belegen können, vorzugehen.

Sollte ich hier frei gesprochen werden, ist das wahrlich nicht Ihr Verdienst, sondern Sie sprächen mich nur deshalb frei, weil Sie nicht anders könnten. Und nach dem Schand-Beschluss des LG HH unter der vorsitzenden Richterin, Frau Göring, wäre eine Verurteilung durch Sie eben auch ein Schand-Urteil der Hambur-

ger Justiz. Sie sprächen mich nur deshalb frei, weil die Anklage so bodenlos schwach ist, dass es nie zu einer Hauptverhandlung hätte kommen dürfen, weil die Belastungszeugen zum Teil jämmerliche (Herr Gneckow; ehemals Dienststellenleiter von Thomas W., d. Red.) und zum anderen Teil erbarmungswürdige (Herr Böge) Auftritte machten – wobei für die Staatsanwälte wohl gleich beides gilt – und gleichzeitig ein Flashlight auf die Defizite in der Polizei Hamburg warfen und weil ich neben meiner erstklassigen Verteidigung das Glück habe, dass sich die vierte Gewalt mehr oder weniger für dieses Verfahren und was die Justiz so macht, interessiert und weil Prozessbeobachter alleine durch ihre Prozessbegleitung noch Ärgeres vermeiden.

Dabei möchte ich mich im besonderen bei der Humanistischen Union, der Neuen Richter Vereinigung (Herr Wolfgang Neskovic), Herrn Klaus Arndt (Senatsdirektor a.D. der Hher Justizbehörde sowie ehemals stellvertretender Vorsitzender des Rechtsausschusses im Deutschen Bundestag) und Herrn Dr. Alfred Fleissner, Kognitionswissenschaftler am UKE HH, bedanken.

Andere Angeklagte, dessen bin ich mir gerade auch nach Ihrem erneut Vorurteile gegen die Justiz konservierendes Verhalten und eben aufgrund der Vorgeschichte dieser Verhandlung unter Ihrer Leitung in der Art und Weise der Ermittlungen sowie dem Verhalten der StA HH und dem LG HH sicher, wären im Fleischwolf dieser Hamburger Filz-Verhältnisse längst zu Hackfleisch gequirlt worden. Es stellt – neben anderem – ein weiteres Element Ihrer Befangenheit, wozu Sie dann weitere zeigten, gegen mich dar.

Erst die Gesamtschau auf die Kette an Befangenheitsgründen, soweit sie überhaupt erkennbar sind (siehe die von uns mehr beiläufig und zufällig erfahrenen Einflussnahmen auf den Zeugen Bünning von vor Eröffnung der HV erst während des laufenden Hauptverfahrens), macht – neben der Betrachtung einzelner Fehlverhaltensweisen von Ihnen deutlich, welches Ausmaß an Voreingenommenheit in Ihrer Amtsführung mir ggü. vorliegt.

### **3. Freispruch + Verurteilung sind hier Glückssache geworden**

Sollte es zu einem Freispruch kommen, ist mir die Begründung schon klar: Mangels Beweise wg. Niehoff bzw. „es bleiben erhebliche Zweifel“. Alles ohne die unglaubliche Einseitigkeit bei den Ermittlungen, bei der Fülle an unberück-

sichtig geliebten entlastenden Beweisen und Indizien, weil in jedem Falle nach dem Selbstverständnis dieses Richters, Herrn Herrmann, so wie er sich bisher in den Verhandlungstagen zeigte, herauskommen muss, dass ich sehr wohl der Täter hätte sein können, mir man es aber nicht nachweisen könne und ansonsten ist der Angeklagte sowieso ein schwieriger Mensch.

Was alles gegen meine Täterschaft spricht, haben der Amtsrichter aus HH-Mitte (Es gab bereits einen Einstellungsbeschluss bevor die StA HH im Zusammenspiel mit der Göring-Kammer des LG HH die öffentliche Anklage erzwingen, d.Red.) und mein Anwalt, Herr Dr.

Wulf, bereits formuliert. Das will ich alles gar nicht wiederholen, weil ich es nicht nötig habe und weil jemand, der die Akte und auch den Verlauf der Verhandlung über diese Tage wachen Sinnes verfolgt und die Akteninhalte gedanklich durchdringt, zu gar keiner anderen Entscheidung gelangen dürfte. Schon von daher erbitte ich keinen Freispruch, sondern ich erwarte ihn.

Wenn Sie mich jedoch verurteilen, dann reihen Sie an den Schund-Beschluss des LG durch Frau Göring halt noch ein Schand-Urteil an. Dadurch würde eben allen Interessierten noch deutlicher, wie verkommen die Justiz in Hamburg bereits ist. Mit Ihrem Beschluss,

die kreativen fachlichen Innovationen der Sachverständigen Niehoff, die eine extreme Einzelmeinung darstellen, gewissermaßen ex cathedra – bleiben wir im weltlichen Bereich – gesund zu beschließen, haben Sie sich ein gutes Stück in Richtung auf Frau Görings Gesinnungsjustiz via Sachverhaltsklitterung zu bewegt. – Mal sehen, ob Sie es auch noch in Ihrem Urteil wagen.

Die richterliche Unabhängigkeit ist ein hohes verbrieftes Gut in unserem Rechtsstaat – allerdings muss es auch von jeder einzelnen Richterin und jedem einzelnen Richter gelebt werden können.

*Hochachtungsvoll  
Thomas Wüppesahl*

## **Pressemitteilung:**

# **„Amoklauf der Staatsanwaltschaft Hamburg vorerst beendet“ – Der Freispruch ist seit heute, 00.00 Uhr, rechtskräftig – „Vergeudung von Steuergeld in Höhe von rund einer viertel Million DM“**

**Zu der Rechtskraft meines Freispruchs seit heute, 26. September 2000, erkläre ich Folgendes:**

### **1. Rechtskraft zur Schadenminimierung – nicht wg. Rechtsstaat**

Die Beendigung des Verfahrens durch Verzicht auf eine Berufung hat als Grund nicht die Rückkehr der Staatsanwaltschaft Hamburg (StA HH) zu rechtsstaatlich einwandfreiem Handeln, sondern dient allein der Schadenminimierung.

Irgend jemand, der nicht so neben der Sache steht wie die bislang entscheidenden Staatsanwältinnen, hat eine nüchterne Abwägung getroffen:

Zwei Mal hat sich die StA HH eine blutige Nase geholt und das muss jetzt reichen.

### **2. Missbrauch der Strafrechtspflege**

Dieses Verfahren ist ein weiteres eklatantes Beispiel für den Missbrauch der Strafrechtspflege zur Eliminierung missliebiger Personen und reiht sich an Porfalla in NRW und andere Fälle an.

Dabei spielt die Staatsanwaltschaft zweifelsfrei nicht bloß ihre Rolle mit dem besonderen Eigenleben in Hamburg, sondern sie hat sich auch willfährig missbrauchen lassen, denn auch an der Spitze der

Innenbehörde sitzen zwei Senatsmitglieder, die meinen, dass ich mich mit meinen Fachkritiken illoyal verhalten würde. Sie fordern zwar ständig Zivilcourage von ihren Mitarbeitern, aber wehe dem, der ihnen ggü. Zivilcourage zeigt.

### **3. Ein Flash Light auf die StA HH, Polizei HH, Amts- und Landgericht**

Die StA HH schusterte ohne auch nur hinreichende sichere Grundlage etwas zusammen und schoss dann bis heute (Fristablauf Berufung) in der Hoffnung ins Dunkle, dass ich irgendwie getroffen werden würde.

Die Polizei – hier: DIE – hat sich in verschiedenen Phasen (Durchsuchung, Aktenbearbeitung etc.) des nunmehr beendeten Ermittlungselends von diesen Kräften der StA HH als trottelig vorführen lassen. DIE belegte fachlich, dass die Lobpreisungen mehr einen Mythos besingen als die Realität widerspiegeln.

Amtsrichter Herrmann war offensichtlich überfordert. In der Urteilsbegründung auch noch anzuführen, dass die Medienberichterstattung kontraproduktiv gewesen wäre, weist ihn ein weiteres Mal als befangen aus. Dann auch noch ohne Not (in der mündlichen Urteilsbegründung) seine Kollegin vom LG in ihrer Formulierung zu bestärken, dass

ich schon deshalb als Dieb der Akten in Betracht käme, weil ich Kritischer Polizist bin und sie dafür in Schutz zu nehmen, belegt, dass es offensichtlich auch bei Gerichten ein Corpsgeist-Problem gibt.

Das Landgericht mit der vorsitzenden Richterin Frau Göring zeigte einmal mehr, dass in den Hamburger Gerichten, je höher man kommt, loyale Rechtspolitik stattfindet und solide handwerkliche Juristerei auf der Strecke bleibt. Denn so naiv ist auch Frau Göring nicht, dass sie nicht wüsste, wie ehrenrührig ihre Motivschöpfung für sie selbst und das Ansehen der Justiz war und dass sie damit den Bereich der Gesinnungsjustiz erreichte.

### **4. Verschwenden von Steuergeldern**

Seit Dezember 1998 bin ich praktisch nicht mehr dienstlich tätig geworden. Das hat alles in allem (Gehalt, Verfahrenskosten, Freie Heilfürsorge, nicht erbrachte Leistung vor allem wg. der überflüssigen Suspendierung – ohne Pensionsrückstellungen) den Hamburger Steuerzahler bisher rund DM 250.000,00 gekostet. -

Geld, das von diesem rot-grünen Senat weit besser zu einer sachgerechteren Ausstattung der Polizeikommission, für die angeblich kein Geld vorhanden ist, hätte verwendet werden können.

Aber anstatt sich die Polizeikommission angemessen mit meinem Fall und seinen Schätzen an Erkenntnissen beschäftigt, wimmelt das Laienspieler-Trio meinen Fall ab. Die Polizeikommission ist überfordert und kann nicht mehr mitspielen. – Die Bürokration der Innenbehörde und der Polizei Hamburg sind jedenfalls mächtiger.

### 5. Wie soll es weiter gehen?

Nach allen bisher erlebten Mobbing-Varianten muss ich damit rechnen, dass man weiter versuchen wird – über Mobbing hinaus – mich mit den Mitteln des Strafrechts zu eliminieren. Die mir krampfhaft untergeschobenen Ermittlungsakten waren nicht das erste Strafverfahren! – Es ist also nur eine Frage der Zeit, wann man bei mir Heroin, Falschgeld oder sonstwas im Auto, im Schreibtisch oder sonstwo „findet“, mich

bei ... „beobachtet“, mich bei ... tun „sieht“, mich ... sagen „hört“, und dies dann zum Anlass genommen wird, ein neues Strafverfahren wegen ..... gegen mich einzuleiten.

Schon im jetzt beendeten Ermittlungsverfahren wurde ja aus meinem Dienstschränk eine Aussage gezottelt („Zufallsfund“), von der ich nicht wusste, wie sie dort hineinkam und auch dafür war die StA HH sich nicht zu schade, mich anzuklagen. Aber diesen Spielball mochte noch nicht einmal Frau Göring aufgreifen.

Dann bleibt natürlich die Frage zu klären, wann die noch fehlenden Ermittlungsakten aus dem Karton auf den Markt geworfen werden. Vielleicht findet man sie bei mir im Eingangsfach, im Auto oder sonstwo. Von meinem Dienstherrn erwarte ich, dass er mich davor schützt und dass ich jetzt unverzüg-

lich endlich wieder arbeiten darf. Zum Warmwerden erkläre ich mich auch gerne bereit, die aufgetauchten TÜV-Akten erst einmal zügig und gründlich durchzuarbeiten.

Vom Dienstherrn erwarte ich weiter, dass der von der Polizei Hamburg im Zusammenspiel mit der StA HH trickreich erwirkte Senatsbeschluss, womit ich nicht bloß vom Dienst suspendiert bin, sondern im Falle meiner Verurteilung auch meine Entfernung aus dem Dienst betrieben wird, umgehend unwirksam gemacht und meine Rehabilitation hergestellt wird!

Die StA und die Polizei Hamburg müssen einmal mehr zurückrudern. Den Preis für diese politischen Mätzchen zahlt der Steuerzahler mit unser aller Geld und der Ansehensverlust staatlicher Instanzen hat weiter satte Zuwachsraten.“

gez. Thomas Wüppesahl

# Darf richterliche Unabhängigkeit zur Narrenfreiheit verkommen?

VON BIANCA MÜLLER

Thomas Wüppesahl wurde frei gesprochen. Dass er sich überhaupt gegen diese fragwürdigen, mehr durch die „Wünsche“ zu Ermittlungszielen und gedanklicher „Tatkraft“ von StaatsanwältInnen bzw. RichterInnen, denn einer authentisch belastenden Beweislage aus dem Status des Angeklagten verteidigen musste, stellte bereits die Zumutung dar und lässt auch bei anderen BürgerInnen als uns Kritischen PolizeibeamtInnen Schlimmes über den Zustand von Ermittlungs- und Rechtspflegeorganen erahnen, die ja eigentlich „objektiv“ ermitteln sollen.

Aber mit dem Freispruch soll es natürlich kein Bewenden haben. So wie es bei diesem Strafermittlungsverfahren weniger um das Strafrecht als vielmehr der unbequemen Person Thomas Wüppesahl ging, so musste es zwangsläufig weiter gehen.

### 1. Aufhebung der Suspendierung + sofortige Androhung disziplinarer Ermittlungen

Mit dem Freispruch entfiel auch die entscheidende Grundlage, den Beamten Wüppesahl weiter zwangsweise vom Dienst fern zu halten. Es gibt kaum Schlimmeres für einen Arbeitgeber,

wenn er einen Mitarbeiter, den er nach dem Ermittlungsablauf lieber von hinten oder gar nicht sehen möchte, doch beschäftigen muss. Und dieser auch ständig sagt: „Hier bin ich. Ja, ich möchte arbeiten. Was gibt es zu tun?“

So ist der tatsächliche Grund der zu diesem späten Zeitpunkt kaum noch zu rechtfertigenden Suspendierung sicherlich darin zu sehen, dass man sich davor scheut, die berechtigten Fachkritiken, die Thomas bereits an der Fachhochschule Polizei in Hamburg, der Abteilung für Wirtschaftskriminalität, den Kfz-Hehlern und anderswo formulierte, erneut erleben zu müssen. Dem Legitimationsdruck konnte bisher argumentativ nichts Bedeutsames entgegengehalten werden. Am besten, er bliebe ganz weg, dann hätte man Ruhe vor ihm.

Deshalb wurde in die Aufhebung der Suspendierungsverfügung durch den Senat auch folgender Schlusssatz eingefügt:

„Unabhängig davon (Suspendierung ist aufzuheben, Gehaltskürzungen sind rückgängig zu machen, d. Red.) wird das Verhalten des Beamten Wüppesahl während seiner Gerichtsverhandlung vor dem AG Hamburg-Altona, welches in der Urteilsbegründung ausgeführt worden ist, im Rahmen des § 26 Hamburgi-

sche Disziplinarordnung dienst- und disziplinarrechtlich geprüft und gewürdigt werden.“

Im Klartext: Weil Thomas sich hat erfolgreich verteidigen können – er wurde frei gesprochen – soll er nun dafür ggf. dienst- und disziplinarrechtlich büßen. Wenn Thomas sich nicht erfolgreich gewehrt hätte, wäre er belobigt worden? Jeder Mensch, auch Beamte, haben das Recht sich vor Gericht optimal zu verteidigen! – Dass er bei seiner effektiven Verteidigung zwangsläufig die Staatsanwaltschaft, Kollegen bei DIE und auch Frau Göring vom LG HH sowie das AG HH-Altona in seine Kritik und Verteidigungsstrategie mit einbeziehen musste, war anscheinend äußerst störend.

Auch hier kommt vor allem eines zum Ausdruck:

Ein offensichtlicher „Frust“, dass man diesen Beamten immer noch nicht hinauswerfen kann.

Dieser Senatsbeschluss ist „im Verfügungswege“ nur durch den Staatsrat der Innenbehörde gezeichnet. Seine Suspendierung lief natürlich durch den ganzen Senat, damit alle MitgliederInnen der Hamburger Landesregierung die inkriminierenden Darstellungen hatten zur Kenntnis nehmen können.

Wir leben in einem freien Land. Hier herrschen Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, Meinungs- Verbands- und Berufsfreiheit. – Darf man angesichts solcher Abläufe von Unterhöhnung der Grundfesten des Grundgesetzes durch staatstragende Einrichtungen sprechen oder ist das selbst vor dem Hintergrund dieser Tatsachen Majestätsbeleidigung?

## 2. „Die Kosten des Verfahrens sowie der entstandenen Aufwendungen durch die Durchsuchung etc. trägt die Staatskasse.“ steht im Urteil.

Der Verteidiger von Thomas Wüppesahl schrieb also das AG HH-Altona an, um angesichts des Aufwands für diesen politischen Strafprozess die ihm zustehenden Gebühren zu erhalten. Es sind magere Gebühren für drei einzig von den Ermittlungsorganen, den StaatsanwältInnen und Gerichten zu verantwortende überflüssige Verhandlungstage (denn zuvor hatte das Gericht bereits die Verfahrensaufnahme abgelehnt) gegen einen Kritischen Polizisten.

Anstatt „auszukehren“, teilt der Bezirksrevisor – das ist der für die Gerichtskasse zuständige „Büromensch“ – dem RA Dr. Wulf mit, dass die Tätigkeit des Verteidigers an den Fortsetzungsverhandlungen zwar zulässig (!) gewesen wäre, aber „zwecklos, da „mehr“ als ein Freispruch nicht zu erreichen war“. – Aus diesem Grunde will der Bezirksrevisor also nicht drei Verhandlungstage, sondern lediglich die Gebühr für einen Verhandlungstag auszahlen.

Wir dokumentieren aus dem Schreiben des RA's Dr. Wulf an das AG HH-Altona:

„Der Revisor zitiert eine Fundstelle bei Kleinknecht/Meyer-Goßner. Hierin wird ausgeführt, dass eine zulässige, aber zwecklose Tätigkeit des Verteidigers einen Erstattungsanspruch wegen der dadurch entstandenen Gebühren nicht auslösen könne. Die im Kommentar hierzu genannten Beispielfälle erfahren die volle Zustimmung des Unterzeichners, dürften jedoch selbst bei größter Phantasie mit dem hier zu entscheidenden Fall kaum vergleichbar sein.

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass es sich bei der Verteidigung des Angeklagten Thomas Wüppesahl angesichts des im Strafbefehl genannten Strafmaßes (11 Monate Gefängnis, ersatzweise 3,5 Jahre auf Bewährung, sowie 10.000,00 DM Strafgeld, d. Red.) und der damit für den Angeklagten verbundenen berufli-

chen einschneidenden Folgen sogar um einen Fall notwendiger Verteidigung gehandelt haben dürfte, wenn auch der Unterzeichner letztlich „nur“ als Wahlverteidiger tätig geworden ist.

Der Bezirksrevisor verkennt bei seiner Stellungnahme, dass die Verhandlung gem. Verfügung des Vorsitzenden vom 23.5.2000 schon auf zwei Verhandlungstage, nämlich den 31.8 sowie 07.9.2000, terminiert war. An beiden Verhandlungstagen waren darüber hinaus Zeugen geladen. Wenn nun der Vorsitzende bereits am ersten Verhandlungstag der Auffassung gewesen sein sollte, der Angeklagte sei freizusprechen, wäre es seine unbedingte Pflicht gewesen, im Rahmen der ihm obliegenden Verhandlungsführung die Beweisaufnahme zu schließen und die Prozessbeteiligten zu den Schlussvorträgen aufzufordern. Dieses hat der Vorsitzende nicht getan.

Wenn aus der nunmehr vorliegenden Urteilsbegründung entnommen werden kann, dass auch nach Auffassung des Vorsitzenden die zwei weiteren Verhandlungstage nicht hätten durchgeführt werden müssen, so muss er sich den Vorwurf gefallen lassen, seine Fürsorgepflicht gegenüber dem Angeklagten in eklatanter Weise verletzt zu haben. Der Angeklagte nämlich musste bis zur Urteilsverkündung immerhin von der Möglichkeit ausgehen, verurteilt zu werden mit den damit verbundenen schwerwiegenden Folgen auch auf beruflicher Ebene.

Der Vorsitzende hätte die Möglichkeit gehabt, in Form eines offenen Wortes, gerichtet an die Prozessbeteiligten, darauf zu verweisen, dass nach seiner Auffassung das Sachverständigengutachten für eine Überführung des Angeklagten keinesfalls ausreichen könne und die weiteren Beweismittel hieran nichts änderten. Auch in dieser Hinsicht ist der Vorsitzende jedoch nicht tätig geworden.

Angesichts der dargestellten einschneidenden Folgen für den Angeklagten im Falle der Verurteilung war er gehalten, alles Mögliche zu unternehmen, um einen Freispruch zu erwirken. Der Bezirksrevisor bleibt zu fragen, von welchem Zeitpunkt an denn am ersten Verhandlungstag die Verteidigung „zwecklos“ geworden sein könnte. Die Auffassung des Vorsitzenden von der Wertigkeit des Sachverständigengutachtens, wie sie sich auf Seite 3 der Urteilsverkündung wiederfindet, ist für den Unterzeichner nachvollziehbar und wird von ihm begrüßt, stellt jedoch keineswegs eine allein gültige Auffassung dar.

Dass keineswegs alle Prozessbeteiligten von einem sicheren Freispruch für den Angeklagten ausgingen, belegt auch der Schlussantrag des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft. Dieser wird vom Bezirksrevisor nahezu als ignoranter Blindgänger dargestellt, hat er doch trotz des angeblich offensichtlichen Freispruchs eine Verurteilung gefordert. Dass der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft allerdings alles andere als ein „ignoranter Blindgänger“ gewesen ist, wird sogar von der Verteidigung mit allem Nachdruck unterstrichen.

Es bleibt mithin festzuhalten, dass es keineswegs bereits am ersten Verhandlungstag für die Beteiligten ersichtlich war, dass nur ein Freispruch zu erwarten sei. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass die Beweisaufnahme auch am weiteren Verhandlungstag fortgesetzt wurde, dieses durch Vernehmung eines weiteren und schon geladenen Zeugen.

Die Darstellung des Bezirksrevisors, wie sie von ihm aus der Urteilsbegründung entnommen wird, der Angeklagte habe nämlich durch sein Verteidigerverhalten zwei weitere Verhandlungstage veranlaßt, ist für diesen und auch durch den Unterzeichner mit aller Schärfe zurückzuweisen, hierfür war vielmehr die offensichtlich inkonsequente Verhandlungsführung durch den Vorsitzenden maßgeblich.

Dem Kostenantrag ist nach alledem stattzugeben.

*Dr. Wulf, RA“*

**B**is zum Redaktionsschluss dieser UNBEQUEM-Ausgabe zum Jahreswechsel hat das Amtsgericht auf zweimaliges Nachhaken immer noch nicht entschieden. Allein diese neuerliche Schikane, die letztlich unseren Bundessprecher Thomas Wüppesahl treffen soll, wenn sein Rechtsanwalt zunächst den Aufwand dieser zusätzlichen Auseinandersetzung mit einem Verwaltungsbürokraten/dem Amtsrichter wegen seiner Gebühren hat, unter Umständen sogar keine erstattet bekommt und der frei gesprochene Wüppesahl neben den Kosten für das Gegengutachten u.a.m. auch diese Kosten übernehmen müsste, könnte ein weiteres krasses Beispiel für den Versuch darstellen, die Kritischen PolizeibeamtInnen auf diese Art „mundtod“ zu machen.

Der mutmaßliche Frust darüber, dass man Wüppesahl nicht endlich verurteilen konnte und damit aus dem Dienst entfernen kann, ist überdeutlich.

## 3.

Thomas Wüppesahl machte sein Diplom an der polizeilichen Fachhochschule Hamburgs im November 1994. Dies geschah ohnehin schon erheblich verspätet. Begonnen hatte er dieses sog. Studium im Oktober 1985. Sicherlich lagen 4,5 Jahre Abgeordnetenzzeit in Bonn dazwischen, aber auch erhebliche Mobbing-Schikanen schon während des Studiums kurz nach seiner Wiedereingliederung 1991.

Normalerweise wäre er schon längst Kriminalhauptkommissar. Tatsächlich ist sein Dienststrang jedoch der eines Kriminalhauptmeisters/Kriminalkommissaranwärters mit Prüfung (KHM/KKA m.P.). – Dies ist nicht bloß die längste Dienststrangbezeichnung überhaupt bei der Polizei, sondern er befindet sich mit diesem Dienststrang bereits im siebten Jahr und ist dabei, einen uneinholbaren Deutschen Rekord im Stillstand aufzustellen.

Bei alledem ist er einer von noch 12 im Mittleren Dienst der Kriminalpolizei Hamburgs befindlichen KollegInnen. Aber das liegt natürlich an ihm, weil er – wie bei Mobbing-Opfern irgendwann festgestellt wird – „irgendwann“ spontan zu einem „arbeitsunfähigen, in seiner „irrealen kritischen Scheinwelt“ lebenden Wesen“ degenerierte. Es handelt sich um keine Schikane der Behörde. Nein, ehrlich. Es wäre geradezu böse, wollte man anderes annehmen.

Ansonsten werden als Schläger bekannt gewordene KollegInnen oder rechtsradikal – auch aus dem Hamburger Polizeiskandal von 1994 bis 1996 – nahezu anstandslos befördert. Es muss also wirklich an Thomas liegen, dass dies nicht klappt.

Auch die Tatsache, dass bereits drei vorliegende Beurteilungen seit November 1994 seine Eignung zum Kriminalkommissar ausweisen, ändert nichts daran, dass er selbst Schuld ist, weil er noch immer im Mittleren Dienst verweilt.

Auch die Tatsache, dass es bereits neun (!) Versuche gegeben hat, ihn zum Kommissar zu befördern und die Tatsache, dass alle diese neun Anläufe gescheitert sind, hat allein er zu verantworten.

Und letztlich – es kann nicht anders sein – sind von diesen neun gescheiterten Ernennungsversuchen vier eindeutig rechtswidrig zu Lasten der Behörde gewesen. Bei den anderen fünf kann man sich trefflich streiten, aber bei diesen vier gibt es nichts zu streiten – . Aber auch das wäre völlig egal, die Schuld liegt bei dem Beamten Wüppesahl, denn er hat et-

was getan, was man eigentlich nur noch mit dem beamtenrechtlichen Todesurteil sanktionieren kann:

Er ist bei vorhandenem Anfangsverdacht für zureichende Anhaltspunkte auf eine Straftat gemäß der Definition und Rechtsprechung aus § 154 StPO durch KollegInnen, StaatsanwältInnen und einen Landgerichtsdirektor seiner Verpflichtung nach dem § 163 StPO nachgekommen und hat eine Strafanzeige erstattet. Das tut ein Polizeibeamter aber nicht. Und wenn er es dennoch tut, dann wird er zum „Nestbeschmutzer“ erklärt. Und deshalb hat er eben auch selbst Schuld, dass alle diese ernst gemeinten Versuche (wer wollte daran Zweifel hegen), ihn zu ernennen, scheitern mussten. Noch Fragen? Zweifel? Quergedanken? – Bitte wenden Sie sich in diesen Fällen vertrauensvoll an den Hamburger Polizeipräsidenten, den Innensenator oder die Regierungsabgeordneten in der Hamburger Bürgerschaft. Dort werden Sie in jeder Hinsicht bedient...

**Aktueller Stand:**

Thomas hat auch im Januar 2001 immer noch diesen wie aus dem letzten Jahrhundert klingenden Dienststrang KHM/KKA m.P., obwohl der Freispruch am 26. September 2000 rechtskräftig war, die Suspendierung am 16. Oktober 2000 aufgehoben wurde und zwei Monate bzw. sechs Wochen Zeit bestanden, ihn bis zum erneuten Stoppen des Ernennungsverfahrens am 27.11.2000 zu befördern. – Zwei, höchstens drei Wochen sind für einen solchen Verwaltungsakt notwendig.

Der neunte Abbruch eines eingeleiteten Ernennungsverfahrens erfolgte formal wegen eines neuerlich eingeleiteten Strafermittlungsverfahrens gegen ihn. Tatsächlich hatte man das Ernennungsverfahren auf Grundlage einer Beurteilung der Leiterin der Kriminologischen Forschung, Frau Ingeborg Legge, aus dem August 1998 betrieben.

Thomas hatte gegen diese ihn gleichwohl als für den Kommissar geeignet ausweisenden, eindeutig fehlerhafte Beurteilung Widerspruch eingelegt. Und selbst die Rechtsabteilung der Polizei stimmte bereits 1998 zu:

Ja, es handelt sich um eine rechtswidrige Beurteilung. – Dieser Widerspruch wurde jedoch mindestens bis zum Dezember 2000 gar nicht bearbeitet. Und obwohl bereits ein anderer dieser neun Ernennungsversuche wegen dieser Beurteilung gescheitert war, hatte man jetzt

aktuell versucht, durch die kalte Küche den neunten Versuch eben mit dieser Beurteilung zu betreiben, während man gleichzeitig dem Beamten Wüppesahl mitteilte, dass man ihn ohne Beurteilung ernennen wolle.

Die Schuld liegt aber dennoch eindeutig bei dem Beamten, weil das rechtsstaatlich so sein muss.

Thomas klagt jetzt beim Verwaltungsgericht Hamburg. Mal sehen, was dort passiert.

Außerdem – wer kritisch ist, muss mit so etwas in diesem freien Land eben rechnen.



## Mitgliederversammlung und Neuwahlen

Bei unserer Mitgliederversammlung am 13.11.2000 in Hamburg war das primäre Thema, dass die „Kritischen Polizisten“ als „Kontroll- und Mahnorganisation“ für die Medien als Informationsquelle und als „Hilfe- und Infostelle“ für die Kollegen unersetzlich wertvoll sind, wir durchaus „etwas bewegen“!

Dies bestätigten auch viele Zuschriften, so dass die wohl primär auf persönlichen Animositäten beruhenden „Auflösungsanträge“ von den Antragstellern zurückgezogen wurden. Gestärkt gingen die „Kritischen Polizisten“ mit dem neuen Vorstand aus den (Teil-) Wahlen hervor:

Mit Manfred Such, Thomas Wüppesahl, Bianca Müller, als Sprecher im Bundesvorstand; – Dieter Schenk, Peter Joswig, Wolfgang Jandke, Thomas Brunst, Robert Huppertz – als Mitglieder des Bundesvorstandes ist die Kontinuität der Arbeit und die Ausgeglichenheit in der Vorstandsarbeit gewährleistet.

*Bianca Müller*

# „RECHTS“ – kein Thema für die Polizei?

Anfang August berichteten die Zeitungen aufgrund einer dpa-ddp Anfrage über Fremdenfeindlichkeit und möglicher Rechtslastigkeit in den Polizeien.

Aufgrund von mir vorliegenden Studien, u.a. der Polizeiführungsakademie Hiltrup, der Länderpolizeien für die Innenministerkonferenz, Verfassungsschutz, Shell-Studien und der FU- Berlin (aus 2000) äußerte ich mich auch sehr differenziert zu Örtlichkeiten und Ländern mit der Durchschnittszahl von 5 % mit Sicherheit nicht übermäßig.

Dies reichte aber schon, um den Berliner Polizeipräsidenten und die GdP auf den Plan zu rufen, die diese Zahl als maßlos übertrieben, unbelegt (da kennen die wohl ihre eigenen Studien nicht) und „die Polizei diffamierend“ bezeichneten.

Mit öffentlichen Aushängen der GdP —mit persönlich beleidigendem und diffamierendem Inhalt— forderten GdP Personalräte die Einleitung von Disziplinar- und gerichtlichen Verfahren, erstatteten Dienstaufsichtsbeschwerde gegen mich usw. usw.

Erstaunlich nur, dass am 26.5.2000

die GdP (Junge Gruppe) in der „Welt“ einen Artikel veröffentlichte, darin wörtlich: „Der Rassismus zieht sich durch den gesamten Berliner Polizeiapparat!“.

Peinlich, peinlich, – oder ging es da der GdP und anderen nur um die Verunglimpfung der Person Bianca Müller oder / und der Organisation der „Kritischen PolizistInnen“.

Als an der LPS in Brandenburg Polizeischüler rechte Parolen riefen und zufällig anwesende Beamte der „MEGA“ (Eingreifgruppe gegen rechte Gewalt) dies hörten und zur Anzeige brachten, erhielten die „Parolenbrüller“ sofort Rechtsschutz von der GdP gegen die anzeigenden MEGA-Beamten – erstaunlich!

Es verwundert allerdings nicht mehr, wenn man sich erinnert, dass der Polizeipräsidentin Uta Leichsenring, die gegen die Beamten vorging, die Vietnamesen folterten und später dafür verurteilt wurden, von der GdP „Illoyales Verhalten gegenüber ihren Beamten“ vorgeworfen wurde und sie als „Nestbeschmutzerin“ dargestellt wurde. Da stellt sich die Frage

nach dem Rechtsempfinden und Vertreten des Rechtsstaates durch eine Gewerkschaft.

An der LPS in Berlin wurden auf den Toiletten „Hakenkreuze“ festgestellt, dazu die Polizeiführung: „zu den Toiletten haben auch andere Leute Zugang, z.B. Reinigungspersonal“ – naja, dann war es wohl die türkische Putzfrau!

Von der Fachhochschule der Polizei in Berlin wurde nach mehreren Semestern aufgrund der Anzeigen von mehreren Mitschülern endlich ein Rechtsradikaler entfernt und entlassen, der auch in der Fachhochschule rechte (Nazi-) Parolen von sich gab, seit Beginn bei der Polizei im entsprechenden „Outfit“ (Springerstiefel, Skinhead, Kampfchse etc.) auftrat.

Mir wurde dies schon vor längerer Zeit von Dozenten und Professoren mit Entsetzen geschildert, wo aber blieben die Reaktionen der Lehrkräfte von der Polizei, oder haben Polizeiräte und Polizeidirektoren „Wahrnehmungsprobleme“?



## Presse-Berichterstattung – nicht immer die Wahrheit –

Liebe Mitglieder, liebe Leser,

in der Vorbereitung zu unserer Mitgliederversammlung am 13.11.2000 waren div. Unterlagen versandt worden, so auch meine Stellungnahme zu einem Artikel in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 28.6.2000. Da nicht alle „Unbequem-Leser“ Mitglieder bei uns sind, und daher diese Stellungnahme noch nicht kennen, möchte ich hier kurz darauf hinweisen, dass die Darstellung eines Telefoninterviews der SZ mit mir nicht den Tatsachen entsprach. In dem Artikel wurde behauptet, dass ich mich für ein schnelleres „Ziehen der Waffe“ etc. aussprechen würde. Tatsächlich habe ich mich – mitgehört von Zeugen, die dies eidesstattlich bestätigen – ausdrücklich gegen „amerikanische Verhältnisse“ der gezogenen Waffen ausgesprochen, sondern eine verstärkte Schulung der Beamten zur Sensibilisierung für das Erkennen von Gefahrensituationen und deren Deeskalation ausgesprochen, um nicht aus „Routine“ nachlässig zu werden.

Gegen die Falschdarstellung in der SZ wurde zunächst redaktionsintern, dann bei der SZ-Leitung vorgegangen. Dabei musste festgestellt werden, dass Zusagen nicht eingehalten wurden, so dass schließlich ein Rechtsanwalt in Berlin (Berliner Redaktion Widerrufspflichtet) eingeschaltet wurde. Über Wochen verzögerte die SZ die Gegendarstellung über den RA, mal war die Gegendarstellung zu lang, dann wieder zu kurz, dann wieder angeblich „unverständlich“, dann wurde der Gerichtsstand zur Zentrale nach München verlegt, so dass statt des Berliner Anwaltes ein dort zugelassener Anwalt beauftragt werden musste.

Damit waren dann annähernd 8 Wochen vergangen, so dass bei der „Gegendarstellung“ wohl kaum noch jemand den beanstandeten Artikel erinnerte.

Angesichts der mir bis dahin entstandenen erheblichen Rechtsanwaltskosten (ein Gegendarstellungsbegehren ist selbst zu tragen) und der Sinnlosigkeit angesichts der verstrichenen Zeit wurde ein Gerichtsverfahren dann nicht mehr betrieben, sondern die Angelegenheit als „Beschwerde“ an den Deutschen Presserat herangetragen, auch dort wird es laut meinem RA „einige Zeit dauern“.

Auch in anderen Fällen musste ich feststellen, dass selbst korrekte Agenturmeldungen (dpa und ddp-Interviews) von den Zeitungen „aus Platzgründen“ so verkürzt wurden, dass z.T. der Sinn verdreht wurde, vielleicht sollte es ja auch nur „in die Berichterstattung passen“, was teilweise zu Irritationen führte, die ausgeräumt werden mussten, z.B. zu den „Schüssen von Ulm“ (22 Schuß aus ca. 5-8m, – inkl. Nachladen, bis ein behinderter Vietnamease tot war).

Wir sind daher dankbar, wenn Leser uns Artikel oder Kopien davon zusenden, in denen wir zitiert werden.

Auch durch Verkürzungen o.ä. korrekter Aussagen können wir als Organisation oder Einzelne diffamiert werden, dies trifft in der Deutschen Medienlandschaft leider nicht nur uns.

Bianca Müller

Auch den Berliner Innensenator musste ich erst mit einem „Offenen Brief“ dazu auffordern, bei den Gegen-demonstranten gegen erlaubte NPD-Demos nicht ständig in den Medien von „Linksextremisten“ zu reden, schließlich fordert man doch „Zivilcourage gegen Rechts“, erklärt aber dann jeden Bürger, der dieser Verpflichtung nachkommt, zum „Linksextremisten“.

Damit werden natürlich auch viele Bürger abgeschreckt, ihrem Recht, gegen Nazis zu demonstrieren, nachzukommen – hatte das System?

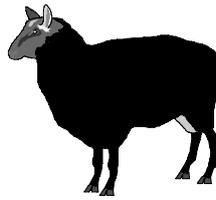
Weitere Ereignisse, wie die um den kleinen Joseph Abdulla in Sebnitz, lassen an dem demokratischen Rechtsstaat zweifeln. War zunächst der Aufschrei groß, noch schneller als zum Tode des kleinen Joseph ermittelt wurde, wurde die Familie kriminalisiert, die den „Ertrinkungstod“ ihres Sohnes nicht einfach akzeptieren wollten.

Zu Anfang gaben ja sogar die Behörden „Ermittlungsfehler“ zu, aber sehr schnell drehten die Behörden, die nun zu ihren eigenen „Ermittlungsfehlern“ ermitteln sollten, den Spieß um.

Da sollen plötzlich – 15 Zeugen „unglaubwürdig“ sein, andere gekauft (für 10-20 Mark – das ist lächerlich),

Fakten werden nicht zur Kenntnis genommen oder verdreht, die Familie mit staatsanwaltschaftlicher Durchsuchung aller ihrer Beweismittel beraubt.

Diese Methode, die Opfer zu kriminalisieren und zu Tätern zu machen, ist uns leider aus den vielen Mobbing-Prozessen nicht unbekannt, die „Staatsmacht“ lässt nicht zu, dass etwas ist, was nicht sein darf, also „Scheuklappen“ und das Opfer schnell „mundtod“ machen.



Das hat System, und dieses System kennen wir.

Wenn ich noch irgendwelche Zweifel an dem „Aufschrei“ der Mutter hatte, mit jeder Reaktion der Behörden und jeder, die Mutter verunglimpfenden, Pressekonferenz des Staatsanwaltschafts-Sprecher BOGNER wird für mich die Wahrheit der Vorwürfe der Mutter des kleinen Joseph immer glaubwürdiger.

Auch die ersten Äußerungen einer Reihe Sebnitzer Bürger unmittelbar nach dem ersten Bekanntwerden des Falles bestätigten Fremdenfeindlichkeit und „Rechtstendenzen“, aber dies passt nicht in das politische Bild, also muss die Frau, die Gerechtigkeit will, zur Ruhe gebracht und so diffamiert werden, dass niemand mit ihr mehr spricht, und schon ist wieder das Wort „geisteskrank“ und „psychisch auffällig“ im Raum – das kennen wir doch.

*Bianca Müller*

## Leserbriefe

**Erfreulicherweise lesen auch Abgeordnete die Unbequem. Angesichts differierender Berichterstattung in den Medien, jeder so wie er es brauchte, freut es uns, dass die Berliner Abgeordneten Wolfgang Wieland (Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Grüne und Innenpolitischer Sprecher) und Freke Over (PDS, ehemaliger Hausbesetzer), uns die Korrektheit meiner Berichterstattung in der letzten „Unbequem“ zum 1. Mai 2000 in Berlin bestätigen.**

### „Guter Bulle, Böser Bulle“

Als noch nicht regelmäßiger Leser Ihrer Zeitung habe ich mich sehr über die zwei Artikel zum ersten Mai in der Juni-Ausgabe gefreut. Nicht weil Sie mich zitieren (Politiker sind eitel), sondern weil Ihre Berichterstattung die vielen Seiten des Polizeieinsatzes am 1. Mai aufzeigt und eine differenzierte Darstellung wählt, was den Berliner Tageszeitungen nur sehr bedingt gelungen ist. Die „Wahrheit“ über den ersten Mai ist halt weit entfernt von einfachen Freund-Feind-Bildern wie sie leider immer noch von Politik und Polizeiführung verbreitet werden.

Einerseits um echte Deeskalation bemühte Beamte, andererseits die um Eskalation bemühte Einsatzleitung.

Der differenzierte Artikel von Bianca Müller entspricht den Realitäten, leider auch die in den Presseartikeln aufgezeigten Einzelfälle von schlimmsten Misshandlungen.

*Freke Over, MdB Berlin*

*Mit freundlichen Grüßen und besten Wünschen für's weitermachen*

### Liebe Redaktion UNBEQUEM,

ich habe als Kreuzberger, als innenpolitischer Sprecher meiner Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sämtliche Mai-Demonstrationen seit 1987 (erste große Mai-Randale) aus nächster Nähe beobachtet.

Jeder erste Mai ist anders. Teils standen Übergriffe der Polizei im Vordergrund (1988 mit verprügelten Vorgesetzten und „Verletzten-Gruppen“ von Demonstranten hinterher), teils die Aggressivität der Militanten (1989 beispielhaft „keine lila Paue für Rot-Grün“).

Sie haben den diesjährigen Charakter in „UNBEQUEM“ gut und zutreffend beschrieben. Ich habe mich in einem Streitgespräch mit dem Veranstalter in der TAZ ähnlich geäußert.

Dieser Veranstaltungskreis will oder akzeptiert jedenfalls die Randalen hinterher, da dies den Reiz der Veranstaltung für die „erlebnisorientierten“ Jugendlichen ausmacht.

Die BeobachterInnen um Wolf-Dieter Narr meinen es zwar gut, sind aber an dieser Stelle reichlich blauäugig.

Entscheidend ist, dass die Polizeiführung von dem Deeskalationsprojekt nicht wieder abrückt und es nicht von Teilen der Einsatzkräfte konterkariert wird, wie dies nachweislich am 1. Mai 1999 der Fall war.

*Mit besten Grüßen  
Wolfgang Wieland*

## Aktuelles

Neben den weiteren Kontakten mit Politikern aller Fraktionen waren unsere Informationen in persönlichem Kontakt mit Frau Rita Süßmuth wie auch Cem Özdemir ein wichtiger Punkt, um auch die nach wie vor aktuelle Mobbing-Problematik voranzubringen.

Im Fall „Nina Dreisbach“ (wir berichteten in der letzten Unbequem) wurde nach umfassender Aktenauswertung eine 18-seitige Stellungnahme zu Ermittlungsauffälligkeiten an den Generalbundesanwalt übersandt, bei rechtsstaatlich korrektem Vorgehen müsste nunmehr die Bundesanwaltschaft das Verfahren an sich ziehen.

Zu einem Treffen mit ausführlichem Informationsaustausch kam es mit der „Delegation für Folter“ des Europa-Rates der Europäischen Union, die in Berlin Polizeizellen (auf Dienststellen, Polizeigewahrsam und Abschiebegewahrsam) kontrollieren und mit den „Einsitzenden“ über ihre Behandlung sprechen wollten.

Dabei konnte ich den Delegationsmitgliedern auch das Thema (Psycho-) Folter in Mobbingabläufen näher bringen, was sehr interessiert aufgenommen wurde, da sich dieser Ausschuss mit dem Thema „Folter and Torture“ generell befasst, also auch unter Polizisten und nicht nur im Verhältnis Polizei-Bürger.

Der Kontakt des Europa-Rates mit uns wird weiter intensiviert und fortgeführt.

+++++

Hier sollte die Presse-Info und Darstellung einer Selbsttötung eines Berliner Polizeibeamten erscheinen. Der Polizeipräsident in Berlin erwirkte im Eilverfahren mit der Behauptung, dass der Inhalt der Presseinfo „unwahr sei“, eine Unterlassungsverfügung beim Landgericht Berlin, ohne dass wir vorher von dort Kenntnis erhielten oder angehört wurden, geschweige denn unser Beweismaterial vorlegen konnten. Hier wird nunmehr das Klageverfahren mit Beweismitteldarlegung geführt, bis zum Abschluss sind wir an die Unterlassungsverfügung gebunden.

+++++

Auf die Presse-Info reagierte der Polizeipräsident mit einer Presseerklärung und einem Fernschreiben an – alle – Berliner Polizeidienststellen, in denen er die genannten Fakten bestritt, mich als Verfasserin des „Infos“ verunglimpfte, der Verleumdung beschuldigte und Anzeige gegen mich erstattete. Nun kann den Gerichten die Wahrheit dargelegt werden, es dürfte (wieder) ein „Eigentor“ der Behörde werden, allerdings kann die Art der Verunglimpfung meiner Person in seiner Art und Dauer wohl schon als „Mobbing auf höchstem Niveau“ bezeichnet werden.

Die wiederholten Versuche, mich für die Medien unglaublich wichtig zu machen, zeigen allerdings, welche Angst die Berliner Polizeiführung vor Aufdeckung und Kritik haben muss!

*Bianca Müller*

## Wer braucht noch Kritische PolizistInnen?

VON MANFRED SUCH

**Von einem Neuanfang bei den Kritischen PolizistInnen zu sprechen, erscheint angesichts der Mitgliederversammlung am 12. 11. 2000 in Hamburg nicht angebracht. Nachdem Anträge zur Auflösung der BAG zurückgezogen worden waren, der Vorstand bestätigt und durch Neuwahlen ergänzt wurde, wird und muss die Arbeit der BAG weitergehen.**

**Es wäre allerdings nach den Ausritten und Auflösungsanträgen fahrlässig zu sagen, es ist nichts gewesen und wir machen weiter wie bisher.**

**Neben den Fragen zum persönlichen Engagement der Mitglieder, des Umgangs im Vorstand und im Verein miteinander geht es bei dem „Weitermachen“ um die viel wichtigere Frage, mit welchen Inhalten beschäftigen sich die „Kritischen“.**

Die Mitglieder der BAG müssen sich die Frage gefallen lassen, ob eine nur „zahlende Mitgliedschaft“ dem Anspruch, bei den „Kritischen“ zu sein, gerecht wird. Selbstverständlich hat nicht jeder/jede die Möglichkeit, sich immer in Sachdiskussionen einzubringen oder die Institu-

tion Polizei kritisch zu begleiten. Bei letzterem ist die Gefahr, gemobbt zu werden, in der Vergangenheit nicht kleiner geworden.

Erwartet werden darf jedoch, sich mindestens an Mitgliederversammlungen zu beteiligen, sei es durch Anwesenheit oder durch inhaltliche Anregungen oder Beiträge.

Da es auf die inhaltliche Auseinandersetzung im Spannungsfeld Bürgerrechte und Polizei ankommt, kann die BAG keine Selbsthilfegruppe für KollegInnen sein, die Probleme mit der Polizei haben. Wir therapieren nicht und bieten auch keine Nestwärme.

Die Überlegung, die Vereinsstrukturen aufzulösen und ein Netzwerk zu schaffen, ist nicht von der Hand zu weisen. Back to the roots wurde vorgeschlagen. Wenn es ein Netzwerk bei den „Kritischen“ gegeben hätte, wäre das eine Möglichkeit. Das gab es aber nicht!

Ein Netzwerk kann auch nur bei engagierten Netzwerkmitgliedern funktionieren. Bei den „Kritischen“ gibt es in dieser Hinsicht aber noch erheblichen Nachholbedarf. Ideal wäre die Vereins-

struktur mit einer Vernetzung der Mitgliedern. Kommunikation ist angesagt! Die Probleme und Defizite im Umgang miteinander dürften sich durch solche Netzwerkstrukturen verringern, wenn nicht beseitigen lassen.

Die viel wichtigere Frage nach den Inhalten, wird sich der neue Vorstand (und die Netzwerkmitglieder) neu stellen müssen.

Natürlich ist die Zeit der Achtziger vorbei, die „bleierne Zeit“ der Siebziger schon lange und das Bild der Polizei in der Öffentlichkeit hat sich positiv verändert. Was wollen die „Kritischen“ eigentlich noch? Konflikte zum polizeilichen Auftrag, Konflikte im Innenverhältnis der Polizei – gibt es die eigentlich noch?

Betrachten wir die Gesetzgebung der Neunziger, bei der die Einführung des Großen Lauschangriffs der vorläufige Gipfel im Abrissunternehmen Bürgerrechte war, so dürfte die Bürgerrechtsbewegung als gescheitert betrachtet werden.

Teile dieser Bewegung haben sich arrangiert, Karriere im System gemacht oder haben resigniert. Das darf für uns

aber nicht heißen, auf dem Feld der Verteidigung der BürgerInnenrechte nicht mehr weiter zu machen. Der Abbau dieser Rechte schreitet fort und wird nach bewährtem Muster durchgezogen: Probleme überzeichnen, Bedrohungsszenarien entwickeln, die Bevölkerung „sensibilisieren“ – eigentlich müsste es hysterisieren heißen – gesellschaftliche oder politische Ursachen für Probleme unbekannt lassen, Aktionismus fördern und schließlich Bürgerrechte abbauen. In dieser Kette stehen seit Gründung der Bundesrepublik die Begriffe Kommunismus, Baader/Meinhoff, RAF, Organisierte Kriminalität, Mafia, Nuklear Mafia („Vagabundierendes Plutonium“), Jugend und Gewalt und nicht zuletzt Rechtsradikalismus.

Damit keine Missverständnisse entstehen, niemand will gesellschaftliche Bedrohungen verniedlichen und oder den abscheulichen Verbrechen oder dem Auftreten gewaltbereiter Neonazis das Wort reden.

Die Ursachenbekämpfung von Kriminalitätsphänomenen oder gesellschaftlicher Defizite darf aber nicht durch Abbau von Freiheitsrechten, Aufrüstung der Sicherheitsorgane und der Geheimdienste vernachlässigt werden. Konzepte von Sicherheitspolitikern, rechtsradikal gefährdete Jugendliche in ihren Wohnungen oder Arbeitsstellen durch die Polizei aufzusuchen (NRW), sind das aktuellste Beispiel für eine wenig vorausschauende Bekämpfung der Ursachen gesellschaftlicher Probleme. Entgegen aller kriminologischer Erkenntnisse über Ursachen

von Kriminalität, werden Jugendliche zu sogenannten „randständigen Personen“, die, das wissen gerade Polizisten, zu Gewalt und Kriminalität neigen und offen sind für Rechtsradikalismus, in dessen „Haus“ sie geradezu gedrängt werden.

Die „Kritischen“ werden auch in Zukunft nicht in den Chor der Aktionisten für Sicherheit einstimmen. Wir werden auch die nicht unterstützen, die für mehr Sicherheit und Problembewältigung Demonstrierenverbote und anderen Abbau von Freiheitsrechten fordern, um die dahinter versteckte Arbeiterleichterung für die Polizei zu erreichen.

Wir werden weiter mit investigativen Journalismus zusammenarbeiten müssen. Der Beitrag eines führenden Kommentatoren einer der größten überregionalen Tageszeitungen aus Süddeutschland mit der Meinung, die polizeiliche Festnahme Tatverdächtiger im Fall des „kleinen Joseph“ in Sebnitz sei ein Indiz für tatsächlich dringenden Tatverdacht, zeugt von einer gewissen Blauäugigkeit und Unkenntnis polizeilicher Ermittlungsmethoden unter politischem Druck.

Im Innenverhältnis der Polizei ist selbstverständlich Vieles besser geworden. Nicht zuletzt auch wegen der von den „Kritischen“ angestoßenen Diskussionen. Aber, Modernität, neuer Führungsstil, Zielvorgaben, Zielvereinbarungen, MitarbeiterInnenbeteiligung, BürgerInnennähe oder bessere Besoldung dürfen nicht über die immer noch vorhandenen hierarchischen Strukturen

der Polizei hinwegtäuschen. Wer welches polizeiliche Ziel mit wem vereinbart, ist nicht so ganz klar. Letztlich entscheidet immer noch der Polizeiführer! Den Begriff gibt es noch!

Wer kann fremdenfeindliche, sexistische oder gewalttätige Übergriffe durch PolizeibeamtInnen bestreiten? Wer bietet KollegInnen Schutz, die Übergriffe oder Fehlritte auch nur innerdienstlich thematisieren wollen? Die Gefahr von Mobbing oder Bossing führt zu Schweigen, solches Schweigen zu Frust und Frust zu Berufsunzufriedenheit. Von Abhängigkeit und Opportunismus geprägte Beurteilungssysteme und als ungerecht empfundene Beförderungsstrukturen geben ihren Frustbeitrag noch hinzu.

Es gibt also keine Veranlassung, keine Persönlichkeitskonflikte wegen des Berufes oder des Innenklimas zu haben.

Wenn im gesellschaftlichen Mainstream grundsätzlich kein Platz mehr für grundsätzliche Kritik sein soll, zeigt das eigentlich nur die Hilflosigkeit der Gesellschaft und der verantwortlichen Politiker in der Verhinderung und Lösung gesellschaftlicher Probleme (z. B. soziale Ungerechtigkeiten, Korruption, Minderheitenprobleme, Ausgrenzung, Gewalt und Rechtsradikalismus). Die Polizei soll es richten. Die „Verpolizeilichung“ der Gesellschaft schreitet unter diesen Voraussetzungen mit Riesenschritten voran.

Wer sollte das aus der Polizei heraus thematisieren, wenn nicht die Kritischen – Glück auf, Freundinnen und Freunde.

### **Wolfgang Jandke, Mitglied unseres Bundesvorstands, steht erneut vor einem Strafgericht.**

**Termine: Montag, 18. Juni 2001, 8.45 Uhr  
Mittwoch, 20. Juni 2001, 8.45 Uhr,  
Montag, 25. Juni 2001, 8.45 Uhr**

**Wo? – Strafjustizzentrum Landgericht München, Sitzungssaal 280,  
Nymphenburger Str. 16, 80335 München**

Vorwurf? – Geheimnisverrat!!? – Wolfgang hatte als Leiter der Milieudienststelle am Polizeipräsidium München eine Petition wegen schwerwiegender Mängel an den Landtag gerichtet. Es ging u.a. um den Schutz von Ermittlern, die aus dem Milieu heraus bedroht wurden. Wie später allgemein bekannt wurde, waren andere Polizeibeamte ins Milieu verstrickt. – Bundesweit bekannt wurde der Fall durch Medienveröffentlichungen zu Ottobrunn. – Für diese Petition (!), die angebliche Dienstgeheimnisse beinhalten soll, aber tatsächlich lediglich allgemein bekannte Fakten und kriminalpolizeiliche Ermittlungsmethoden darstellte, also der Inanspruchnahme eines selbst in Bayern verbrieften Verfassungsrechts, wurde Wolfgang Jandke vom Dienst vorläufig suspendiert, sein Gehalt wurde massiv gekürzt und nun soll er dafür, dass er in seiner verantwortlichen und zivilcouragierten Grundhaltung eine Petition verfasste, um seine Kollegen vor Übergriffen aus dem Milieu zu schützen, auch noch strafrechtlich verurteilt werden. – Schau'n wir mal s...

**Es werden auch von anderen Bürgerrechtsorganisationen Prozessbeobachter anwesend sein. Wer ihn unterstützen kann, möge gleichfalls erscheinen oder ihn anderweitig unterstützen.**

## Mitglied werden oder Unbequem abonnieren

- Ich möchte ab ..... für mindestens ein Jahr UNBEQUEM abonnieren. Kündigungen sollten spätestens sechs Wochen vor Ablauf eines Bezugsjahres erfolgen. Das Jahresabo kostet 20.- DM. Die Bestellung wird erst wirksam, wenn ich sie nicht innerhalb einer Woche der Herausgeberin, der Redaktion oder dem Verlag gegenüber widerrufe. Bestellungen an:  
**GNN-Verlag mbH, Zülpicher Str. 7, 50674 Köln.**
- Auch wir geben eine Zeitung heraus und möchten ein Abo auf Gegenseitigkeit (Ihr/Sie schickt uns Eure/Ihre Zeitung, Dafür bekommt/en Ihr/Sie UNBEQUEM zugesandt).
- Ich würde gerne Mitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft werden. Schickt mir nähere Infos. UNBEQUEM ist im Mitgliedsbeitrag enthalten (nur für Polizeibedienstete und ehemalige Polizeibedienstete)
- Einen Scheck habe ich beigelegt.
- Ich überweise einen Betrag in Höhe von ..... DM auf das Konto des GNN-Verlags: Postgiroamt Köln, BLZ 370 100 50, Konto-Nr.: 104 19-507, Stichwort UNBEQUEM.
- Ich bin AbonnentIn oder Vereinsmitglied und meine Adresse hat sich geändert.
- Einzugsermächtigung: Hiermit ermächtige ich den GNN-Verlag widerruflich, den Rechnungsbetrag zu Lasten meines Girokontos abzubuchen.**

Vorname/Name: .....

Meine Anschrift: .....

Konto-Nr.: .....

Kreditinstitut: ..... BLZ: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....



### Impressum

**Herausgeberin:** Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizistinnen und Polizisten (Hamburger Signal) e.V.  
Thomas Wüppesahl  
Bliedersdorfer Weg 1, 21640 Nottensdorf,  
Tel. 04163/7433, Fax 04163/7913  
e-mail: Dario,Thomas@t-online.de

Druck und Vertrieb:  
GNN-Verlag mbH  
Zülpicher Straße 7, 50674 Köln  
Tel. 0221/21 16 58 Fax: 0221/21 53 73

### Redaktionssitz:

Martin Herrnkind  
Böttcherstraße 27/29  
23552 Lübeck  
Tel. 0451/70 70 500 Fax: 70 70 801  
e-mail: Herrnkind.Martin@t-online.de

### V.i.S.d.P.

Martin Herrnkind, Thomas Wüppesahl

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der Herausgeberin und/oder Redaktion wieder oder auch nicht. Die Redaktion behält sich vor, Leserbriefe zu kürzen.

# VERHINDERT DIE CASTOR-TRANSPORTE

Gerade aus Sorge um unsere Kolleginnen und Kollegen, die den nächsten CASTOR-Transport begleiten, mischen wir uns wieder in die anstehenden Transporte (Siehe auch Seite 26) ein. Es gibt ein hohes Risiko. Seit Jahren schließen die Versicherungen Strahlenschäden in ihren Nebenbedingungen aus. Aus Sicht der Versicherungen ist das nachvollziehbar. Bei Unfällen im Nuklearbereich ist für sie das Risiko nicht mehr berechenbar.

Die ICRP-Empfehlungen schützen den Verursacher ionisierender Strahlung sicher vor Haftungsansprüchen. An der Oberfläche der Transportbehälter und Waggons wurde feinst radioaktiver Staub in unzulässiger Konzentration festgestellt. Die Überschreitung des Grenzwerts betrug bis zum 2000fachen, aber der Verursacher wird im Anspruchsfall argumentieren, dass gesetzliche Grenzwerte laut Messungen, die von „unabhängigen Gutachtern“ (TÜV) bestätigt wurden, eingehalten worden seien. Oder er wird, wie im Falle des Kontaminationskandals bei 2000facher Überschreitung des Grenzwertes, Gutachter finden, die „nachweisen“, dass eine Schädigung von Menschen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist.

Es lässt sich auch nur über besondere Messtechniken eine Kontamination durch den Staub in der Umgebung eines Castor erfassen. Mit ABC-Meßgeräten geht das nicht. Also wird auch nichts gemessen, obwohl ein Kollege kontaminiert sein kann. Wenn man ferner bedenkt, dass bei den CASTOR-Typen V/19 und TS 28 im Deckelbereich wg. Abschirmmängeln die Dosisleistung der Neutronenstrahlung 25mal höher als in der Mitte war, ist klar, dass die den CASTOR begleitenden Beamten ungeschützt waren und etwas abbekamen. Viele Schäden werden erst in den nachfolgenden Generationen sichtbar werden, wie Missbildungen von Neugeborenen, Schwächung des Immunsystems (Tschernobyl Aids) u.a.m.

Politisch wird alles ummantelt werden. In salbungsvollen Worten werden die Kollegen beruhigt. Und die TäterInnen aus der Wissenschaft werden dazu die Begründungen liefern. Es wird nicht anders laufen wie jetzt mit der Uran-Munition aus dem Balkan-Krieg der NATO. So wie dort die Soldaten (und Zivilisten) in Unkenntnis ge-

lassen wurden/werden, so wird man auch bei den die CASTOR-Transporte begleitenden PolizeibeamtInnen nur das zugeben, was unabdingbar zugestanden werden muss, also auf anderen Wegen bekannt ist. – Oder, wenn wir von den menschlichen „Bullen“ über Soldaten zu den echten Rindviechern weiter gehen, wie bei den BSE-Skandalen, von denen man auch bereits viele Jahre vorher wissen musste, was passiert und z.B. auf Stichproben in der Bundesrepublik verzichtete – wo nichts gemessen werden kann (siehe CASTOR), da ist auch nichts – ist die Methodik immer wieder dieselbe.

Auch bei den CASTOR-Transporten findet nichts anderes als ein neuer Idioten-Test nach dem Motto: „Mal sehen, ob es einer merkt“ statt. – Und wenn es jemand merkt? Na, dann gucken wir mal, ob er es uns auch nach den von uns aufgestellten Regeln nachweisen kann.

Wir als ein paar wenige couragierte Polizeibeamte unserer BAG werden, wie schon zuvor des öfteren, vor Ort sein, um zu beobachten, zu dokumentieren und die Transporte, wenn nicht zu verhindern, dann doch zu erschweren wissen.

Den KollegInnen können wir nur raten, sich technisch schlau zu machen, sich nicht dumm labern zu lassen von physikalisch überschlaun Vorgesetzten oder TäterInnen in Weiß und Politikern, sondern ihre Rechte in Anspruch zu nehmen und ggf. zu remonstrieren.

Den DemonstrantInnen raten wir, den Widerstand entschlossen und energisch zu machen. Alles andere hat keine Aussicht auf Erfolg. Erfolge gegen die Atomtechnologie, mehr einer Glaubenssekte denn naturwissenschaftlich fundierten Arbeitsrate, wurden nur auf der Grundlage kluger Argumente mit dem Druck der Straße erreicht.

Und natürlich, wenn es die Lage ermöglicht – wollen wir sprechen, im Dialog bleiben oder in ihn gelangen. Auch unter PolizeibeamtInnen findet man immer wieder nachdenkliche MitbürgerInnen – auch wenn gelebte Zivilcourage dort nahezu unbekannt ist.

*Von Thomas Wüppesahl*